Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2025/0399(COD)

20.5.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 829 - 1107

Entwurf eines Berichts
Tsvetelina Penkova
(PE785.275v01-00)

Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/942, (EU) 2019/943 und (EU) 2024/1789 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2022/869

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)1006 – 2025/0399(COD))

Änderungsantrag 829
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe passen ENTSO-E und ENNOH die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe und der Agentur an, um die vollständige Einhaltung der Anforderungen aus Absatz 2 sicherzustellen, und übermitteln der Kommission den endgültigen Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	(7) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe passen ENTSO-E***, ENTSOG*** und ENNOH die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe und der Agentur an, um die vollständige Einhaltung der Anforderungen aus Absatz 2 sicherzustellen, und übermitteln der Kommission den endgültigen Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.

Or. en

Änderungsantrag 830
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Innerhalb von ***zwei*** Monaten nach Eingang der Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe passen ENTSO-E und ENNOH die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe und der Agentur an, um die vollständige Einhaltung der Anforderungen aus Absatz 2 sicherzustellen, und übermitteln der ***Kommission*** den endgültigen Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	(7) Innerhalb von ***sechs*** Monaten nach Eingang der Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe passen ENTSO-E und ENNOH die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe und der Agentur an, um die vollständige Einhaltung der Anforderungen aus Absatz 2 sicherzustellen, und übermitteln der ***TEN-E-Gruppe*** den endgültigen Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.

Or. en

Änderungsantrag 831
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe passen ENTSO-E und ENNOH die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe und der Agentur an, um die vollständige Einhaltung der Anforderungen aus Absatz 2 sicherzustellen, und übermitteln der ***Kommission*** den endgültigen Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	(7) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe passen ENTSO-E und ENNOH die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe und der Agentur an, um die vollständige Einhaltung der Anforderungen aus Absatz 2 sicherzustellen, und übermitteln der ***TEN-E-Gruppe*** den endgültigen Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.

Or. en

Änderungsantrag 832
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Innerhalb von ***zwei*** Monaten nach Eingang der Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe passen ENTSO-E und ENNOH die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe und der Agentur an, um die vollständige Einhaltung der Anforderungen aus Absatz 2 sicherzustellen, und übermitteln der ***Kommission*** den	(7) Innerhalb von ***sechs*** Monaten nach Eingang der Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe passen ENTSO-E und ENNOH die Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der TEN-E-Gruppe und der Agentur an, um die vollständige Einhaltung der Anforderungen aus Absatz 2 sicherzustellen, und übermitteln der ***TEN-E-Gruppe*** den

endgültigen Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	endgültigen Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.

Or. en

Änderungsantrag 833
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission legt den endgültigen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs dem Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe zur Billigung vor. Vor der Übermittlung der endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs an das Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe kann die Kommission mit angemessener Begründung und innerhalb einer angemessenen Frist Aktualisierungen und Verbesserungen verlangen, wenn sie feststellt, dass die endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs die Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe nicht angemessen widerspiegeln, und um die vollständige Einhaltung der in Anhang VII festgelegten Grundsätze sicherzustellen. ENTSO-E bzw. ENNOH kommen diesen Aufforderungen innerhalb eines Monats in vollem Umfang nach und legen der Kommission die überarbeiteten endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs vor.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird verdeutlicht, dass die TEN-E-Regionalgruppen weiterhin für die Abstimmung des ermittelten Infrastrukturbedarfs mit konkreten Vorhabenlösungen zuständig sein sollten.

Änderungsantrag 834
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission legt den endgültigen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs dem Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe zur Billigung vor. Vor der Übermittlung der endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs an das Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe kann die Kommission mit angemessener Begründung und innerhalb einer angemessenen Frist Aktualisierungen und Verbesserungen verlangen, wenn sie feststellt, dass die endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs die Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe nicht angemessen widerspiegeln, und um die vollständige Einhaltung der in Anhang VII festgelegten Grundsätze sicherzustellen. ENTSO-E bzw. ENNOH kommen diesen Aufforderungen innerhalb eines Monats in vollem Umfang nach und legen der Kommission die überarbeiteten endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs vor.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Das Verfahren zur Überprüfung und Genehmigung des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs sollte vereinfacht werden, indem ENTSO-E und ENNOH aktualisierte Berichte direkt an die TEN-E-Gruppen übermitteln, wobei drei Monate für die Prüfung und Umsetzung ihrer Anmerkungen vorgesehen sind. Die hier vorgeschlagene Änderung steht mit dem Vorschlag gemäß Artikel 12 Absatz 7 im Einklang.

Änderungsantrag 835
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission legt den endgültigen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs dem Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe zur Billigung vor. Vor der Übermittlung der endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs an das Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe kann die Kommission mit angemessener Begründung und innerhalb einer angemessenen Frist Aktualisierungen und Verbesserungen verlangen, wenn sie feststellt, dass die endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs die Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe nicht angemessen widerspiegeln, und um die vollständige Einhaltung der in Anhang VII festgelegten Grundsätze sicherzustellen. ENTSO-E bzw. ENNOH kommen diesen Aufforderungen innerhalb eines Monats in vollem Umfang nach und legen der Kommission die überarbeiteten endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs vor.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 836
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission legt den endgültigen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs dem Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe zur Billigung vor. Vor der Übermittlung der endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs an das Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe kann die Kommission mit angemessener Begründung und innerhalb einer angemessenen Frist Aktualisierungen und Verbesserungen verlangen, wenn sie feststellt, dass die endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs die Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe nicht angemessen widerspiegeln, und um die vollständige Einhaltung der in Anhang VII festgelegten Grundsätze sicherzustellen. ENTSO-E bzw. ENNOH kommen diesen Aufforderungen innerhalb eines Monats in vollem Umfang nach und legen der Kommission die überarbeiteten endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs vor.	***entfällt***

Or. en

Begründung

In dem Vorschlag der Kommission würde das Überprüfungs- und Genehmigungsverfahren für den Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs langwierig und komplex werden, indem ein zusätzlicher Schritt hinzugefügt würde, in dem die Berichte an die Kommission weitergeleitet werden. Daher wird vorgeschlagen, das Verfahren zu vereinfachen, indem ENTSO-E und ENNOH die aktualisierten Berichte direkt an die TEN-E-Gruppen übermitteln.

Änderungsantrag 837
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission legt den endgültigen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs dem Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe zur Billigung vor. Vor der Übermittlung der endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs an das Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe kann die Kommission mit angemessener Begründung und innerhalb einer angemessenen Frist Aktualisierungen und Verbesserungen verlangen, wenn sie feststellt, dass die endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs die Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe nicht angemessen widerspiegeln, und um die vollständige Einhaltung der in Anhang VII festgelegten Grundsätze sicherzustellen. ENTSO-E bzw. ENNOH kommen diesen Aufforderungen innerhalb eines Monats in vollem Umfang nach und legen der Kommission die überarbeiteten endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs vor.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Text wird gestrichen, um das Verfahren im Einklang mit dem Änderungsvorschlag zu Absatz 5 zu straffen.

Änderungsantrag 838
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission legt den endgültigen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs dem Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe zur Billigung vor. Vor der Übermittlung der endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs an das Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe kann die Kommission mit angemessener Begründung und innerhalb einer angemessenen Frist Aktualisierungen und Verbesserungen verlangen, wenn sie feststellt, dass die endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs die Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe nicht angemessen widerspiegeln, und um die vollständige Einhaltung der in Anhang VII festgelegten Grundsätze sicherzustellen. ENTSO-E bzw. ENNOH kommen diesen Aufforderungen innerhalb eines Monats in vollem Umfang nach und legen der Kommission die überarbeiteten endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs vor.	(8) Die Kommission legt den endgültigen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs dem Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe zur Billigung vor. Vor der Übermittlung der endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs an das Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe kann die Kommission mit angemessener Begründung und innerhalb einer angemessenen Frist Aktualisierungen und Verbesserungen verlangen, wenn sie feststellt, dass die endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs die Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe nicht angemessen widerspiegeln, und um die vollständige Einhaltung der in Anhang VII festgelegten Grundsätze sicherzustellen. ENTSO-E***, ENTSOG*** bzw. ENNOH kommen diesen Aufforderungen innerhalb eines Monats in vollem Umfang nach und legen der Kommission die überarbeiteten endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs vor.

Or. en

Änderungsantrag 839
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission legt den endgültigen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs dem Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe zur Billigung vor. Vor der Übermittlung	(8) Die Kommission legt den endgültigen Entwurf des Berichts über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs dem Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe zur Billigung vor. Vor der Übermittlung

der endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs an das Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe ***kann*** die Kommission mit angemessener Begründung und innerhalb einer angemessenen Frist Aktualisierungen und Verbesserungen verlangen, wenn sie ***feststellt***, dass die endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs die Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe nicht angemessen widerspiegeln, und um die vollständige Einhaltung der in Anhang VII festgelegten Grundsätze sicherzustellen. ***ENTSO-E bzw. ENNOH kommen*** diesen Aufforderungen innerhalb eines Monats in vollem Umfang nach und ***legen*** der Kommission die überarbeiteten endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs vor.	der endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs an das Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe ***können*** die Kommission ***und die Agentur*** mit angemessener Begründung und innerhalb einer angemessenen Frist Aktualisierungen und Verbesserungen verlangen, wenn sie ***feststellen***, dass die endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs die Stellungnahmen der Mitglieder der TEN-E-Gruppe ***und der Referenzgruppe der Interessenträger*** nicht angemessen widerspiegeln, und um die vollständige Einhaltung der in Anhang VII festgelegten Grundsätze sicherzustellen. ***Die Planungsstelle kommt*** diesen Aufforderungen innerhalb eines Monats in vollem Umfang nach und ***legt*** der Kommission die überarbeiteten endgültigen Entwürfe der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs vor.

Or. en

Änderungsantrag 840
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Das Entscheidungsgremium der TEN-E-Gruppe billigt die endgültigen Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs innerhalb eines Monats nach deren Eingang.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Text wird gestrichen, um das Verfahren im Einklang mit dem Änderungsvorschlag zu Absatz 5 zu straffen.

Änderungsantrag 841
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Innerhalb von zwei Wochen nach der Billigung der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Absatz 8 veröffentlichen ENTSO-E und ENNOH diese auf ihren Websites. Soweit relevant, aktualisieren ENTSO-E und ENNOH auf Aufforderung der Kommission die Berichte zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs im Einklang mit den gemäß Artikel 11 Absatz 8 angenommenen Sensitivitätsanalysen.	(10) Innerhalb von zwei Wochen nach der Billigung der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Absatz 8 veröffentlichen ENTSO-E***,*** ***ENTSOG*** und ENNOH diese auf ihren Websites. Soweit relevant, aktualisieren ENTSO-E***,*** ***ENTSOG*** und ENNOH***, wobei insbesondere auch netzverbessernde Technologieanbieter umfasst sind,*** auf Aufforderung der Kommission die Berichte zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs im Einklang mit den gemäß Artikel 11 Absatz 8 angenommenen Sensitivitätsanalysen ***und geben dabei die Konsequenzen dieser Aktualisierungen für die Durchführungsphasen und die Investitionskosten im Rahmen des strategischen Szenarios der Union an***.

Or. en

Begründung

Die Änderung ist notwendig, um sicherzustellen, dass Aktualisierungen von Berichten zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs die operativen und investitionsbezogenen Auswirkungen von Sensitivitätsanalysen angemessen widerspiegeln, wobei auch einschlägiges Fachwissen über netzverbessernde Technologien und Lösungen zur Systemoptimierung zu berücksichtigen ist.

Änderungsantrag 842
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Innerhalb von zwei Wochen nach	(10) Innerhalb von zwei Wochen nach

der ***Billigung*** der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Absatz 8 veröffentlichen ENTSO-E ***und*** ENNOH diese auf ihren Websites. Soweit relevant, aktualisieren ENTSO-E und ENNOH auf Aufforderung der Kommission die Berichte zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs im Einklang mit den gemäß Artikel 11 Absatz 8 angenommenen Sensitivitätsanalysen.

der ***Genehmigung*** der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Absatz 8 ***durch die Agentur*** veröffentlichen ENTSO-E***,*** ENNOH ***und ENTSOG*** diese ***gemeinsam mit den Daten, Annahmen und Quellen, die dem Bericht zugrunde liegen, in ausreichend detailliertem Umfang und unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen durch das nationale Recht*** auf ihren Websites. Soweit relevant, aktualisieren ENTSO-E und ENNOH auf Aufforderung der Kommission die Berichte zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs im Einklang mit den gemäß Artikel 11 Absatz 8 angenommenen Sensitivitätsanalysen.

Or. en

Begründung

Die von den europäischen Verbünden der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber verwendeten Daten sollten öffentlich zugänglich gemacht werden, um Transparenz und Aufsicht zu gewährleisten.

Änderungsantrag 843
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Innerhalb von zwei Wochen nach der ***Billigung*** der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Absatz ***8*** veröffentlichen ENTSO-E und ENNOH diese auf ihren Websites. Soweit relevant, aktualisieren ENTSO-E und ENNOH auf Aufforderung der Kommission die Berichte zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs im Einklang mit den gemäß Artikel 11 Absatz 8 angenommenen Sensitivitätsanalysen.

Geänderter Text

(10) Innerhalb von zwei Wochen nach der ***Genehmigung*** der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Absatz ***7 durch die Agentur*** veröffentlichen ENTSO-E und ENNOH diese ***gemeinsam mit den entsprechenden endgültigen Daten, Annahmen und relevanten Quellen in ausreichend detailliertem Umfang*** auf ihren Websites. Soweit relevant, aktualisieren ENTSO-E und ENNOH auf Aufforderung der Kommission die Berichte zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs im Einklang mit den gemäß Artikel 11 Absatz 8

angenommenen Sensitivitätsanalysen.

Or. en

Begründung

Der Text wird an die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 12 Absatz 5 angeglichen.

Änderungsantrag 844
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Innerhalb von zwei Wochen nach der Billigung der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Absatz 8 veröffentlichen ENTSO-E und ENNOH diese auf ihren Websites***. Soweit relevant, aktualisieren ENTSO-E und ENNOH auf Aufforderung der Kommission die Berichte zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs im Einklang mit den gemäß Artikel 11 Absatz 8 angenommenen Sensitivitätsanalysen***.	(10) Innerhalb von zwei Wochen nach der Billigung der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Absatz 8 veröffentlichen ENTSO-E und ENNOH diese ***gemäß dem in Absatz 4 vorgesehenen Verfahren*** auf ihren Websites.

Or. en

Begründung

Es ist nicht sinnvoll, die Erwägung einer Sensitivitätsanalyse ganz am Ende des Genehmigungsverfahrens hinzuzufügen, wenn die TEN-E-Gruppen die Berichte bereits gebilligt haben. Eine neue Sensitivitätsanalyse sollte in einem neuen Bericht durchgeführt werden und dem Überprüfungs- und Genehmigungsverfahren ab Stufe 1 in Artikel 12 Absatz 4 entsprechen.

Änderungsantrag 845
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Innerhalb von zwei Wochen nach der Billigung der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Absatz 8 veröffentlichen ENTSO-E und ENNOH diese auf ihren Websites. Soweit relevant, aktualisieren ENTSO-E und ENNOH auf Aufforderung der Kommission die Berichte zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs im Einklang mit den gemäß Artikel 11 Absatz 8 angenommenen Sensitivitätsanalysen.	(10) Innerhalb von zwei Wochen nach der Billigung der Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Absatz 8 veröffentlichen ***die Planungsstelle,*** ENTSO-E und ENNOH diese auf ihren Websites. Soweit relevant, aktualisieren ***die Planungsstelle,*** ENTSO-E und ENNOH auf Aufforderung der Kommission die Berichte zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs im Einklang mit den gemäß Artikel 11 Absatz 8 angenommenen Sensitivitätsanalysen.

Or. en

Änderungsantrag 846
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Bis zum [9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht die Agentur nach einer umfassenden Konsultation, an der die Kommission, die Mitgliedstaaten, ENTSO-E, ENTSOG, ENNOH, die EU-VNBO und andere einschlägige Interessenträger beteiligt waren, eine verbindliche Methode zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 847
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Bis zum [9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ***veröffentlicht die Agentur*** nach einer umfassenden Konsultation, an der die Kommission, die Mitgliedstaaten, ***ENTSO-E, ENTSOG, ENNOH***, die EU-VNBO und andere einschlägige Interessenträger beteiligt waren, ***eine verbindliche Methode*** zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	(11) Bis zum [9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ***übermitteln ENTSO-E und ENNOH*** nach einer umfassenden Konsultation, an der die Kommission, die Mitgliedstaaten, ***die Agentur***, die EU-VNBO und andere einschlägige Interessenträger beteiligt waren, ***einen Entwurf sektorspezifischer Methoden*** zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs an die Agentur. ***Vor der Einreichung führen sie gemäß der Verordnung (EU) 2024/1789 und der Verordnung (EU) 2019/943 eine umfassende öffentliche Konsultation der einschlägigen Interessenträger durch.***
	Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Entwurfs der Methoden zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs übermittelt die Agentur ENTSO (Strom) und ENNOH eine Stellungnahme. Die Agentur übermittelt ihre Stellungnahme ENTSO (Strom) und ENNOH sowie den Mitgliedstaaten und der Kommission und veröffentlicht sie auf ihrer Website.
	Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Stellungnahmen der Agentur und der Mitgliedstaaten passen ENTSO-E und ENNOH ihre Methoden so an, dass die Stellungnahmen der Agentur und der Mitgliedstaaten gegebenenfalls berücksichtigt werden, und übermitteln sie der Kommission zur Genehmigung.
	Innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung trifft die Kommission eine Entscheidung, mit der der Entwurf der Methoden genehmigt wird oder mit der ENTSO-E und ENNOH aufgefordert werden, die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen an dem Entwurf der Methoden vorzunehmen und diesen erneut vorzulegen. Wenn der Vorschlag nicht genehmigt wird, muss die Agentur dies ausführlich begründen und ENTSO-E und ENNOH auffordern, den Entwurf der Methoden zur endgültigen Genehmigung erneut vorzulegen. ENTSO-E und ENNOH legen

den Entwurf der Methoden innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung erneut vor. Die Kommission veröffentlicht ihre Genehmigungsentscheidung auf ihrer Website.

Or. en

Begründung

A regulator should not perform tasks it is required to regulate, as effective checks and balances are necessary. ENTSO-E, which is legally mandated to implement the methodology and subject to binding deadlines and legal consequences, should therefore have an active role in drafting it. The methodology should build on ENTSO-E's long-standing technical expertise, while ACER's role should focus on ensuring legal compliance. Responsibilities should be shared, with ENTSO-E and ENNOH drafting the methodology, ACER issuing an opinion, and the Commission approving it, in line with the CBA methodology process.

Änderungsantrag 848
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Bis zum [***9*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht die Agentur nach einer umfassenden Konsultation, an der die Kommission, die Mitgliedstaaten, ENTSO-E, ENTSOG, ENNOH, die EU-VNBO und andere einschlägige Interessenträger beteiligt waren, eine verbindliche Methode zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	(11) Bis zum [***12*** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht die Agentur nach einer umfassenden Konsultation, an der die Kommission, die Mitgliedstaaten, ENTSO-E, ENTSOG, ENNOH, die EU-VNBO und andere einschlägige Interessenträger***, darunter ÜNB/FNB, VNB und andere Stromversorger, Betreiber von Ladepunkten, Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der elektrischen Mobilität, Netznutzer, Verbraucher, Wissenschaft und Zivilgesellschaft,*** beteiligt waren, eine verbindliche Methode zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.

Or. en

Begründung

Eine starke Einbeziehung der Interessenträger und die Abhängigkeit von bewährten Verfahren für die Konsultation der Interessenträger sind von entscheidender Bedeutung, um den Planungsprozess zu verbessern und seine Akzeptanz in der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Änderungsantrag 849
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Bis zum [9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht die Agentur nach einer umfassenden Konsultation, an der die Kommission, die Mitgliedstaaten, ENTSO-E, ENTSOG, ENNOH, die EU-VNBO und andere einschlägige Interessenträger beteiligt waren, eine verbindliche Methode zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	(11) Bis zum [9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht die Agentur nach einer umfassenden Konsultation, an der die Kommission, die Mitgliedstaaten, ENTSO-E, ENTSOG, ENNOH, die EU-VNBO und andere einschlägige Interessenträger beteiligt waren, eine verbindliche Methode zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs. ***Mit der Methode muss sichergestellt werden, dass die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs durchgeführt und mindestens alle zwei Jahre aktualisiert wird.***

Or. en

Änderungsantrag 850
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Bis zum [9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht die Agentur nach einer umfassenden Konsultation, an der die Kommission, die Mitgliedstaaten, ENTSO-E, ENTSOG, ENNOH, die EU-VNBO und	(11) Bis zum [9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht die Agentur nach einer umfassenden Konsultation, an der die Kommission, die Mitgliedstaaten***, die Planungsstelle***, ENTSO-E, ENTSOG,

andere einschlägige Interessenträger beteiligt waren, eine verbindliche Methode zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.

ENNOH, die EU-VNBO***, die Referenzgruppe der Interessenträger, der Europäische Wissenschaftliche Beirat für Klimawandel (ESABCC)*** und andere einschlägige Interessenträger beteiligt waren, eine verbindliche Methode zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.

Or. en

Änderungsantrag 851
Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Bis zum [9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ***veröffentlicht die Agentur*** nach einer umfassenden Konsultation, an der die Kommission, die Mitgliedstaaten***, ENTSO-E, ENTSOG, ENNOH, die EU-VNBO und andere einschlägige Interessenträger*** beteiligt waren, eine verbindliche Methode zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	(11) Bis zum [9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ***veröffentlichen ENTSO-E, ENNOH und die EU-VNBO*** nach einer umfassenden Konsultation, an der die Kommission, die Mitgliedstaaten ***und die Agentur*** beteiligt waren, eine verbindliche Methode zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.

Or. en

Änderungsantrag 852
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Bis zum [9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ***veröffentlicht die Agentur*** nach einer umfassenden Konsultation, an der die Kommission, die Mitgliedstaaten, ***ENTSO-E, ENTSOG, ENNOH***, die EU-VNBO und andere einschlägige Interessenträger beteiligt waren, eine verbindliche Methode	(11) Bis zum [9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ***veröffentlichen ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH*** nach einer umfassenden Konsultation, an der die Kommission, die Mitgliedstaaten, ***die Agentur***, die EU-VNBO und andere einschlägige Interessenträger beteiligt waren, eine

zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	verbindliche Methode zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.

Or. en

Änderungsantrag 853
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Bis zum [9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ***veröffentlicht die Agentur*** nach einer umfassenden Konsultation, an der die Kommission, die Mitgliedstaaten, ***ENTSO-E, ENTSOG, ENNOH***, die EU-VNBO und andere einschlägige Interessenträger beteiligt waren, eine verbindliche Methode zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	(11) Bis zum [9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ***veröffentlichen ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH*** nach einer umfassenden Konsultation, an der die Kommission, die Mitgliedstaaten, die EU-VNBO, ***die Agentur*** und andere einschlägige Interessenträger beteiligt waren, eine verbindliche Methode zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.

Or. en

Änderungsantrag 854
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Bis zum [9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht die Agentur nach einer umfassenden Konsultation, an der die Kommission, die Mitgliedstaaten, ENTSO-E, ENTSOG, ENNOH, die EU-VNBO und andere einschlägige Interessenträger beteiligt waren, ***eine verbindliche Methode*** zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.	(11) Bis zum [9 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht die Agentur nach einer umfassenden Konsultation, an der die Kommission, die Mitgliedstaaten, ENTSO-E, ENTSOG, ENNOH, die EU-VNBO und andere einschlägige Interessenträger beteiligt waren, ***Rahmenleitlinien*** zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs.

Or. en

Begründung

Als Infrastrukturbetreiber sind ENTSO-E, ENTSOG (Gas) und ENNOH am besten in der Lage, Methoden für die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs und den entsprechenden Bericht festzulegen. ACER könnte im Rahmen einer gefestigten Praxis im Hinblick auf die Netzkodizes ermächtigt werden, Rahmenleitlinien zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für die ENTSO auszuarbeiten (was eine größere Rolle im Vergleich zu den derzeitigen den ENTSO vorgelegten Stellungnahmen zur Ermittlung von Infrastrukturlücken bedeuten würde).

Änderungsantrag 855
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Methode muss sicherstellen, dass der Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs den in Anhang VII festgelegten Grundsätzen entspricht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 856
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die ***Methode muss*** sicherstellen, dass der Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs den in Anhang VII festgelegten Grundsätzen entspricht.	(12) Die ***Rahmenleitlinien müssen*** sicherstellen, dass der Bericht zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs den in Anhang VII festgelegten Grundsätzen entspricht.

Or. en

Begründung

Der Text wird an die Änderungsanträge zu Absatz 11 angeglichen.

Änderungsantrag 857
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Agentur aktualisiert die Methode erforderlichenfalls von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 858
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die ***Agentur aktualisiert die Methode*** erforderlichenfalls von sich aus ***oder auf Ersuchen der Kommission***.	(13) Die ***Kommission fordert ENTSO-E bzw. ENNOH*** erforderlichenfalls von sich aus ***auf, die sektorspezifischen Methoden zu aktualisieren***. ***ENTSO-E und ENNOH können von sich aus Änderungen der Methoden vorschlagen.***

Or. en

Begründung

ACER oder die Kommission können ENTSO-E auffordern, eine aktualisierte Methodik auszuarbeiten und der ACER vorzulegen. Die hier vorgeschlagene Änderung steht mit dem Vorschlag gemäß Artikel 12 Absatz 11 im Einklang.

Änderungsantrag 859
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(13) ***Die Agentur aktualisiert*** die Methode erforderlichenfalls von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission.	(13) ***ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH aktualisieren*** die Methode erforderlichenfalls von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 860
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) ***Die Agentur aktualisiert*** die Methode erforderlichenfalls von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission.	(13) ***ENTSO-E, ENTSOG und ENNOH aktualisieren*** die Methode erforderlichenfalls von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 861
Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) ***Die Agentur aktualisiert*** die Methode erforderlichenfalls von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission.	(13) ***ENTSO-E und ENNOH aktualisieren*** die Methode erforderlichenfalls von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 862
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Agentur aktualisiert die ***Methode*** erforderlichenfalls von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission.	(13) Die Agentur aktualisiert die ***Rahmenleitlinien*** erforderlichenfalls von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 863
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 13	***entfällt***
Bedarfsabgleich im Elektrizitätssystem	
(1) Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom zu dem Schluss, dass Vorhaben, die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, den gemäß Artikel 12 ermittelten Infrastrukturbedarf nicht vollständig decken, kann die Kommission ein Verfahren einleiten, um mögliche Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.	
(2) Die Kommission fordert die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, den Mitgliedstaaten und der Agentur auf, innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Die Kommission legt die vorgeschlagenen Vorhaben den gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen zur Erörterung vor. Die Kommission kann andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken,	

legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.

(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann, kann die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.

(4) Die Kommission überwacht die Ergebnisse des Verfahrens und die Fortschritte der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorhaben und bezieht die gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen und andere einschlägige Foren der regionalen Zusammenarbeit eng ein.

Or. fr

Änderungsantrag 864
Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 13	***entfällt***
Bedarfsabgleich im Elektrizitätssystem	

(1) Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom zu dem Schluss, dass Vorhaben, die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, den gemäß Artikel 12 ermittelten Infrastrukturbedarf nicht vollständig decken, kann die Kommission ein Verfahren einleiten, um mögliche Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.

(2) Die Kommission fordert die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, den Mitgliedstaaten und der Agentur auf, innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Die Kommission legt die vorgeschlagenen Vorhaben den gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen zur Erörterung vor. Die Kommission kann andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.

(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann, kann die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden

nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.

(4) Die Kommission überwacht die Ergebnisse des Verfahrens und die Fortschritte der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorhaben und bezieht die gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen und andere einschlägige Foren der regionalen Zusammenarbeit eng ein.

Or. en

Begründung

Mit der Einführung neuer Befugnisse für die Kommission wird eine neue zentrale Instanz für die Planung des Ausbaus der Energieinfrastruktur geschaffen, die sich der Kontrolle der ÜNB/FNB entzieht. Dies wirft auch die Frage auf, wer bestimmen wird, ob ein außerhalb des Berichts ermittelter Bedarf tatsächlich für das System relevant ist. Durch einen solchen Prozess wird weder die Transparenz der Regulierung gefördert noch der Prozess als Ganzes vereinfacht.

Änderungsantrag 865
Tomas Tobé, François-Xavier Bellamy, Jörgen Warborn, Aura Salla, Eva Maydell, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Führt der Bericht*** über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs ***für Strom zu dem Schluss, dass*** Vorhaben, die ***zur*** Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan ***eingereicht werden, den gemäß Artikel 12 ermittelten Infrastrukturbedarf nicht vollständig decken, kann die Kommission*** ein Verfahren einleiten, um mögliche Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.	(1) ***Die TEN-E-Regionalgruppen erstellen und verabschieden eine regionale Bedarfsübersicht, die von den in Artikel 11 genannten Szenarien abweichen kann und in der die Grenzen aufgeführt sind, an denen bestehende Infrastrukturvorhaben dem Systembedarf nicht gerecht werden. Die TEN-E-Regionalgruppen berücksichtigen die Berichte*** über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs ***gemäß Artikel 12, die regionalen Investitionspläne gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/943 sowie die Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 40a der Richtlinie (EU) 2019/944.***

Die TEN-E-Regionalgruppen können weitere Aspekte berücksichtigen, darunter sozioökonomische, sicherheitspolitische, ökologische und geopolitische Erwägungen. Im Rahmen der TEN-E-Regionalgruppen können die Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam zusätzliche Szenarien entwickeln, die die gemäß Artikel 11 festgelegten Szenarien ergänzen. Solche zusätzlichen Szenarien müssen auf einer gemeinsamen Vision beruhen, die von den an den einschlägigen regionalen Gruppen beteiligten Mitgliedstaaten gebilligt wurde, um grenzüberschreitende Vorhaben, die ***für die*** Aufnahme in ***die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne,*** den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan ***und die Unionsliste in Betracht kommen, genauer bewerten zu können. Die TEN-E-Regionalgruppen können*** ein Verfahren einleiten, um mögliche Lösungen zur Deckung des ***gemäß Absatz 2*** verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 866
Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom zu dem Schluss, dass Vorhaben, die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, den gemäß Artikel 12 ermittelten*** Infrastrukturbedarf ***nicht vollständig decken***, kann die Kommission ein Verfahren einleiten, um mögliche Lösungen ***zur*** Deckung ***des verbleibenden Bedarfs*** zu ermitteln.	(1) ***ENTSO-E, ENNOH und EU-VNBO erstellen gemeinsam für jeden in Anhang I genannten vorrangigen Korridor eine regionale Analyse, in der die Grenzen und Netzzonen ermittelt werden, in denen die bestehenden Infrastrukturvorhaben nicht dem*** Infrastrukturbedarf ***entsprechen. Die regionale Analyse baut auf den in Artikel 11 genannten Szenarien auf und kann diese auf regionaler Ebene ergänzen oder optimieren. In ihr werden der***

Bericht über die Ermittlung der Möglichkeiten für das Infrastruktursystem gemäß Artikel 12, die regionalen Investitionspläne gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/943, die Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 40a der Richtlinie (EU) 2019/944 sowie sozioökonomische, sicherheitspolitische, ökologische und geopolitische Erwägungen berücksichtigt. Die einschlägigen TEN-E-Regionalgruppen prüfen und billigen die regionale Analyse unter Berücksichtigung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne der betreffenden Mitgliedstaaten.

Zeigt die von den zuständigen TEN-E-Regionalgruppen gebilligte regionale Analyse einen ungedeckten Bedarf auf, kann die Kommission ***in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Gruppen*** ein Verfahren einleiten, um mögliche Lösungen ***zu dessen*** Deckung zu ermitteln.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 867
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Führt der Bericht*** über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs ***für Strom zu dem Schluss, dass Vorhaben, die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, den*** gemäß Artikel 12 ***ermittelten Infrastrukturbedarf nicht vollständig decken, kann die Kommission*** ein Verfahren einleiten, um mögliche	(1) ***Die TEN-E-Gruppe erstellt und verabschiedet eine regionale Bedarfsübersicht, in der die Grenzen aufgeführt sind, an denen bestehende Infrastrukturvorhaben dem Systembedarf nicht gerecht werden. Die TEN-E-Regionalgruppen berücksichtigen die Berichte*** über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12***, die***

Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.	***regionalen Investitionspläne gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/943 [sowie die Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 40a der Richtlinie (EU) 2019/944]. Die TEN-E-Regionalgruppen können weitere Aspekte berücksichtigen, darunter sozioökonomische, sicherheitspolitische, ökologische und geopolitische Erwägungen. Die TEN-E-Regionalgruppen können*** ein Verfahren einleiten, um mögliche Lösungen zur Deckung des ***gemäß Absatz 2*** verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 868
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Barry Andrews, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom zu dem Schluss, dass Vorhaben, die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, den gemäß Artikel 12 ermittelten Infrastrukturbedarf nicht vollständig decken, kann die Kommission ein Verfahren einleiten, um mögliche Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.	(1) Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom zu dem Schluss, dass Vorhaben, die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, den gemäß Artikel 12 ermittelten Infrastrukturbedarf nicht vollständig decken, kann die Kommission ein ***gezieltes*** Verfahren einleiten, um mögliche Lösungen zur Deckung des ***wichtigsten*** verbleibenden Bedarfs zu ermitteln***, in dem die erwarteten europäischen und regionalen sozioökonomischen Nutzen zu berücksichtigen sind***.

Or. en

Begründung

Das Verfahren für den Bedarfsabgleich gilt nur für den wichtigsten verbleibenden Bedarf.

Änderungsantrag 869
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom zu dem Schluss, dass Vorhaben, die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, den gemäß Artikel 12 ermittelten Infrastrukturbedarf nicht vollständig decken, ***kann die Kommission*** ein Verfahren einleiten, um mögliche Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.	(1) Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom zu dem Schluss, dass Vorhaben, die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, den gemäß Artikel 12 ermittelten Infrastrukturbedarf nicht vollständig decken, ***können die TEN-E-Regionalgruppen unter Berücksichtigung etwaiger auf nationaler Ebene durchgeführten Bewertungen des Systembedarfs*** ein Verfahren einleiten, um mögliche Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 870
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom zu dem Schluss, dass Vorhaben, die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, den gemäß Artikel 12 ermittelten Infrastrukturbedarf nicht vollständig decken, ***kann die Kommission*** ein Verfahren einleiten, um mögliche	(1) Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom zu dem Schluss, dass Vorhaben, die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, den gemäß Artikel 12 ermittelten Infrastrukturbedarf nicht vollständig decken, ***können die TEN-E-Regionalgruppen unter Berücksichtigung***

Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.	***etwaiger auf nationaler Ebene durchgeführten Bewertungen des Systembedarfs*** ein Verfahren einleiten, um mögliche Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 871
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom zu dem Schluss, dass Vorhaben, die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, ***den*** gemäß Artikel 12 ***ermittelten*** Infrastrukturbedarf nicht vollständig ***decken***, ***kann*** die Kommission ein Verfahren ***einleiten***, um mögliche Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.	(1) Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom zu dem Schluss, dass ***mit*** Vorhaben, die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, ***der*** gemäß Artikel 12 ***ermittelte*** Infrastrukturbedarf nicht vollständig ***gedeckt wird oder der zuvor ermittelte Bedarf nach wie vor unzureichend gedeckt ist***, ***so leitet*** die Kommission ***unverzüglich*** ein Verfahren ***ein***, um mögliche Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 872
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom zu dem Schluss, dass Vorhaben, die	(1) Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom zu dem Schluss, dass Vorhaben, die

zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, den gemäß Artikel 12 ermittelten Infrastrukturbedarf nicht vollständig decken, ***kann*** die Kommission ein Verfahren ***einleiten***, um ***mögliche*** Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.	zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, den gemäß Artikel 12 ermittelten Infrastrukturbedarf nicht vollständig decken, ***so leitet*** die Kommission ein Verfahren ***ein***, um ***im Einklang mit dem strategischen Szenario der Union und ihren Prioritäten bei der Durchführung in Phasen*** Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Verpflichtung der Kommission gestärkt, festgestellte Infrastrukturlücken zu schließen, und es wird sichergestellt, dass die Lücken nicht ohne weitere Maßnahmen forstbestehen. Außerdem wird die Kohärenz zwischen dem Prozess der Bedarfsermittlung und den im Rahmen des strategischen Szenarios der Union festgelegten Umsetzungsprioritäten gestärkt.

Änderungsantrag 873
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik, Ondřej Knotek, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom zu dem Schluss, dass Vorhaben, die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, den gemäß Artikel 12 ermittelten Infrastrukturbedarf nicht vollständig decken, kann die Kommission ein Verfahren einleiten, um mögliche Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.	(1) Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom zu dem Schluss, dass Vorhaben, die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, den gemäß Artikel 12 ermittelten Infrastrukturbedarf nicht vollständig decken, kann die Kommission ***in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten*** ein Verfahren einleiten, um mögliche Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 874
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom zu dem Schluss, dass Vorhaben, die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, den gemäß Artikel 12 ermittelten Infrastrukturbedarf nicht vollständig decken, kann die Kommission ein Verfahren einleiten, um mögliche Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.	(1) Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom zu dem Schluss, dass Vorhaben, die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, den gemäß Artikel 12 ermittelten Infrastrukturbedarf nicht vollständig decken, kann die Kommission ***in Zusammenarbeit mit den TEN-E-Regionalgruppen*** ein Verfahren einleiten, um mögliche Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.

Or. en

Begründung

Alle Verfahren zur Ermittlung zusätzlicher Vorhaben sollten weiterhin in der Verantwortung der TEN-E-Regionalgruppen liegen und die Entscheidungsbefugnisse sollten entsprechend nicht ausschließlich der Kommission übertragen werden und den nationalen Genehmigungsverfahren nicht vorgreifen. Die Rolle der Kommission sollte sich auf die Sicherstellung der Koordinierung und des Dialogs innerhalb der TEN-E-Gruppen beschränken.

Änderungsantrag 875
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom zu dem Schluss, dass Vorhaben, die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, den gemäß Artikel 12 ermittelten Infrastrukturbedarf nicht vollständig decken, ***kann*** die Kommission	(1) Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Strom zu dem Schluss, dass Vorhaben, die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, den gemäß Artikel 12 ermittelten Infrastrukturbedarf nicht vollständig decken, ***so leitet*** die

ein Verfahren ***einleiten***, um mögliche Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.	Kommission ein Verfahren ***ein***, um mögliche Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln.

Or. en

Begründung

Sofern ein verbleibender Bedarf besteht, sollte immer ein Prozess zur Deckung dieses Bedarfs eingeleitet werden, um die Infrastrukturentwicklung an die Bedürfnisse des Energiesystems anzupassen.

Änderungsantrag 876
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission fordert die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, den Mitgliedstaaten und der Agentur auf, innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Die Kommission legt die vorgeschlagenen Vorhaben den gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen zur Erörterung vor. Die Kommission kann andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 877
Tomas Tobé, François-Xavier Bellamy, Jörgen Warborn, Aura Salla, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***Kommission fordert*** die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, den Mitgliedstaaten und der Agentur auf, innerhalb von ***sechs*** Monaten nach der Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Die Kommission legt die vorgeschlagenen Vorhaben den gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen zur Erörterung vor. Die ***Kommission kann*** andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. ***Vorhabenträger***, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.	(2) Die ***TEN-E-Regionalgruppen fordern*** die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, den Mitgliedstaaten und der Agentur auf, innerhalb von ***zwölf*** Monaten nach der Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann***. Die Beteiligung an diesem Verfahren ist freiwillig***. Die Kommission legt die vorgeschlagenen Vorhaben den gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen zur Erörterung vor. Die ***TEN-E-Regionalgruppen können*** andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. ***Netzbetreiber***, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor. ***Jedes im Rahmen dieses Verfahrens ermittelte Vorhaben kann im Einklang mit den geltenden Bewertungs- und Auswahlverfahren gemäß dieser Verordnung auf freiwilliger Basis zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vorgelegt werden. Die Kommission übt keine Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die Auswahl, Priorisierung oder Genehmigung von Vorhaben im Rahmen dieses Verfahrens aus.***

Or. en

Änderungsantrag 878
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Katri Kulmuni, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission fordert die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, den Mitgliedstaaten ***und*** der Agentur auf, innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Die Kommission legt die vorgeschlagenen Vorhaben den gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen zur Erörterung vor. Die Kommission kann andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.	(2) Die Kommission fordert die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, den Mitgliedstaaten***,*** der Agentur ***und den zuständigen nationalen Regierungsbehörden*** auf, innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Die Kommission legt die vorgeschlagenen Vorhaben den gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen zur Erörterung vor. Die Kommission kann andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor. ***Bei der Ermittlung und Beratung über solche Vorhaben wird die Kohärenz und Komplementarität mit bestehenden nationalen und europäischen Planungsverfahren sichergestellt, insbesondere mit den nationalen Netzentwicklungsplänen, dem unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und dem Auswahlverfahren für Vorhaben von gemeinsamem Interesse.***

Or. en

Änderungsantrag 879

Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission fordert die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, den Mitgliedstaaten und der Agentur auf, innerhalb von ***sechs*** Monaten nach der Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Die Kommission legt die vorgeschlagenen Vorhaben den gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen zur Erörterung vor. Die Kommission kann andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.	(2) Die Kommission fordert die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, den Mitgliedstaaten und der Agentur auf, innerhalb von ***zwölf*** Monaten nach der Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann***. Die Kommission führt dieses Verfahren gemeinsam mit den nationalen für die Koordinierung der Infrastruktur verantwortlichen Gruppen durch***. Die Kommission legt die vorgeschlagenen Vorhaben den gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen zur Erörterung vor. Die Kommission kann andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor ***und geben dabei ihren erwarteten Beitrag zur jeweiligen Durchführungsphase sowie die geschätzten Investitionskosten an***.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Abstimmung mit den zuständigen nationalen Behörden gestärkt und die Transparenz in Bezug auf den Zeitplan für die Durchführung und den Investitionsbedarf für Vorhaben, mit denen festgestellte Infrastrukturlücken geschlossen werden, erhöht.

Änderungsantrag 880
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Kommission fordert die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen*** in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, den Mitgliedstaaten und der Agentur ***auf***, innerhalb von ***sechs*** Monaten nach ***der*** Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Die Kommission legt die vorgeschlagenen Vorhaben den gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen zur Erörterung vor. ***Die Kommission kann*** andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. ***Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.***	(2) ***TEN-E-Regionalgruppen können die Kommission*** in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, den Mitgliedstaaten und der Agentur ***auffordern***, die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen aufzufordern, innerhalb von ***zwölf*** Monaten nach ***deren*** Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Die Kommission legt die vorgeschlagenen Vorhaben den gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen zur Erörterung vor. ***TEN-E-Regionalgruppen können*** andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen.

Or. en

Änderungsantrag 881
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission fordert die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, den Mitgliedstaaten und der Agentur auf, innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen,	(2) Die Kommission fordert die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen in Zusammenarbeit mit ***der Planungsstelle,*** ENTSO-E, den Mitgliedstaaten und der Agentur auf, innerhalb von sechs Monaten nach der

mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Die Kommission legt die vorgeschlagenen Vorhaben den gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen zur Erörterung vor. Die Kommission kann andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.

Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Die Kommission legt die vorgeschlagenen Vorhaben den gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen zur Erörterung vor. Die Kommission ***bezieht die Planungsstelle ein und*** kann ***zudem*** andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.

Or. en

Änderungsantrag 882
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***Kommission fordert*** die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, ***den Mitgliedstaaten*** und der Agentur auf, innerhalb von ***sechs*** Monaten nach der Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Die Kommission legt die vorgeschlagenen Vorhaben den gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen zur Erörterung vor. Die ***Kommission kann*** andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. ***Vorhabenträger***, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die	(2) Die ***TEN-E-Regionalgruppen fordern*** die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, ***der Kommission*** und der Agentur auf, innerhalb von ***zwölf*** Monaten nach der Aufforderung ***grenzüberschreitende*** Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Die Kommission legt die vorgeschlagenen Vorhaben den gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen zur Erörterung vor. Die ***TEN-E-Regionalgruppen können*** andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. ***Netzbetreiber***, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu

nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.

decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.

Or. en

Begründung

Die Rolle, Vorhaben zur Deckung ermittelter Lücken auszuschreiben, sollte bei den TEN-E-Regionalgruppen liegen, da sie den Bedarf festlegen und am besten bestimmen können, wo neue Vorhaben erforderlich sind. Das Tätigwerden der Kommission sollte sich auf Fälle beschränken, in denen die Mitgliedstaaten innerhalb der regionalen Gruppen keine Einigung erzielen können. Ausschreibungen für Vorhaben sollten auf grenzüberschreitende Vorhaben beschränkt sein. Die Frist von sechs Monaten ist unrealistisch, da für solide Vorschläge für Vorhaben Studien und ausreichend Vorbereitungszeit erforderlich sind; Ein Zeitraum von einem Jahr wäre angemessener, auch im Hinblick auf den nächsten zehnjährigen Netzentwicklungsplan.

Änderungsantrag 883
Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission fordert die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, den Mitgliedstaaten und der Agentur auf, innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Die Kommission legt die vorgeschlagenen Vorhaben den gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen zur Erörterung vor. Die ***Kommission kann*** andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen	(2) Die Kommission fordert die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, den Mitgliedstaaten und der Agentur auf, innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Die Kommission legt die vorgeschlagenen Vorhaben den gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen zur Erörterung vor. Die ***TEN-E-Regionalgruppen können*** andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen

Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.	Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.

Or. en

Änderungsantrag 884
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***Kommission fordert*** die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, den Mitgliedstaaten und der Agentur auf, innerhalb von ***sechs*** Monaten nach der Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Die ***Kommission legt*** die vorgeschlagenen Vorhaben ***den gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen*** zur Erörterung vor. Die ***Kommission kann*** andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. ***Vorhabenträger***, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.	(2) Die ***TEN-E-Regionalgruppen fordern*** die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, den Mitgliedstaaten und der Agentur auf, innerhalb von ***zwölf*** Monaten nach der Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Die ***einschlägigen TEN-E-Regionalgruppen legen*** die vorgeschlagenen Vorhaben ***der Kommission*** zur Erörterung vor. Die ***TEN-E-Regionalgruppen können*** andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. ***Netzbetreiber***, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.

Or. en

Änderungsantrag 885
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Kommission fordert*** die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, den Mitgliedstaaten und der Agentur auf, innerhalb von ***sechs*** Monaten nach der Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Die ***Kommission legt*** die vorgeschlagenen Vorhaben ***den gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen*** zur Erörterung vor. Die ***Kommission kann*** andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. ***Vorhabenträger***, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.	(2) ***TEN-E-Regionalgruppen fordern*** die Netzbetreiber in den einschlägigen Gruppen in Zusammenarbeit mit ENTSO-E, den Mitgliedstaaten und der Agentur auf, innerhalb von ***zwölf*** Monaten nach der Aufforderung Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Die ***einschlägigen TEN-E-Regionalgruppen legen*** die vorgeschlagenen Vorhaben ***der Kommission*** zur Erörterung vor. Die ***TEN-E-Regionalgruppen können*** andere einschlägige Interessenträger und andere Foren der regionalen Zusammenarbeit einbeziehen. ***Netzbetreiber***, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.

Or. en

Änderungsantrag 886
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Jedes im Rahmen dieses Verfahrens ermittelte Vorhaben kann im Einklang mit den geltenden Bewertungs- und Auswahlverfahren gemäß dieser Verordnung auf freiwilliger Basis zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vorgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 887
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann, kann die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 888
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann, kann die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von	***entfällt***

Vorschlägen veröffentlichen, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.

Or. en

Änderungsantrag 889
Tomas Tobé, François-Xavier Bellamy, Jörgen Warborn, Aura Salla, Eva Maydell, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann, ***kann die Kommission*** eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich ***in Betracht kommende*** Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.	(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann, ***können die TEN-E-Regionalgruppen*** eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen ***nach Rücksprache mit den zuständigen Netzbetreibern, den nationalen Regulierungsbehörden und den betroffenen Mitgliedstaaten*** so bald wie möglich Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor. ***Die Vorhaben müssen***

den festgelegten Verfahren entsprechen und die Anforderungen für die Aufnahme in die jeweiligen Netzentwicklungspläne, in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan sowie in die Unionsliste erfüllen. Jedes im Rahmen des Bedarfsabgleichs ermittelte Vorhaben unterliegt denselben Bewertungs-, Auswahl- und Validierungsverfahren wie andere Vorhaben von gemeinsamem oder gegenseitigem Interesse im Rahmen dieser Verordnung. Solche Vorhaben werden ausschließlich vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 890
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann, ***kann die Kommission*** eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.	(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann, ***können TEN-E-Regionalgruppen*** eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen ***nach Rücksprache mit den zuständigen Netzbetreibern, den nationalen Regulierungsbehörden und den betroffenen Mitgliedstaaten*** so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen

Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor. ***Die Vorhaben müssen den festgelegten Verfahren entsprechen und die Anforderungen für die Aufnahme in die jeweiligen Netzentwicklungspläne, in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan sowie in die Unionsliste erfüllen.***

Or. en

Begründung

Um Vorzugsbehandlungen von Vorhaben zu vermeiden und für eine kohärente Netzplanung zu sorgen, ist es wichtig, dass Vorhaben, die gemäß dem in Artikel 13 festgelegten Verfahren vorgelegt werden, denselben Verfahren und Vorschriften unterliegen wie andere Vorhaben. In Artikel 13 sollte daher festgelegt werden, dass solche Vorhaben dem Verfahren zur Aufnahme in die einschlägigen nationalen Entwicklungspläne und den zehnjährigen Netzentwicklungsplan folgen und dass für alle Vorhaben dieselben Auswahlkriterien gelten.

Änderungsantrag 891
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann, ***kann die Kommission*** eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.	(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann, ***können die TEN-E-Regionalgruppen*** eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. ***Diese*** Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen ***nach Rücksprache mit den zuständigen Netzbetreibern, Ministerien und nationalen Regulierungsbehörden*** so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen

Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor. ***Die Vorhaben müssen den festgelegten Verfahren entsprechen und die Anforderungen für die Aufnahme in die jeweiligen Netzentwicklungspläne, in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan sowie in die Unionsliste erfüllen.***

Or. en

Änderungsantrag 892
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann, ***kann die Kommission*** eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.	(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann, ***können TEN-E-Regionalgruppen*** eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. ***Diese*** Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen ***nach Rücksprache mit den zuständigen nationalen Behörden*** so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor. ***Die Vorhaben müssen den festgelegten Verfahren entsprechen und die Anforderungen für die Aufnahme in die jeweiligen Netzentwicklungspläne erfüllen.***

Or. en

Änderungsantrag 893
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Katri Kulmuni, Morten Løkkegaard, Barry Andrews, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann, kann die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.	(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann, kann die Kommission eine ***gezielte*** Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann***. Eine solche Aufforderung ist so zu konstruieren, dass eine vollständige Kohärenz mit den bestehenden nationalen und europäischen Planungsverfahren sichergestellt wird; die Schaffung paralleler Planungsrahmen ist zu vermeiden***. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.

Or. en

Begründung

Das Verfahren für den Bedarfsabgleich gilt nur für den wichtigsten verbleibenden Bedarf.

Änderungsantrag 894
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann, ***kann*** die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ***veröffentlichen***, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.	(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann, ***so veröffentlicht*** die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben***, einschließlich Angaben zu ihrem Beitrag zu den Durchführungsphasen und ihrem Kostenprofil im Rahmen des strategischen Szenarios der Union,*** zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass ermittelte Infrastrukturlücken kohärent und rechtzeitig geschlossen werden, wodurch die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des Rahmens für die Infrastrukturplanung der Union gestärkt wird. Die Anforderung von Informationen über Durchführungsphasen und Investitionskosten verbessert auch die Transparenz und ermöglicht eine realistischere Bewertung der Durchführbarkeit und Umsetzung der vorgeschlagenen Vorhaben.

Änderungsantrag 895
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt	(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt

werden kann, ***kann*** die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ***veröffentlichen***, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.

werden kann***, oder reichen die vorgeschlagenen Vorhaben nicht aus, um diesen Bedarf zu decken***, ***so veröffentlicht*** die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.

Or. en

Änderungsantrag 896
Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann, ***kann die Kommission*** eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.	(3) Werden bei dem Verfahren nach Absatz 2 keine Vorhaben ermittelt, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann, ***können die TEN-E-Regionalgruppen*** eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die allen Dritten offensteht, die in der Lage sind, als mögliche Vorhabenträger Vorhaben vorzuschlagen, mit denen der verbleibende Bedarf gedeckt werden kann. Vorhabenträger, die in der Lage sind, einen verbleibenden Bedarf zu decken, legen so bald wie möglich in Betracht kommende Vorhaben zur Aufnahme in die nachfolgenden nationalen Entwicklungspläne, den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan und die Unionsliste vor.

Or. en

Änderungsantrag 897
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Barry Andrews, Sophie Wilmès, Bart Groothuis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei der Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Absatz 3 stellt die Kommission die Finanzierung des potenziellen Vorhabens sowie die technische Durchführbarkeit sicher und präzisiert die Zuständigkeiten für mögliche technische und sicherheitstechnische Auswirkungen auf die einschlägigen nationalen Netze und die bestehende grenzüberschreitende Infrastruktur, die sich aus der Durchführung dieses Vorhabens ergeben.

Or. en

Begründung

Im Vorschlag bleibt die Frage offen, wie ein Vorschlag für ein Vorhaben eines Dritten finanziert wird. Es besteht auch keine Klarheit darüber, wie im Hinblick auf die Zuständigkeiten mit potenziellen Auswirkungen auf das Netz umgegangen werden sollte.

Änderungsantrag 898
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission überwacht die Ergebnisse des Verfahrens und die Fortschritte der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorhaben und bezieht die	(4) Die Kommission überwacht die Ergebnisse des Verfahrens und die Fortschritte der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorhaben und bezieht die

gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen und andere einschlägige Foren der regionalen Zusammenarbeit eng ein.	gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen und andere einschlägige Foren der regionalen Zusammenarbeit eng ein ***und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht darüber, inwieweit der verbleibende Bedarf gedeckt wurde, wie viel Zeit bis zur Deckung noch vorzusehen ist und wie groß die verbleibende Investitionslücke ist. Die Kommission kann einen zusätzlichen Anreizmechanismus entwickeln, wenn auf eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen keine Antragsteller reagieren.***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird die Transparenz und die Überwachung des Umfangs, in dem ein ermittelter Infrastrukturbedarf wirksam angegangen wird, gestärkt und es wird der Kommission ermöglicht, zusätzliche Anreizmechanismen in Betracht zu ziehen, wenn bestehende Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen keine Antragsteller anziehen.

Änderungsantrag 899
Tomas Tobé, François-Xavier Bellamy, Jörgen Warborn, Aura Salla, Eva Maydell, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission überwacht die Ergebnisse des Verfahrens und die Fortschritte der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorhaben und bezieht die gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen und andere einschlägige Foren der regionalen Zusammenarbeit eng ein.	(4) Die Kommission überwacht die Ergebnisse des Verfahrens und die Fortschritte der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorhaben und bezieht die gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen und andere einschlägige Foren der regionalen Zusammenarbeit eng ein. ***Die Überwachung nach diesem Absatz ist auf die Berichterstattung beschränkt und umfasst keine Befugnis, die Entwicklung oder Durchführung von Vorhaben zu verlangen.***

Or. en

Änderungsantrag 900
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik, Ondřej Knotek, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission überwacht die Ergebnisse des Verfahrens und die Fortschritte der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorhaben und bezieht die gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen und andere einschlägige Foren der regionalen Zusammenarbeit eng ein.	(4) Die Kommission überwacht die Ergebnisse des Verfahrens und die Fortschritte der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorhaben und bezieht die gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen und andere einschlägige Foren der regionalen Zusammenarbeit eng ein. ***Die Überwachung nach diesem Absatz ist auf die Berichterstattung beschränkt und umfasst keine Befugnis, die Entwicklung oder Durchführung von Vorhaben zu verlangen.***

Or. en

Begründung

Obwohl der Vorschlag darauf abzielt, die Durchführung zu beschleunigen und Mängel zu beheben, würde dies ein hohes Maß an Intervention der Kommission ermöglichen, da der Kommission die Befugnis eingeräumt wird, anstelle des Mitgliedstaats und der Vorhabenträger externe Akteure im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzubeziehen, sollte sich die Entwicklung oder der Bau der Infrastruktur im Rahmen eines PCI/PMI-Vorhabens verzögern. Dies könnte zu Bedenken hinsichtlich der Souveränität der nationalen ÜNB/FNB und der Mitgliedstaaten selbst führen.

Änderungsantrag 901
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission überwacht die Ergebnisse des Verfahrens und die Fortschritte der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorhaben und bezieht die	(4) Die Kommission überwacht die Ergebnisse des Verfahrens und die Fortschritte der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorhaben und bezieht die

gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen und andere einschlägige Foren der regionalen Zusammenarbeit eng ein.	gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen und andere einschlägige Foren der regionalen Zusammenarbeit eng ein. ***Die Kommission entwickelt zusätzliche Anreize, wenn auf eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen keine ausreichend wirksamen Vorhaben vorgelegt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 902
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Barry Andrews, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission überwacht die Ergebnisse des Verfahrens und die Fortschritte der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorhaben und bezieht die gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen ***und*** andere einschlägige Foren der regionalen Zusammenarbeit eng ein.	(4) Die Kommission überwacht die Ergebnisse des Verfahrens und die Fortschritte der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorhaben und bezieht die gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen***,*** andere einschlägige Foren der regionalen Zusammenarbeit***, die Agentur und die nationalen Regulierungsbehörden*** eng ein.

Or. en

Änderungsantrag 903
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***Kommission*** überwacht die Ergebnisse des Verfahrens und die Fortschritte der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorhaben und bezieht die ***gemäß Artikel 3 eingesetzten***	(4) Die ***TEN-E-Gruppe*** überwacht die Ergebnisse des Verfahrens und die Fortschritte der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorhaben und bezieht die ***Kommission*** und andere einschlägige

einschlägigen Gruppen und andere einschlägige Foren der regionalen Zusammenarbeit eng ein.	Foren der regionalen Zusammenarbeit eng ein.

Or. en

Änderungsantrag 904
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***Kommission*** überwacht die Ergebnisse des Verfahrens und die Fortschritte der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorhaben und bezieht die ***gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen*** und andere einschlägige Foren der regionalen Zusammenarbeit eng ein.	(4) Die ***TEN-E-Gruppe*** überwacht die Ergebnisse des Verfahrens und die Fortschritte der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorhaben und bezieht die ***Kommission*** und andere einschlägige Foren der regionalen Zusammenarbeit eng ein.

Or. en

Änderungsantrag 905
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission überwacht die Ergebnisse des Verfahrens und die Fortschritte der in ***den Absätzen 2 und 3*** genannten Vorhaben und bezieht die gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen und andere einschlägige Foren der regionalen Zusammenarbeit eng ein.	(4) Die Kommission überwacht die Ergebnisse des Verfahrens und die Fortschritte der in ***Absatz 2*** genannten Vorhaben und bezieht die gemäß Artikel 3 eingesetzten einschlägigen Gruppen und andere einschlägige Foren der regionalen Zusammenarbeit eng ein.

Or. en

Änderungsantrag 906

Tomas Tobé, François-Xavier Bellamy, Jörgen Warborn, Aura Salla, Eva Maydell, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Mirosława Nykiel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 172 AEUV, Vorhaben vor ihrer Aufnahme in die Unionsliste zu genehmigen.

Or. en

Änderungsantrag 907
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 172 AEUV, Vorhaben vor ihrer Aufnahme in die Unionsliste zu genehmigen.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, Artikel 13 um einen neuen Absatz 5 zu ergänzen, um die Einhaltung der in Artikel 172 Absatz 2 AEUV festgelegten Anforderungen und die Kohärenz mit Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a des Vorschlags der Kommission zu gewährleisten. Nach Artikel 172 Absatz 2 AEUV bedürfen Leitlinien und Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreffen, der Billigung des betroffenen Mitgliedstaats. Mit dem Vorschlag der ENTSO-E wird sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten ihre vorherige Genehmigung für die Aufnahme von Vorhaben in die Unionsliste gemäß Artikel 172 Absatz 2 AEUV erteilen können.

Änderungsantrag 908

András Gyürk, Jorge Martín Frías, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Ewa Zajączkowska-Hernik, Ondřej Knotek, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 172 AEUV, Vorhaben vor ihrer Aufnahme in die Unionsliste zu genehmigen.

Or. en

Änderungsantrag 909
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Bedarfsabgleich im Wasserstoffsystem
	Führt der Bericht über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs für Wasserstoff zu dem Schluss, dass Vorhaben, die zur Aufnahme in den unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan eingereicht werden, den gemäß Artikel 12 ermittelten Infrastrukturbedarf nicht vollständig decken, kann die Kommission ein Verfahren einleiten, um mögliche Lösungen zur Deckung des verbleibenden Bedarfs zu ermitteln, auch durch gezielte Maßnahmen zur Risikominderung wie zeitübergreifende Kostenaufteilungsmechanismen und Garantieinstrumente.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird ein spezieller Mechanismus zur Schließung von Infrastrukturlücken im Wasserstoffsystem eingerichtet und es wird anerkannt, dass gezielte Maßnahmen zur Risikominderung erforderlich sind, wenn marktbasierte Investitionen allein nicht für die zeitnahe Bereitstellung einer strategischen Wasserstoffinfrastruktur ausreichen.

Änderungsantrag 910
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 911
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h sowie Anhang II Nummern 2 und 3 genannten Infrastrukturkategorien fallen, wenden ENTSO-E und ENNOH bei der Bewertung von Vorhaben im Hinblick auf ihre Aufnahme in ihre jeweiligen unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne einheitliche sektorspezifische Methoden für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse auf Unionsebene an.	(1) Bei Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h sowie Anhang II Nummern 2 und 3 genannten Infrastrukturkategorien fallen, wenden ENTSO-E***, ENTSOG*** und ENNOH bei der Bewertung von Vorhaben im Hinblick auf ihre Aufnahme in ihre jeweiligen unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne einheitliche sektorspezifische Methoden für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse auf Unionsebene an.

Or. en

Änderungsantrag 912

Jorge Martín Frías

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) müssen mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union, ihrem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und dem zentralen Szenario gemäß Artikel 11 sowie mit den Regeln und Indikatoren gemäß Anhang IV im Einklang stehen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 913
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) müssen mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union, ihrem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und dem ***zentralen*** Szenario gemäß Artikel 11 sowie mit den Regeln und Indikatoren gemäß Anhang IV im Einklang stehen;	c) müssen mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union, ihrem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und dem ***strategischen*** Szenario ***der Union*** gemäß Artikel 11 sowie mit den Regeln und Indikatoren gemäß Anhang IV im Einklang stehen ***und zur Sicherstellung von Resilienz gegenüber den bestehenden und neu auftretenden Risiken, die auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten ermittelt wurden, beitragen***;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass die Methoden zur Resilienz des Systems beitragen und neu auftretenden Risiken Rechnung tragen und mit ihnen somit die Sicherheit und Anpassungsfähigkeit des Energiesystems in der gesamten Union verbessert wird.

Änderungsantrag 914
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) müssen mit ***den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union, ihrem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und*** dem zentralen Szenario gemäß Artikel 11 sowie mit den Regeln und Indikatoren gemäß Anhang IV im Einklang stehen;	c) müssen mit dem zentralen Szenario gemäß Artikel 11 sowie mit den Regeln und Indikatoren gemäß Anhang IV im Einklang stehen;

Or. en

Änderungsantrag 915
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) müssen mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union, ihrem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und dem ***zentralen Szenario*** gemäß Artikel 11 sowie mit den Regeln und Indikatoren gemäß Anhang IV im Einklang stehen;	c) müssen mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union, ihrem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und dem ***Hauptszenario, den alternativen Szenarien und den Sensitivitäten*** gemäß Artikel 11 sowie mit den Regeln und Indikatoren gemäß Anhang IV im Einklang stehen;

Or. en

Begründung

Der Text wird an die vorgeschlagene Änderung von Artikel 11 angeglichen.

Änderungsantrag 916
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) müssen mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union, ihrem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und dem zentralen Szenario gemäß Artikel 11 sowie mit den Regeln und Indikatoren gemäß Anhang IV im Einklang stehen;	c) müssen mit ***regionalen Prioritäten,*** den ***strategischen*** energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union, ihrem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und dem zentralen Szenario gemäß Artikel 11 sowie mit den Regeln und Indikatoren gemäß Anhang IV im Einklang stehen;

Or. ro

Änderungsantrag 917
András Gyürk, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) müssen mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union, ihrem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und ***dem zentralen Szenario*** gemäß Artikel 11 sowie mit den Regeln und Indikatoren gemäß Anhang IV im Einklang stehen;	c) müssen mit den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union, ihrem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und ***den Szenarien*** gemäß Artikel 11 sowie mit den Regeln und Indikatoren gemäß Anhang IV im Einklang stehen;

Or. en

Änderungsantrag 918
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) müssen Berechnungen zu den Emissionen eines Vorhabens über dessen gesamten Lebenszyklus hinweg sowie zu anderen ökologischen oder

	gesellschaftlichen Auswirkungen umfassen, einschließlich der Landnutzung, der Nutzung und des Schutzes von Ressourcen wie beispielsweise von Wasser, des Umgangs mit Abfällen und der verstärkten Verwendung von Rohstoffen und Sekundärstoffen, der Vermeidung und der Verminderung der Umweltverschmutzung, des Schutzes und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme, und die Luftqualität berücksichtigen;

Or. en

Änderungsantrag 919
Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) müssen es ermöglichen, Vorhabenbündel gemäß Artikel 18 zu bewerten und im Elektrizitätssektor nicht leitungsgebundene Lösungen zu berücksichtigen;	d) müssen es ermöglichen, Vorhabenbündel gemäß Artikel 18 zu bewerten und im Elektrizitätssektor nicht leitungsgebundene Lösungen ***und gegebenenfalls innovative Stromübertragungstechnologien, einschließlich Supraleitern und fortschrittlicher Freileitungen,*** zu berücksichtigen;

Or. en

Änderungsantrag 920
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

d) müssen es ermöglichen, Vorhabenbündel gemäß Artikel 18 zu bewerten und im Elektrizitätssektor nicht leitungsgebundene ***Lösungen*** zu berücksichtigen***;***	d) müssen es ermöglichen, Vorhabenbündel gemäß Artikel 18 zu bewerten und im Elektrizitätssektor nicht leitungsgebundene ***und Energieeffizienzlösungen*** zu berücksichtigen***, einschließlich Laststeuerung und gegebenenfalls innovativer Technologien zur Übertragungs- und Netzoptimierung.***

Or. en

Begründung

Ein umfassenderer Bewertungsrahmen ist erforderlich, um unnötige Infrastrukturinvestitionen zu vermeiden und sicherzustellen, dass neben dem herkömmlichen Netzausbau auch Lösungen zur Flexibilitäts-, nachfrageseitigen und Netzoptimierung angemessen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 921
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) müssen es ermöglichen, Vorhabenbündel gemäß Artikel 18 zu bewerten und im Elektrizitätssektor nicht leitungsgebundene Lösungen zu berücksichtigen;	d) müssen es ermöglichen, Vorhabenbündel gemäß Artikel 18 zu bewerten und im Elektrizitätssektor nicht leitungsgebundene Lösungen ***auf der Grundlage einer vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse und möglicher Gefahren für die Netzsicherheit*** zu berücksichtigen;

Or. en

Änderungsantrag 922
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) müssen es ermöglichen, Vorhabenbündel gemäß Artikel 18 zu bewerten und im Elektrizitätssektor nicht leitungsgebundene Lösungen zu berücksichtigen;	d) müssen es ermöglichen, Vorhabenbündel gemäß Artikel 18 zu bewerten und im Elektrizitätssektor nicht leitungsgebundene Lösungen ***auf der Grundlage einer vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse und möglicher Gefahren für die Netzsicherheit*** zu berücksichtigen;

Or. en

Änderungsantrag 923
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) müssen einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen.	e) müssen einen sektorübergreifenden Ansatz verfolgen***, mit dem die methodische Kohärenz zwischen Strom, Wasserstoff und Elektrolyseuren sichergestellt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 924
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) müssen mindestens einen quantitativen Indikator zur Messung des gesamten sozioökonomischen Nettonutzens eines jeden Vorhabens oder einer jeden Vorhabengruppe umfassen, um systemweite und sektorspezifische Auswirkungen, einschließlich

sektorübergreifender Wechselwirkungen zwischen den Sektoren Strom, Wasserstoff und Gas, zu erfassen und um die methodische Kohärenz und Vergleichbarkeit zwischen den Infrastrukturkategorien sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 925
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) müssen für jedes Vorhaben und jedes Vorhabenbündel den Beitrag zur einschlägigen Durchführungsphase im Rahmen des strategischen Szenarios der Union bewerten und die gemäß Artikel 11 erstellte Planung der Netze und die indikativen Investitionskosten widerspiegeln.

Or. en

Begründung

Um für Kohärenz mit dem strategischen Szenario der Union und eine realistischere Bewertung des Infrastrukturinvestitionsbedarfs zu sorgen, ist eine klare Bewertung des Beitrags von Vorhaben und Vorhabenbündeln zu den einschlägigen Durchführungsphasen erforderlich.

Änderungsantrag 926
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ENTSO-E und ENNOH entwickeln und veröffentlichen einen vorläufigen Entwurf der Methoden, um die EU-VNBO und andere relevante Interessenträger zu konsultieren. Das Konsultationsverfahren muss offen, rechtzeitig und transparent erfolgen. ENTSO-E und ENNOH erarbeiten einen Bericht über das Konsultationsverfahren und veröffentlichen diesen.	(3) ENTSO-E und ENNOH entwickeln und veröffentlichen einen vorläufigen Entwurf der Methoden, um ***die Planungsstelle,*** die EU-VNBO und andere relevante Interessenträger zu konsultieren. ***Der ESABCC kann im Hinblick auf den vorläufigen Entwurf der Methoden vor dessen Veröffentlichung von sich aus eine Stellungnahme dazu vorlegen, ob im Entwurf der Methoden die klimabezogenen Erwägungen angemessen berücksichtigt werden***. Das Konsultationsverfahren muss offen, rechtzeitig und transparent erfolgen. ENTSO-E und ENNOH erarbeiten einen Bericht über das Konsultationsverfahren und veröffentlichen diesen ***und begründen ihre Entscheidung, wenn sie die im Rahmen des Konsultationsverfahrenen eingegangenen Stellungnahmen oder gegebenenfalls die Stellungnahme des ESABCC ganz oder teilweise nicht berücksichtigen***.

Or. en

Änderungsantrag 927
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ENTSO-E und ENNOH entwickeln und veröffentlichen einen vorläufigen Entwurf der Methoden, um die EU-VNBO und andere relevante Interessenträger zu konsultieren. Das Konsultationsverfahren muss offen, rechtzeitig ***und*** transparent erfolgen. ENTSO-E und ENNOH ***erarbeiten einen Bericht über das Konsultationsverfahren und***	(3) ENTSO-E und ENNOH entwickeln und veröffentlichen einen vorläufigen Entwurf der Methoden, um die EU-VNBO und andere relevante Interessenträger zu konsultieren. Das Konsultationsverfahren muss offen, rechtzeitig***,*** transparent ***und strukturiert*** erfolgen. ENTSO-E und ENNOH veröffentlichen ***die einschlägigen Hintergrundinformationen, einschließlich***

veröffentlichen ***diesen***.	***Annahmen, und dokumentieren, inwieweit die Beiträge der Interessenträger berücksichtigt wurden***.

Or. en

Begründung

Eine harmonisierte, transparente und solide Kosten-Nutzen-Analyse ist für die Bewertung europäischer Infrastrukturvorhaben von entscheidender Bedeutung. Durch die Veröffentlichung von Daten, Modellen und Ergebnissen sowie durch eine strukturierte Beteiligung der Interessenträger werden die Qualität und Legitimität erhöht werden.

Änderungsantrag 928
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ENTSO-E und ENNOH entwickeln und veröffentlichen einen vorläufigen Entwurf der Methoden, um die EU-VNBO und andere relevante Interessenträger zu konsultieren. Das Konsultationsverfahren muss offen, rechtzeitig und transparent erfolgen. ENTSO-E und ENNOH erarbeiten einen Bericht über das Konsultationsverfahren und veröffentlichen diesen.	(3) ENTSO-E und ENNOH entwickeln und veröffentlichen einen vorläufigen Entwurf der Methoden, um die EU-VNBO***, Vorhabenträger*** und andere relevante Interessenträger zu konsultieren. Das Konsultationsverfahren muss offen, rechtzeitig und transparent erfolgen ***und über einen Mindestzeitraum von acht Wochen durchgeführt werden***. ENTSO-E und ENNOH erarbeiten einen Bericht über das Konsultationsverfahren und veröffentlichen diesen.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 929
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ENTSO-E und ENNOH entwickeln und veröffentlichen einen vorläufigen Entwurf der Methoden, um die EU-VNBO und andere relevante Interessenträger zu konsultieren. Das Konsultationsverfahren muss offen, rechtzeitig und transparent erfolgen. ENTSO-E und ENNOH erarbeiten einen Bericht über das Konsultationsverfahren und veröffentlichen diesen.	(3) ENTSO-E***, ENTSOG*** und ENNOH entwickeln und veröffentlichen einen vorläufigen Entwurf der Methoden, um die EU-VNBO und andere relevante Interessenträger zu konsultieren. Das Konsultationsverfahren muss offen, rechtzeitig und transparent erfolgen. ENTSO-E und ENNOH erarbeiten einen Bericht über das Konsultationsverfahren und veröffentlichen diesen.

Or. en

Änderungsantrag 930
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***ENTSO-E und ENNOH veröffentlichen ihre*** Entwürfe der Methoden und legen sie den Mitgliedstaaten, der Kommission und der Agentur vor. ***ENTSO-E und ENNOH begründen, wenn sie die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten, nationalen Behörden oder anderen Interessenträger nicht oder nur teilweise berücksichtigt haben. ENTSO-E und ENNOH veröffentlichen ihre*** ersten Entwürfe von einheitlichen sektorspezifischen Methoden ***und legen sie den Mitgliedstaaten, der Kommission und der Agentur*** bis Dezember 2027 ***vor***.	(4) ENTSO-E und ENNOH veröffentlichen ihre Entwürfe der Methoden und legen sie den Mitgliedstaaten, der Kommission***, der Planungsstelle*** und der Agentur vor. ***Die*** ersten Entwürfe von einheitlichen sektorspezifischen Methoden ***sind*** bis Dezember 2027 ***zu veröffentlichen***.

Or. en

Änderungsantrag 931

Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ENTSO-E und ENNOH veröffentlichen ihre Entwürfe der Methoden und legen sie den Mitgliedstaaten, der Kommission und der Agentur vor. ENTSO-E und ENNOH begründen, wenn sie die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten, nationalen Behörden oder anderen Interessenträger nicht oder nur teilweise berücksichtigt haben. ENTSO-E und ENNOH veröffentlichen ihre ersten Entwürfe von einheitlichen sektorspezifischen Methoden und legen sie den Mitgliedstaaten, der Kommission und der Agentur bis Dezember 2027 vor.	(4) ENTSO-E***, ENTSOG*** und ENNOH veröffentlichen ihre Entwürfe der Methoden und legen sie den Mitgliedstaaten, der Kommission und der Agentur vor. ENTSO-E***, ENTSOG*** und ENNOH begründen, wenn sie die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten, nationalen Behörden oder anderen Interessenträger nicht oder nur teilweise berücksichtigt haben. ENTSO-E***, ENTSOG*** und ENNOH veröffentlichen ihre ersten Entwürfe von einheitlichen sektorspezifischen Methoden und legen sie den Mitgliedstaaten, der Kommission und der Agentur bis Dezember 2027 vor.

Or. en

Änderungsantrag 932
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Entwurfs der Methoden ***können*** die Agentur ***und*** die Mitgliedstaaten Stellungnahmen an ENTSO-E und ENNOH sowie die Kommission übermitteln. Die Kommission kann spezielle Sitzungen der Gruppen einberufen, um die Entwürfe der Methoden zu erörtern.	(5) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Entwurfs der Methoden ***prüft*** die Agentur***, ob dieser Artikel und Anhang V eingehalten werden, und kann in begründeten Fällen Änderungen anfordern.*** Die Mitgliedstaaten ***können*** Stellungnahmen an ENTSO-E und ENNOH sowie die Kommission übermitteln. Die Kommission kann spezielle Sitzungen der Gruppen einberufen, um die Entwürfe der Methoden zu erörtern.

Or. en

Begründung

Eine starke Rolle von ACER bei der Bewertung der Entwürfe der Methoden ist von entscheidender Bedeutung, um ein hohes Qualitätsniveau sicherzustellen und Verzerrungen zu vermeiden.

Änderungsantrag 933
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Entwurfs der Methoden können ***die Agentur*** und die Mitgliedstaaten Stellungnahmen an ENTSO-E und ENNOH sowie die ***Kommission*** übermitteln. Die Kommission kann spezielle Sitzungen der Gruppen einberufen, um die Entwürfe der Methoden zu erörtern.	(5) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Entwurfs der Methoden können ***die Planungsstelle, die Kommission*** und die Mitgliedstaaten Stellungnahmen an ENTSO-E und ENNOH sowie die ***Agentur*** übermitteln. Die Kommission kann spezielle Sitzungen der Gruppen einberufen, um die Entwürfe der Methoden zu erörtern.

Or. en

Änderungsantrag 934
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Entwurfs der Methoden können die ***Agentur*** und die Mitgliedstaaten Stellungnahmen an ENTSO-E und ENNOH sowie die Kommission übermitteln. Die Kommission kann spezielle Sitzungen der Gruppen einberufen, um die Entwürfe der Methoden zu erörtern.	(5) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Entwurfs der Methoden können die ***Kommission*** und die Mitgliedstaaten Stellungnahmen an ENTSO-E und ENNOH sowie die Kommission übermitteln. Die Kommission kann spezielle Sitzungen der Gruppen einberufen, um die Entwürfe der Methoden zu erörtern.

Or. en

Begründung

In Anbetracht ihres technischen Fachwissens und ihrer politischen Unabhängigkeit ist es auf nationaler Ebene die Aufgabe der Regulierungsstellen, die Methoden für die Kosten-Nutzen-Analyse zu überprüfen, womit gewährleistet wird, dass eine technische Entscheidung (mit der eine Methode zur Bewertung von Kosten und Nutzen vorgeschlagener Vorhaben festgelegt wird) nicht von politischen Entwicklungen beeinflusst wird. In ähnlicher Weise ist es auf EU-Ebene angemessen, dass ACER vergleichbare Befugnisse übertragen werden und dass die Kommission während des gesamten Prozesses eingehend konsultiert wird.

Änderungsantrag 935
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Stellungnahmen der ***Agentur*** und der Mitgliedstaaten passen ENTSO-E und ENNOH ihre Methoden so an, dass die Stellungnahmen der ***Agentur*** und der Mitgliedstaaten in vollem Umfang berücksichtigt werden, und übermitteln sie der ***Kommission*** zur Genehmigung.	(6) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Stellungnahmen der ***Kommission*** und der Mitgliedstaaten passen ENTSO-E und ENNOH ihre Methoden so an, dass die Stellungnahmen der ***Kommission*** und der Mitgliedstaaten in vollem Umfang berücksichtigt werden, und übermitteln sie der ***Agentur*** zur Genehmigung.

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung für die Änderung zu Absatz 5.

Änderungsantrag 936
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Stellungnahmen der ***Agentur***	(6) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Stellungnahmen ***der***

und der Mitgliedstaaten passen ENTSO-E und ENNOH ihre Methoden so an, dass ***die*** Stellungnahmen ***der Agentur und der Mitgliedstaaten*** in vollem Umfang berücksichtigt werden, und übermitteln sie der ***Kommission*** zur Genehmigung.	***Planungsstelle,*** der ***Kommission*** und der Mitgliedstaaten passen ENTSO-E und ENNOH ihre Methoden so an, dass ***diese*** Stellungnahmen in vollem Umfang berücksichtigt werden, und übermitteln sie der ***Agentur*** zur Genehmigung.

Or. en

Änderungsantrag 937
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Innerhalb von ***drei*** Monaten nach Erhalt ***der*** jeweiligen Methoden ***erlässt die Kommission ihren Beschluss***.	(7) ***Die Agentur genehmigt oder ändert die vorgeschlagenen Methoden*** innerhalb von ***sechs*** Monaten nach ***deren*** Erhalt**.** ***Die Agentur konsultiert ENNO-E oder ENNOH, bevor sie die*** jeweiligen ***vorgeschlagenen*** Methoden ***genehmigt oder ändert, und begründet zusätzliche Änderungen. Die Agentur veröffentlicht die genehmigten oder geänderten Methoden unverzüglich auf ihrer Website***.

Or. en

Begründung

Die nationalen Regulierungsbehörden verfügen bereits über umfangreiche Erfahrung in der Entwicklung oder Überprüfung von Methoden für die Kosten-Nutzen-Analyse zur Bewertung von Vorhaben. Daher wird vorgeschlagen, ACER vergleichbare Befugnisse auf EU-Ebene zu übertragen, einschließlich vergleichbarer Befugnisse zur Prüfung einer technischen Methode zur Bewertung der Tragfähigkeit von Vorhaben durch einen Vergleich der Kosten und des erwarteten Nutzens, da ACER eine stärker fachlich ausgerichtete Stelle als die Kommission ist.

Änderungsantrag 938
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Innerhalb von ***drei*** Monaten nach Erhalt ***der jeweiligen Methoden erlässt die Kommission ihren Beschluss***.	(7) ***Nach der Konsultation von ENTSO-E und ENNOH genehmigt oder fordert die Agentur eine Änderung der vorgeschlagenen Methoden*** innerhalb von ***sechs*** Monaten nach ***deren*** Erhalt ***und begründet etwaige Änderungen***. ***Die Agentur, ENTSO-E und ENNOH veröffentlichen die Methoden innerhalb von zwei Wochen nach deren Genehmigung oder Änderung durch die Agentur auf ihren Websites.***

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung für die Änderung zu Absatz 5.

Änderungsantrag 939
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der jeweiligen Methoden ***erlässt die Kommission ihren*** Beschluss.	(7) Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der jeweiligen Methoden ***prüft die Agentur die Methoden und erlässt einen begründeten*** Beschluss***, mit dem diese genehmigt werden oder, wenn dies hinreichend begründet ist, Änderungen angefordert werden***.

Or. en

Begründung

Eine starke Rolle von ACER bei der Bewertung der Entwürfe der Methoden ist von entscheidender Bedeutung, um ein hohes Qualitätsniveau sicherzustellen und Verzerrungen zu vermeiden.

Änderungsantrag 940

Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Lehnt die Kommission den Entwurf der Methode ab, so begründet sie dies. ENTSO-E und ENNOH überarbeiten den Entwurf der Methode und legen ihn der Kommission erneut zur Genehmigung vor.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 941
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Lehnt die Kommission den Entwurf der Methode ab, so begründet sie dies. ENTSO-E und ENNOH überarbeiten den Entwurf der Methode und legen ihn der Kommission erneut zur Genehmigung vor.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung für die Änderung zu Absatz 5.

Änderungsantrag 942
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(9) Innerhalb von zwei Wochen nach der Genehmigung durch die Kommission veröffentlichen ENTSO-E und ENNOH ihre jeweiligen Methoden auf ihren Websites.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung für die Änderung zu Absatz 5.

Änderungsantrag 943
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Innerhalb von zwei Wochen nach der Genehmigung durch die Kommission veröffentlichen ENTSO-E und ENNOH ihre jeweiligen Methoden auf ihren Websites.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 944
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission und die Agentur können ENTSO-E bzw. ENNOH auffordern, ihre Methoden zu aktualisieren und einen Zeitplan festzulegen. Die Agentur kann von sich aus oder auf hinreichend begründeten Antrag der nationalen Regulierungsbehörden oder der Interessenträger tätig werden. Die Agentur veröffentlicht die bei ihr eingegangenen	(10) Die Kommission und die Agentur können ENTSO-E bzw. ENNOH auffordern, ihre Methoden zu aktualisieren und einen Zeitplan festzulegen. Die Agentur kann von sich aus oder auf hinreichend begründeten Antrag der nationalen Regulierungsbehörden oder der Interessenträger tätig werden ***und kann Aktualisierungen der Methoden fordern,***

Anträge und alle einschlägigen nicht sensiblen Geschäftsinformationen, auf die sich ihr Ersuchen stützt.	***sofern dies notwendig ist, um deren anhaltende Relevanz und Zuverlässigkeit sicherzustellen***. Die Agentur veröffentlicht die bei ihr eingegangenen Anträge und alle einschlägigen nicht sensiblen Geschäftsinformationen, auf die sich ihr Ersuchen stützt.

Or. en

Begründung

Eine starke Rolle von ACER bei der Bewertung der Entwürfe der Methoden ist von entscheidender Bedeutung, um ein hohes Qualitätsniveau sicherzustellen und Verzerrungen zu vermeiden.

Änderungsantrag 945
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ***Die*** Kommission ***und*** die Agentur ***können*** ENTSO-E bzw. ENNOH auffordern, ihre Methoden zu aktualisieren und einen Zeitplan festzulegen. Die Agentur kann von sich aus oder auf hinreichend begründeten Antrag der nationalen Regulierungsbehörden oder der Interessenträger tätig werden. Die Agentur veröffentlicht die bei ihr eingegangenen Anträge und alle einschlägigen nicht sensiblen Geschäftsinformationen, auf die sich ihr Ersuchen stützt.	(10) ***Nach der Konsultation der einschlägigen Interessenträger, der Planungsstelle oder der*** Kommission ***kann*** die Agentur ENTSO-E bzw. ENNOH auffordern, ihre Methoden zu aktualisieren und einen Zeitplan festzulegen. Die Agentur kann von sich aus oder auf hinreichend begründeten Antrag der nationalen Regulierungsbehörden oder der Interessenträger tätig werden. Die Agentur veröffentlicht die bei ihr eingegangenen Anträge und alle einschlägigen nicht sensiblen Geschäftsinformationen, auf die sich ihr Ersuchen stützt.

Or. en

Änderungsantrag 946
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ***Die*** Kommission ***und*** die Agentur können ENTSO-E bzw. ENNOH auffordern, ihre Methoden zu aktualisieren und einen Zeitplan festzulegen. Die Agentur kann von sich aus oder auf hinreichend begründeten Antrag der nationalen Regulierungsbehörden oder der Interessenträger tätig werden. Die Agentur veröffentlicht die bei ihr eingegangenen Anträge und alle einschlägigen nicht sensiblen Geschäftsinformationen, auf die sich ihr Ersuchen stützt.	(10) ***Nach der Konsultation der einschlägigen Interessenträger und der*** Kommission ***kann*** die Agentur ENTSO-E bzw. ENNOH auffordern, ihre Methoden zu aktualisieren und einen Zeitplan festzulegen. Die Agentur kann von sich aus oder auf hinreichend begründeten Antrag der nationalen Regulierungsbehörden oder der Interessenträger tätig werden. Die Agentur veröffentlicht die bei ihr eingegangenen Anträge und alle einschlägigen nicht sensiblen Geschäftsinformationen, auf die sich ihr Ersuchen stützt.

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung für die Änderung zu Absatz 5.

Änderungsantrag 947
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kommission und die Agentur können ENTSO-E bzw. ENNOH auffordern, ihre Methoden zu aktualisieren und einen Zeitplan festzulegen. Die Agentur kann von sich aus oder auf hinreichend begründeten Antrag der nationalen Regulierungsbehörden oder der Interessenträger tätig werden. Die Agentur veröffentlicht die bei ihr eingegangenen Anträge und alle einschlägigen nicht sensiblen Geschäftsinformationen, auf die sich ihr Ersuchen stützt.	(10) Die Kommission und die Agentur können ENTSO-E***, ENTSOG*** bzw. ENNOH auffordern, ihre Methoden zu aktualisieren und einen Zeitplan festzulegen. Die Agentur kann von sich aus oder auf hinreichend begründeten Antrag der nationalen Regulierungsbehörden oder der Interessenträger tätig werden. Die Agentur veröffentlicht die bei ihr eingegangenen Anträge und alle einschlägigen nicht sensiblen Geschäftsinformationen, auf die sich ihr Ersuchen stützt.

Or. en

Änderungsantrag 948
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) ***Auf Ersuchen der*** Agentur ***oder der Kommission*** aktualisieren ENTSO-E und ENNOH die einheitlichen sektorspezifischen Methoden für die Kosten-Nutzen-Analyse gemäß ***dem*** Genehmigungsverfahren ***nach den Absätzen 3 bis 9***.	(11) ***Sofern die*** Agentur ***eine Aktualisierung gemäß dem Absatz fordert,*** aktualisieren ENTSO-E und ENNOH die einheitlichen sektorspezifischen Methoden für die Kosten-Nutzen-Analyse gemäß ***einem gestrafften, von der Agentur festgelegten*** Genehmigungsverfahren***, mit dem die fristgemäße Durchführung sichergestellt und gleichzeitig die Transparenz erhalten und die Konsultation der Interessenträger sichergestellt wird***.

Or. en

Begründung

Eine starke Rolle von ACER bei der Bewertung der Entwürfe der Methoden ist von entscheidender Bedeutung, um ein hohes Qualitätsniveau sicherzustellen und Verzerrungen zu vermeiden.

Änderungsantrag 949
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Auf Ersuchen der Agentur oder der Kommission aktualisieren ENTSO-E und ENNOH die einheitlichen sektorspezifischen Methoden für die Kosten-Nutzen-Analyse gemäß dem Genehmigungsverfahren nach den	(11) Auf Ersuchen der Agentur oder der Kommission aktualisieren ENTSO-E***, ENTSOG*** und ENNOH die einheitlichen sektorspezifischen Methoden für die Kosten-Nutzen-Analyse gemäß dem Genehmigungsverfahren nach den

Absätzen 3 bis 9.	Absätzen 3 bis 9.

Or. en

Änderungsantrag 950
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Auf Ersuchen der Agentur ***oder der Kommission*** aktualisieren ENTSO-E und ENNOH die einheitlichen sektorspezifischen Methoden für die Kosten-Nutzen-Analyse gemäß dem Genehmigungsverfahren nach ***den Absätzen 3 bis 9***.	(11) Auf Ersuchen der Agentur aktualisieren ENTSO-E und ENNOH die einheitlichen sektorspezifischen Methoden für die Kosten-Nutzen-Analyse gemäß dem Genehmigungsverfahren nach ***Absatz 7***.

Or. en

Änderungsantrag 951
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Auf Ersuchen der Agentur ***oder der Kommission*** aktualisieren ENTSO-E und ENNOH die einheitlichen sektorspezifischen Methoden für die Kosten-Nutzen-Analyse gemäß dem Genehmigungsverfahren ***nach den Absätzen 3 bis 9***.	(11) Auf Ersuchen der Agentur aktualisieren ENTSO-E und ENNOH die einheitlichen sektorspezifischen Methoden für die Kosten-Nutzen-Analyse gemäß dem ***in diesem Artikel vorgesehenen*** Genehmigungsverfahren.

Or. en

Begründung

Siehe die Begründung für die Änderung zu Absatz 5.

Änderungsantrag 952
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) ENTSO-E und ENNOH veröffentlichen im Zusammenhang mit jedem unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan die aktualisierten Inputdaten, die für die Anwendung der Methoden relevant sind, einschließlich Berechnungsmethoden, Netzmodellen sowie relevanter Lastfluss- und Marktdaten. Diese Daten ***werden*** vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen ***in hinreichend genauer Form veröffentlicht***. ***Die Kommission und die Agentur stellen sicher, dass sie und jedwede Partei, die in ihrem Auftrag auf der Grundlage dieser Daten Analysearbeiten durchführt, die übermittelten Daten vertraulich behandeln.***	(12) ENTSO-E und ENNOH veröffentlichen im Zusammenhang mit jedem unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan ***in digital lesbarem Format*** die aktualisierten Inputdaten, die für die Anwendung der Methoden relevant sind, einschließlich Berechnungsmethoden, Netzmodellen sowie relevanter Lastfluss- und Marktdaten. Diese Daten ***sind hinreichend genau, um,*** vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen***, eine sinnvolle Kontrolle und Wiederholbarkeit der Analysen zu ermöglichen***.

Or. en

Änderungsantrag 953
Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) ENTSO-E und ENNOH veröffentlichen im Zusammenhang mit jedem unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan die aktualisierten Inputdaten, die für die Anwendung der Methoden relevant sind, einschließlich Berechnungsmethoden, Netzmodellen ***sowie*** relevanter Lastfluss- und Marktdaten. Diese Daten werden	(12) ENTSO-E und ENNOH veröffentlichen im Zusammenhang mit jedem unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan die aktualisierten Inputdaten, die für die Anwendung der Methoden relevant sind, einschließlich Berechnungsmethoden, Netzmodellen***,*** relevanter Lastfluss- und Marktdaten ***sowie der Kosten des Vorhabens***. Diese Daten

vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen in hinreichend genauer Form veröffentlicht. Die Kommission und die Agentur stellen sicher, dass sie und jedwede Partei, die in ihrem Auftrag auf der Grundlage dieser Daten Analysearbeiten durchführt, die übermittelten Daten vertraulich behandeln.

werden vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen in hinreichend genauer Form veröffentlicht. Die Kommission und die Agentur stellen sicher, dass sie und jedwede Partei, die in ihrem Auftrag auf der Grundlage dieser Daten Analysearbeiten durchführt, die übermittelten Daten vertraulich behandeln.

Or. en

Änderungsantrag 954
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) ENTSO-E und ENNOH veröffentlichen im Zusammenhang mit jedem unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan die aktualisierten Inputdaten, die für die Anwendung der Methoden relevant sind, einschließlich Berechnungsmethoden, Netzmodellen sowie relevanter Lastfluss- und Marktdaten. Diese Daten werden vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen in hinreichend genauer Form veröffentlicht. Die Kommission und die Agentur stellen sicher, dass sie und jedwede Partei, die in ihrem Auftrag auf der Grundlage dieser Daten Analysearbeiten durchführt, die übermittelten Daten vertraulich behandeln.	(12) ENTSO-E***, ENTSOG*** und ENNOH veröffentlichen im Zusammenhang mit jedem unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan die aktualisierten Inputdaten, die für die Anwendung der Methoden relevant sind, einschließlich Berechnungsmethoden, Netzmodellen sowie relevanter Lastfluss- und Marktdaten. Diese Daten werden vorbehaltlich der Beschränkungen nach nationalem Recht und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen in hinreichend genauer Form veröffentlicht. Die Kommission und die Agentur stellen sicher, dass sie und jedwede Partei, die in ihrem Auftrag auf der Grundlage dieser Daten Analysearbeiten durchführt, die übermittelten Daten vertraulich behandeln.

Or. en

Änderungsantrag 955
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) ENTSO-E und ENNOH berechnen und veröffentlichen im Rahmen des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analysen für alle Vorhaben, einschließlich der Angabe, wie sich der Nutzen auf die Länder verteilt. Dazu gehört der Nutzen des jeweiligen Vorhabens sowohl für Aufnahmeländer als auch für Nicht-Aufnahmeländer.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit Absatz 13 wird eine Zuständigkeit für ENTSO-E und ENNOH eingeführt, die über das im derzeitigen Rechtsrahmen festgelegte Mandat hinausgeht und sich mit den Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden (NRB) überschneiden kann, insbesondere in Bezug auf Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung von Vorhaben auf der Grundlage der Verteilung des Nutzens auf die beteiligten Mitgliedstaaten. Mit der Übertragung solcher Bewertungsbefugnisse an ENTSO-E und ENNOH könnten Regulierungsentscheidungen vorweggenommen oder beeinflusst werden, die das ausschließliche Vorrecht unabhängiger nationaler Behörden bleiben sollten.

Änderungsantrag 956
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) ENTSO-E und ENNOH berechnen und veröffentlichen im Rahmen des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analysen für alle Vorhaben, einschließlich der Angabe, wie sich der Nutzen auf die Länder verteilt. Dazu gehört der Nutzen des jeweiligen Vorhabens sowohl für Aufnahmeländer als auch für Nicht-Aufnahmeländer.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit Absatz 13 wird eine Zuständigkeit für ENTSO-E und ENNOH eingeführt, die über das im derzeitigen Rechtsrahmen festgelegte Mandat hinausgeht und sich mit den Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden (NRB) überschneiden kann, insbesondere in Bezug auf Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung von Vorhaben auf der Grundlage der Verteilung des Nutzens auf die beteiligten Mitgliedstaaten. Mit der Übertragung solcher Bewertungsbefugnisse an ENTSO-E und ENNOH könnten Regulierungsentscheidungen vorweggenommen oder beeinflusst werden, die das ausschließliche Vorrecht unabhängiger nationaler Behörden bleiben sollten.

Änderungsantrag 957
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) ENTSO-E und ENNOH berechnen und veröffentlichen im Rahmen des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analysen für alle Vorhaben, einschließlich der Angabe, wie sich der Nutzen auf die Länder verteilt. Dazu gehört der Nutzen des jeweiligen Vorhabens sowohl für Aufnahmeländer als auch für Nicht-Aufnahmeländer.	(13) ENTSO-E***, ENTSOG*** und ENNOH berechnen und veröffentlichen im Rahmen des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analysen für alle Vorhaben, einschließlich der Angabe, wie sich der Nutzen auf die Länder verteilt. Dazu gehört der Nutzen des jeweiligen Vorhabens sowohl für Aufnahmeländer als auch für Nicht-Aufnahmeländer.

Or. en

Änderungsantrag 958
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) ENTSO-E und ENNOH berechnen und veröffentlichen im Rahmen des	(13) ENTSO-E und ENNOH berechnen und veröffentlichen im Rahmen des

unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analysen für alle Vorhaben, einschließlich der Angabe, wie sich der Nutzen auf die Länder verteilt. Dazu gehört der ***Nutzen*** des jeweiligen Vorhabens sowohl für Aufnahmeländer als auch für Nicht-Aufnahmeländer.	unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analysen für alle Vorhaben, einschließlich der Angabe, wie sich der Nutzen auf die Länder verteilt. Dazu gehört der ***Brutto- und Nettonutzen*** des jeweiligen Vorhabens sowohl für Aufnahmeländer als auch für Nicht-Aufnahmeländer.

Or. en

Änderungsantrag 959
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Bevor die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse für die Erstellung der Unionsliste förmlich übermittelt werden, stellt die Kommission sicher, dass den Vorhabenträgern und den betroffenen Mitgliedstaaten eine Frist von mindestens sechs Wochen eingeräumt wird, um die der Bewertung zugrunde liegenden vorhabenspezifischen Parameter, Methoden und Annahmen zu überprüfen und faktenbasierte oder technische Stellungnahmen abzugeben. Sollten diese Stellungnahmen in den endgültigen Ergebnissen keine Berücksichtigung finden, so legen die Kommission und ENTSO-E oder gegebenenfalls ENNOH eine Erklärung vor, in der die Gründe für ihre Nichtaufnahme dargelegt werden.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 960
Annalisa Corrado, Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Vor der endgültigen Ermittlung der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse für die Festlegung der Unionsliste wird den Vorhabenträgern und den betroffenen Mitgliedstaaten eine Frist von mindestens drei Wochen eingeräumt, um die angewandten vorhabenspezifischen Inputdaten und Modellannahmen zu überprüfen und faktenbasierte oder methodologische Stellungnahmen abzugeben. ENTSO-E bzw. ENNOH und die Kommission tragen diesen Stellungnahmen gebührend Rechnung und legen eine begründete schriftliche Erklärung vor, sofern sie in der endgültigen Bewertung keine Berücksichtigung finden.

Or. en

Änderungsantrag 961
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Im Rahmen ihrer regelmäßigen Überprüfung der Methoden der Kosten-Nutzen-Analyse übernimmt die Agentur bei einer regelmäßigen Bewertung der geografischen Verteilung der Bewertungsergebnisse von Vorhaben und des Beitrags dieser Ergebnisse zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Union eine Überwachungsfunktion und veröffentlicht diese Bewertungen.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 962
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Für Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe g sowie in Anhang II Nummer 4 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, stellt die Kommission die Entwicklung von Methoden für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse auf Unionsebene sicher. Diese Methoden müssen in Bezug auf Nutzen und Kosten mit den von ENTSO-E und ENNOH entwickelten Methoden vereinbar sein. Die Methoden werden auf transparente Weise entwickelt, einschließlich einer umfassenden Konsultation der Agentur, der Mitgliedstaaten und aller relevanten Interessenträger.	(14) Für Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe g sowie in Anhang II Nummer 4 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, stellt die Kommission die Entwicklung von Methoden für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse auf Unionsebene sicher. Diese Methoden müssen in Bezug auf Nutzen und Kosten mit den von ENTSO-E***, ENTSOG*** und ENNOH entwickelten Methoden vereinbar sein. Die Methoden werden auf transparente Weise entwickelt, einschließlich einer umfassenden Konsultation der Agentur, der Mitgliedstaaten***, der EU-VNBO*** und aller relevanten Interessenträger.

Or. en

Änderungsantrag 963
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Ab [April 2028] und danach alle zwei Jahre legt die Agentur eine Reihe von Indikatoren und entsprechende	***entfällt***

Referenzwerte für den Vergleich der Investitionskosten pro Einheit bei vergleichbaren, unter die Energieinfrastrukturkategorien in Anhang II fallenden Vorhaben fest und veröffentlicht diese. Die Vorhabenträger stellen den nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur die angeforderten Daten zur Verfügung. Die Referenzwerte können von ENTSO-E und von ENNOH für die Kosten-Nutzen-Analysen verwendet werden, die für spätere unionsweite zehnjährige Netzentwicklungspläne durchgeführt werden.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 964
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Ab [April 2028] und danach alle zwei Jahre legt die Agentur eine Reihe von Indikatoren und entsprechende Referenzwerte für den Vergleich der Investitionskosten pro Einheit bei vergleichbaren, unter die Energieinfrastrukturkategorien in Anhang II fallenden Vorhaben fest und veröffentlicht diese. Die Vorhabenträger stellen den nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur die angeforderten Daten zur Verfügung. Die Referenzwerte können von ENTSO-E und von ENNOH für die Kosten-Nutzen-Analysen verwendet werden, die für spätere unionsweite zehnjährige Netzentwicklungspläne durchgeführt	***entfällt***

werden.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 965
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Ab [April 2028] und danach alle zwei Jahre legt die Agentur eine Reihe von Indikatoren und entsprechende Referenzwerte für den Vergleich der Investitionskosten pro Einheit bei vergleichbaren, unter die Energieinfrastrukturkategorien in Anhang II fallenden Vorhaben fest und veröffentlicht diese. Die Vorhabenträger stellen den nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur die angeforderten Daten zur Verfügung. Die Referenzwerte können von ENTSO-E und von ENNOH für die Kosten-Nutzen-Analysen verwendet werden, die für spätere unionsweite zehnjährige Netzentwicklungspläne durchgeführt werden.	(15) Ab [April 2028] und danach alle zwei Jahre legt die Agentur eine Reihe von Indikatoren und entsprechende Referenzwerte für den Vergleich der Investitionskosten pro Einheit bei vergleichbaren, unter die Energieinfrastrukturkategorien in Anhang II fallenden Vorhaben fest und veröffentlicht diese. Die Vorhabenträger***, Netzbetreiber und Investoren, die – unabhängig davon, ob diese Vorhaben in der Unionsliste enthalten sind,– Vorhaben, die zu den in Anhang II umfassten Infrastrukturkategorien und dem Gassektor gehören, in Auftrag gegeben haben,*** stellen den nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur die angeforderten Daten zur Verfügung. Die Referenzwerte können von ENTSO-E und von ENNOH für die Kosten-Nutzen-Analysen verwendet werden, die für spätere unionsweite zehnjährige Netzentwicklungspläne durchgeführt werden.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass ACER und die nationalen Regulierungsbehörden über die vollständigsten und aktuellsten Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen, sollten sie

Daten zu allen relevanten Vorhaben erhalten, unabhängig davon, ob diese in der Unionsliste aufgeführt sind.

Änderungsantrag 966
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Ab [April 2028] und danach alle ***zwei*** Jahre legt die Agentur eine Reihe von Indikatoren und entsprechende Referenzwerte für den Vergleich der ***Investitionskosten*** pro Einheit bei vergleichbaren, unter die Energieinfrastrukturkategorien in Anhang II fallenden Vorhaben fest und veröffentlicht diese. Die Vorhabenträger stellen den nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur die angeforderten Daten zur Verfügung. Die Referenzwerte können von ENTSO-E und von ENNOH für die Kosten-Nutzen-Analysen verwendet werden, die für spätere unionsweite zehnjährige Netzentwicklungspläne durchgeführt werden.	(15) Ab [April 2028] und danach alle ***drei*** Jahre legt die Agentur eine Reihe von Indikatoren und entsprechende Referenzwerte für den Vergleich der ***Investitions- und Betriebskosten*** pro Einheit bei vergleichbaren, unter die Energieinfrastrukturkategorien in Anhang II fallenden Vorhaben fest und veröffentlicht diese. Die Vorhabenträger***, Netzbetreiber und Investoren, die Vorhaben, die unter die in Anhang II umfassten Infrastrukturkategorie gehören fallen, in Auftrag gegeben haben,*** stellen den nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur die angeforderten Daten zur Verfügung. Die Referenzwerte können von ENTSO-E und von ENNOH für die Kosten-Nutzen-Analysen verwendet werden, die für spätere unionsweite zehnjährige Netzentwicklungspläne durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 967
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Ab [April 2028] und danach alle zwei Jahre legt die Agentur eine Reihe von	(15) Ab [April 2028] und danach alle zwei Jahre legt die Agentur eine Reihe von

Indikatoren und entsprechende Referenzwerte für den Vergleich der Investitionskosten pro Einheit bei vergleichbaren, unter die Energieinfrastrukturkategorien in Anhang II fallenden Vorhaben fest und veröffentlicht diese. Die Vorhabenträger stellen den nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur die angeforderten Daten zur Verfügung. Die Referenzwerte können von ENTSO-E und von ENNOH für die Kosten-Nutzen-Analysen verwendet werden, die für spätere unionsweite zehnjährige Netzentwicklungspläne durchgeführt werden.	Indikatoren und entsprechende Referenzwerte für den Vergleich der Investitionskosten pro Einheit bei vergleichbaren, unter die Energieinfrastrukturkategorien in Anhang II fallenden Vorhaben fest und veröffentlicht diese. Die Vorhabenträger stellen den nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur die angeforderten Daten zur Verfügung. Die Referenzwerte ***sowie die von ENTSO-E festgelegte Methode für die Kosten-Nutzen-Analyse*** können von ENTSO-E und von ENNOH für die Kosten-Nutzen-Analysen verwendet werden, die für spätere unionsweite zehnjährige Netzentwicklungspläne durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 968
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Ab [April 2028] und danach alle zwei Jahre legt die Agentur eine Reihe von Indikatoren und entsprechende Referenzwerte für den Vergleich der Investitionskosten pro Einheit bei vergleichbaren, unter die Energieinfrastrukturkategorien in Anhang II fallenden Vorhaben fest und veröffentlicht diese. Die Vorhabenträger stellen den nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur die angeforderten Daten zur Verfügung. Die Referenzwerte können von ENTSO-E und von ENNOH für die Kosten-Nutzen-Analysen verwendet werden, die für spätere unionsweite zehnjährige Netzentwicklungspläne durchgeführt	(15) Ab [April 2028] und danach alle zwei Jahre legt die Agentur eine Reihe von Indikatoren und entsprechende Referenzwerte für den Vergleich der Investitionskosten pro Einheit bei vergleichbaren, unter die Energieinfrastrukturkategorien in Anhang II fallenden Vorhaben fest und veröffentlicht diese. Die Vorhabenträger stellen den nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur die angeforderten Daten zur Verfügung. Die Referenzwerte können von ENTSO-E***, ENTSO-G*** und von ENNOH für die Kosten-Nutzen-Analysen verwendet werden, die für spätere unionsweite zehnjährige Netzentwicklungspläne

werden.	durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 969
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Mit der Kosten-Nutzen-Analyse (KNA) sollte es ermöglicht werden, alle Vorteile der Wasserstoffspeicherung über die Kopplung hinaus zu bewerten, auch im Hinblick auf die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit, Flexibilität und Versorgungssicherheit, und gleichzeitig eine effizientere Integration von Strom aus erneuerbaren Quellen und stärkeren Synergien zwischen den Strom-, Gas- und Wasserstoffsystemen zu fördern, unter anderem durch dynamische Indikatoren und detaillierte Simulationen mit stündlicher Aufschlüsselung, die sich entwickelnde Wasserstoffnachfragemuster, klimatische Veränderungen und den Beitrag der Wasserstoffspeicherung zur Energieversorgungssicherheit widerspiegeln.

Or. en

Begründung

Die Wasserstoffspeicherung kann erhebliche Systemvorteile bieten, die über die Kopplung allein hinausgehen, insbesondere in Bezug auf die Flexibilität, die Widerstandsfähigkeit und die Versorgungssicherheit. Diese Vorteile sollten daher in der Methode der Kosten-Nutzen-Analyse angemessen berücksichtigt werden, um genauere Infrastrukturplanungs- und Investitionsentscheidungen zu unterstützen.

Änderungsantrag 970

Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Kosten-Nutzen-Analyse für Energiesysteme
	(1) ENTSO-E und ENNOH entwickeln jeweils für die Sektoren, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, harmonisierte sektorspezifische Methoden der Kosten-Nutzen-Analyse für Energieinfrastrukturvorhaben auf der Ebene der Union. Mit diesen Methoden wird unter umfassender Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten, der Energiemix-Entscheidungen der Mitgliedstaaten, der netzspezifischen technischen Zwänge sowie des in den nationalen Netzentwicklungsplänen ermittelten Bedarfs die Vergleichbarkeit von Vorhaben sichergestellt.
	(2) Die Kosten-Nutzen-Analyse umfasst alle mit dem Vorhaben verbundenen direkten und indirekten Kosten, einschließlich der Kosten für den Ausbau interner Netze, der Kosten für die Systemstabilität, die Versorgungssicherheit, das Engpassmanagement, der Reservekosten und der vorhersehbaren Auswirkungen auf die Netznutzungstarife. Durch harmonisierte Methoden dürfen weder direkt noch indirekt eine Änderung des Energiemixes, der nationalen Infrastrukturplanung oder der Investitionsprioritäten der Mitgliedstaaten vorgeschrieben noch Entscheidungen der zuständigen nationalen Behörden oder nationalen Regulierungsbehörden vorgegriffen werden.
	(Ersetzt Artikel 14)

Or. fr

Änderungsantrag 971
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
KAPITEL V

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 972
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis [innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten] aktualisieren die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission innerhalb ihrer in Anhang I Abschnitt 2 genannten spezifischen vorrangigen Offshore-Netzkorridore und unter Berücksichtigung der Besonderheiten und der Entwicklung in jeder Region die nicht verbindliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei den Zielen für erneuerbaren Offshore-Strom, der bis 2030, 2040 und 2050 in den einzelnen Meeresbecken erzeugt werden soll, im Einklang mit ihren nationalen Energie- und Klimaplänen und dem Potenzial der einzelnen Meeresbecken zur Erzeugung erneuerbarer Offshore-Energie. Die Vereinbarung muss gegebenenfalls Ziele für erneuerbaren Offshore-Wasserstoff enthalten.	Bis [innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten] aktualisieren die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission innerhalb ihrer in Anhang I Abschnitt 2 genannten spezifischen vorrangigen Offshore-Netzkorridore und unter Berücksichtigung der Besonderheiten und der Entwicklung in jeder Region die nicht verbindliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei den Zielen für erneuerbaren Offshore-Strom, der bis 2030, 2040 und 2050 in den einzelnen Meeresbecken erzeugt werden soll, im Einklang mit ihren nationalen Energie- und Klimaplänen und dem Potenzial der einzelnen Meeresbecken zur Erzeugung erneuerbarer Offshore-Energie***, die in einem für die einzelnen teilnehmenden Staaten angemessenen Umfang rasch in die nationalen Netze eingespeist werden kann, ohne dass dies zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Partnerstaaten führt***. Die Vereinbarung muss gegebenenfalls Ziele für erneuerbaren Offshore-Wasserstoff enthalten.

Or. ro

Änderungsantrag 973
Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis [innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten] aktualisieren die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission innerhalb ihrer in Anhang I Abschnitt 2 genannten spezifischen vorrangigen Offshore-Netzkorridore und unter Berücksichtigung der Besonderheiten und der Entwicklung in jeder Region die nicht verbindliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei den Zielen für erneuerbaren Offshore-Strom, der bis 2030, 2040 und 2050 in den einzelnen Meeresbecken erzeugt werden soll, im Einklang mit ihren nationalen Energie- und Klimaplänen und dem Potenzial der einzelnen Meeresbecken zur Erzeugung erneuerbarer Offshore-Energie. Die Vereinbarung ***muss gegebenenfalls*** Ziele für erneuerbaren Offshore-Wasserstoff enthalten.	Bis [innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten] aktualisieren die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission innerhalb ihrer in Anhang I Abschnitt 2 genannten spezifischen vorrangigen Offshore-Netzkorridore und unter Berücksichtigung der Besonderheiten und der Entwicklung in jeder Region die nicht verbindliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei den Zielen für erneuerbaren Offshore-Strom, der bis 2030, 2040 und 2050 in den einzelnen Meeresbecken erzeugt werden soll, im Einklang mit ihren nationalen Energie- und Klimaplänen und dem Potenzial der einzelnen Meeresbecken zur Erzeugung erneuerbarer Offshore-Energie. Die Vereinbarung ***kann in Fällen, in denen dies kosteneffizient ist,*** Ziele für erneuerbaren Offshore-Wasserstoff enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 974
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen der nicht verbindlichen Vereinbarungen prüfen die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission innerhalb ihrer spezifischen vorrangigen	Im Rahmen der nicht verbindlichen Vereinbarungen prüfen die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission innerhalb ihrer spezifischen vorrangigen

Offshore-Netzkorridore gemäß Anhang I Abschnitt 2 auch, ob in ihren jeweiligen nationalen Energie- und Klimaplänen spezifische grenzüberschreitende Ziele, z. B. für hybride oder grenzüberschreitende radiale Vorhaben, zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten festgelegt werden sollten, um die Ziele für die Erzeugung erneuerbarer Offshore-Energie in jedem Meeresbecken auf effizienteste Weise zu erreichen.	Offshore-Netzkorridore gemäß Anhang I Abschnitt 2 auch, ob in ihren jeweiligen nationalen Energie- und Klimaplänen spezifische grenzüberschreitende Ziele, z. B. für hybride oder grenzüberschreitende radiale Vorhaben, zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten festgelegt werden sollten, um die Ziele für die Erzeugung erneuerbarer Offshore-Energie in jedem Meeresbecken auf effizienteste Weise zu erreichen***, ohne dass dies zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Partnerstaaten führt***.

Or. ro

Änderungsantrag 975
François-Xavier Bellamy, Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten] und anschließend alle vier Jahre als Teil des folgenden zehnjährigen Netzentwicklungsplans erstellt und veröffentlicht ENTSO-E unter Einbeziehung der relevanten ÜNB, der nationalen Regulierungsbehörden, der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie im Einklang mit der in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarung als separaten Bericht, der Teil des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan ist, einen übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungsplan für jedes Meeresbecken, der mit den vorrangigen Offshore-Netzkorridoren gemäß Anhang I im Einklang steht und Umweltschutzanforderungen sowie anderen Formen der Meeresnutzung Rechnung trägt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 976
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten] und anschließend alle vier Jahre als Teil des folgenden zehnjährigen Netzentwicklungsplans ***erstellt*** und ***veröffentlicht*** ENTSO-E unter Einbeziehung der relevanten ÜNB, der nationalen Regulierungsbehörden, der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie im Einklang mit der in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarung als separaten Bericht, der Teil des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan ist, einen übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungsplan für jedes Meeresbecken, der mit den vorrangigen Offshore-Netzkorridoren gemäß Anhang I im Einklang steht und Umweltschutzanforderungen sowie anderen Formen der Meeresnutzung Rechnung trägt.	Bis zum [binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten] und anschließend alle vier Jahre als Teil des folgenden zehnjährigen Netzentwicklungsplans ***erstellen*** und ***veröffentlichen*** ENTSO-E ***und das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH)*** unter Einbeziehung der relevanten ÜNB ***und Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber***, der nationalen Regulierungsbehörden, der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie im Einklang mit der in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarung als separaten Bericht, der Teil des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan ist, ***gemeinsam*** einen übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungsplan für jedes Meeresbecken, der mit den vorrangigen Offshore-Netzkorridoren gemäß Anhang I im Einklang steht und Umweltschutzanforderungen sowie anderen Formen der Meeresnutzung Rechnung trägt. ***ENTSO-E und ENNOH erfüllen die ihnen gemäß diesem Artikel übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit miteinander, in koordinierter Weise und als gleichberechtigte Partner.***

Or. en

Änderungsantrag 977
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten] und anschließend alle vier Jahre als Teil des folgenden zehnjährigen Netzentwicklungsplans erstellt und veröffentlicht ENTSO-E unter Einbeziehung der relevanten ÜNB**,** der nationalen Regulierungsbehörden, der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie im Einklang mit der in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarung als separaten Bericht, der Teil des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan ist, einen übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungsplan für jedes Meeresbecken, der mit den vorrangigen Offshore-Netzkorridoren gemäß Anhang I im Einklang steht und Umweltschutzanforderungen sowie anderen Formen der Meeresnutzung Rechnung trägt.	Bis zum [binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten] und anschließend alle vier Jahre als Teil des folgenden zehnjährigen Netzentwicklungsplans erstellt und veröffentlicht ENTSO-E unter Einbeziehung der relevanten ÜNB ***und gegebenenfalls des Europäischen Netzwerks der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH) und der Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber sowie*** der nationalen Regulierungsbehörden, der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie im Einklang mit der in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarung als separaten Bericht, der Teil des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan ist, einen übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungsplan für jedes Meeresbecken, der mit den vorrangigen Offshore-Netzkorridoren gemäß Anhang I im Einklang steht und Umweltschutzanforderungen sowie anderen Formen der Meeresnutzung Rechnung trägt. ***ENTSO-E berücksichtigt alle relevanten Beiträge von ENNOH, um die ENTSO-E gemäß diesem Artikel zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.***

Or. en

Begründung

ENNOH ist für Offshore-Entwicklungspläne zu konsultieren.

Änderungsantrag 978
Bruno Tobback, Nicolás González Casares, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Bis zum [binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten] und anschließend alle vier Jahre als Teil des folgenden zehnjährigen Netzentwicklungsplans erstellt und veröffentlicht ENTSO-E unter Einbeziehung der relevanten ÜNB, der nationalen Regulierungsbehörden, der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie im Einklang mit der in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarung als separaten Bericht, der Teil des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan ist, einen übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungsplan für jedes Meeresbecken, der mit den vorrangigen Offshore-Netzkorridoren gemäß Anhang I im Einklang steht und Umweltschutzanforderungen sowie anderen Formen der Meeresnutzung Rechnung trägt.	Bis zum [binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten] und anschließend alle vier Jahre als Teil des folgenden zehnjährigen Netzentwicklungsplans erstellt und veröffentlicht ENTSO-E unter Einbeziehung ***der vier hochrangigen Gruppen,*** der relevanten ÜNB, der nationalen Regulierungsbehörden, der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie im Einklang mit der in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarung als separaten Bericht, der Teil des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan ist, einen übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungsplan für jedes Meeresbecken, der mit den vorrangigen Offshore-Netzkorridoren gemäß Anhang I im Einklang steht und Umweltschutzanforderungen sowie anderen Formen der Meeresnutzung Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 979
Tsvetelina Penkova, Bruno Gonçalves, Jens Geier, Matthias Ecke, Elena Sancho Murillo, Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten] und anschließend alle vier Jahre als Teil des folgenden zehnjährigen Netzentwicklungsplans ***erstellt*** und ***veröffentlicht*** ENTSO-E unter Einbeziehung der relevanten ÜNB, der nationalen Regulierungsbehörden, der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie im Einklang mit der in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarung als separaten Bericht, der Teil des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan ist, einen übergeordneten strategischen integrierten	Bis zum [binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten] und anschließend alle vier Jahre als Teil des folgenden zehnjährigen Netzentwicklungsplans ***erstellen*** und ***veröffentlichen*** ENTSO-E ***und ENNOH*** unter Einbeziehung der relevanten ÜNB ***und Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber***, der nationalen Regulierungsbehörden, der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie im Einklang mit der in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarung als separaten Bericht, der Teil des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan ist, ***gemeinsam***

Offshore-Netzentwicklungsplan für jedes Meeresbecken, der mit den vorrangigen Offshore-Netzkorridoren gemäß Anhang I im Einklang steht und Umweltschutzanforderungen sowie anderen Formen der Meeresnutzung Rechnung trägt.	einen übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungsplan für jedes Meeresbecken, der mit den vorrangigen Offshore-Netzkorridoren gemäß Anhang I im Einklang steht und Umweltschutzanforderungen sowie anderen Formen der Meeresnutzung Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 980
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten] und anschließend alle ***vier*** Jahre als Teil des folgenden zehnjährigen Netzentwicklungsplans ***erstellt*** und ***veröffentlicht*** ENTSO-E unter Einbeziehung der relevanten ÜNB, der nationalen Regulierungsbehörden, der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie im Einklang mit der in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarung als separaten Bericht, der Teil des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan ist, einen übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungsplan für jedes Meeresbecken, der mit den vorrangigen Offshore-Netzkorridoren gemäß Anhang I im Einklang steht und Umweltschutzanforderungen sowie anderen Formen der Meeresnutzung Rechnung trägt.	Bis zum [binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten] und anschließend alle ***zwei*** Jahre als Teil des folgenden zehnjährigen Netzentwicklungsplans ***erstellen*** und ***veröffentlichen*** ENTSO-E ***und ENNOH*** unter Einbeziehung der relevanten ÜNB ***und der Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber***, der nationalen Regulierungsbehörden, der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie im Einklang mit der in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarung als separaten Bericht, der Teil des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan ist, ***gemeinsam*** einen übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungsplan für jedes Meeresbecken, der mit den vorrangigen Offshore-Netzkorridoren gemäß Anhang I im Einklang steht und Umweltschutzanforderungen sowie anderen Formen der Meeresnutzung Rechnung trägt.

Or. en

Begründung

Häufigere Aktualisierungen sind erforderlich, um der sich rasch entwickelnden Entwicklung der Offshore-Strom- und Wasserstoffinfrastruktur Rechnung zu tragen und eine koordinierte Planung in allen Meeresbecken sicherzustellen.

Änderungsantrag 981
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten] und anschließend alle vier Jahre als Teil des folgenden zehnjährigen Netzentwicklungsplans erstellt und veröffentlicht ENTSO-E unter Einbeziehung der relevanten ÜNB, der nationalen Regulierungsbehörden, der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie im Einklang mit der in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarung als separaten Bericht, der Teil des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan ist, einen übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungsplan für jedes Meeresbecken, der mit den vorrangigen Offshore-Netzkorridoren gemäß Anhang I im Einklang steht und Umweltschutzanforderungen sowie anderen Formen der Meeresnutzung Rechnung trägt.	Bis zum [binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten] und anschließend alle vier Jahre als Teil des folgenden zehnjährigen Netzentwicklungsplans erstellt und veröffentlicht ENTSO-E unter Einbeziehung der relevanten ÜNB, ***der Agentur und*** der nationalen Regulierungsbehörden, der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie im Einklang mit der in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarung als separaten Bericht, der Teil des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan ist, einen übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungsplan für jedes Meeresbecken, der mit den vorrangigen Offshore-Netzkorridoren gemäß Anhang I im Einklang steht und Umweltschutzanforderungen sowie anderen Formen der Meeresnutzung Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 982
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Bei der Ausarbeitung der übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne innerhalb des in Absatz 1 vorgesehenen Zeitrahmens berücksichtigt ENTSO-E die in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen für die Ausarbeitung des zentralen Szenarios für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Da das Szenario von der Kommission festgelegt werden wird, ist diese Bestimmung nicht relevant.

Änderungsantrag 983
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Ausarbeitung der übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne innerhalb des in Absatz 1 vorgesehenen Zeitrahmens ***berücksichtigt*** ENTSO-E die in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen für die Ausarbeitung des ***zentralen*** Szenarios für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne.	Bei der Ausarbeitung der übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne innerhalb des in Absatz 1 vorgesehenen Zeitrahmens ***berücksichtigen*** ENTSO-E ***und ENNOH*** die in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen für die Ausarbeitung des ***strategischen*** Szenarios ***der Union*** für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne.

Or. en

Änderungsantrag 984
Tsvetelina Penkova, Bruno Gonçalves, Jens Geier, Matthias Ecke, Elena Sancho Murillo, Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Ausarbeitung der übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne innerhalb des in Absatz 1 vorgesehenen Zeitrahmens ***berücksichtigt*** ENTSO-E die in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen für die Ausarbeitung des zentralen Szenarios für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne.	Bei der Ausarbeitung der übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne innerhalb des in Absatz 1 vorgesehenen Zeitrahmens ***berücksichtigen*** ENTSO-E ***und ENNOH*** die in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen für die Ausarbeitung des zentralen Szenarios für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne.

Or. en

Änderungsantrag 985
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Ausarbeitung der übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne innerhalb des in Absatz 1 vorgesehenen Zeitrahmens berücksichtigt ENTSO-E die in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen für die Ausarbeitung des zentralen Szenarios für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne.	Bei der Ausarbeitung der übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne innerhalb des in Absatz 1 vorgesehenen Zeitrahmens ***berücksichtigen*** ENTSO-E ***und ENNOH*** die in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen für die Ausarbeitung des zentralen Szenarios für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne.

Or. en

Änderungsantrag 986
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Ausarbeitung der übergeordneten	Bei der Ausarbeitung der übergeordneten

strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne innerhalb des in Absatz 1 vorgesehenen Zeitrahmens berücksichtigt ENTSO-E die in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen für die Ausarbeitung ***des zentralen Szenarios*** für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne.	strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne innerhalb des in Absatz 1 vorgesehenen Zeitrahmens berücksichtigt ENTSO-E die in Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen für die Ausarbeitung ***der Szenarien*** für die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne.

Or. en

Änderungsantrag 987
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne müssen mit den gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 veröffentlichten regionalen Investitionsplänen im Einklang stehen und in die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne integriert sein, um eine kohärente Entwicklung der Onshore- und Offshore-Netzplanung und der notwendigen Verstärkungen zu gewährleisten.	(3) Die übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne müssen mit den gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 veröffentlichten regionalen Investitionsplänen im Einklang stehen und in die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne integriert sein, um eine kohärente Entwicklung der Onshore- und Offshore-Netzplanung und der notwendigen Verstärkungen zu gewährleisten ***und um den Wasserstoffinfrastrukturbedarf im Zusammenhang mit der Entwicklung erneuerbarer Offshore-Energie, einschließlich Wasserstofferstellung, -transport und -speicherung sowie gegebenenfalls zur Integration des Energiesystems, sicherzustellen***.

Or. en

Begründung

Die Netzentwicklungspläne spiegeln das gesamte Spektrum des Infrastrukturbedarfs wider, der sich aus der Entwicklung erneuerbarer Offshore-Energie ergibt. Mit der Wasserstoffinfrastruktur, einschließlich Transport, Speicherung und gegebenenfalls Herstellung, kann eine effizientere Systemintegration ermöglicht, der Bedarf an zusätzlichen Netzverstärkungen verringert und die großmaßstäbliche Integration erneuerbarer Offshore-

Energien unterstützt werden. Die explizite Einbeziehung des mit Wasserstoff verbundenen Bedarfs in die Offshore-Planung trägt dazu bei, fragmentierte Investitionsstrategien zu vermeiden, und fördert ein kosteneffizientes, integriertes Energiesystem.

Änderungsantrag 988
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Spätestens alle vier Jahre nach der Annahme der nicht verbindlichen Vereinbarung gemäß Absatz 1 aktualisieren die Mitgliedstaaten ihre gemäß Absatz 1 getroffenen nicht verbindlichen Vereinbarungen, wobei sie auch die Ergebnisse der Anwendung der neuesten Kosten-Nutzen-Analyse und der Kostenaufteilung auf die vorrangigen Offshore-Netzkorridore berücksichtigen.	(4) Spätestens alle vier Jahre nach der Annahme der nicht verbindlichen Vereinbarung gemäß Absatz 1 aktualisieren die Mitgliedstaaten ihre gemäß Absatz 1 getroffenen nicht verbindlichen Vereinbarungen, wobei sie auch die Ergebnisse der Anwendung der neuesten Kosten-Nutzen-Analyse und der ***verhältnismäßigen*** Kostenaufteilung auf die vorrangigen Offshore-Netzkorridore berücksichtigen.

Or. ro

Änderungsantrag 989
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach jeder Aktualisierung der nicht verbindlichen Vereinbarungen gemäß Absatz 4 ***aktualisiert*** ENTSO-E für jedes Meeresbecken die übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne im Rahmen des nächsten unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans gemäß Absatz 2.	(5) Nach jeder Aktualisierung der nicht verbindlichen Vereinbarungen gemäß Absatz 4 ***aktualisieren*** ENTSO-E ***und ENNOH*** für jedes Meeresbecken die übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne im Rahmen des nächsten unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans gemäß Absatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 990
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach jeder Aktualisierung der nicht verbindlichen Vereinbarungen gemäß Absatz 4 ***aktualisiert*** ENTSO-E für jedes Meeresbecken die übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne im Rahmen des nächsten unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans gemäß Absatz 2.	(5) Nach jeder Aktualisierung der nicht verbindlichen Vereinbarungen gemäß Absatz 4 ***aktualisieren*** ENTSO-E ***und ENNOH*** für jedes Meeresbecken die übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne im Rahmen des nächsten unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans gemäß Absatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 991
Tsvetelina Penkova, Bruno Gonçalves, Jens Geier, Matthias Ecke, Elena Sancho Murillo, Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach jeder Aktualisierung der nicht verbindlichen Vereinbarungen gemäß Absatz 4 ***aktualisiert*** ENTSO-E für jedes Meeresbecken die übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne im Rahmen des nächsten unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans gemäß Absatz 2.	(5) Nach jeder Aktualisierung der nicht verbindlichen Vereinbarungen gemäß Absatz 4 ***aktualisieren*** ENTSO-E ***und ENNOH*** für jedes Meeresbecken die übergeordneten strategischen integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne im Rahmen des nächsten unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans gemäß Absatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 992

Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission prüft unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten, der relevanten ÜNB, der Agentur und der nationalen Regulierungsbehörden, ob die Leitlinien für Rahmen für kooperative Investitionen in Offshore-Energieprojekte, die spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes Meeresbecken im Einklang mit den in ***Artikel 14*** Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen vorsehen, aktualisiert werden sollten, und veröffentlicht gegebenenfalls eine aktualisierte Fassung der Leitlinien. Diese Leitlinien müssen mit Artikel 17 Absatz 1 vereinbar sein. Soweit erforderlich, aktualisiert die Kommission ihre Leitlinien unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Umsetzung.	(1) Die Kommission prüft unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten, der relevanten ÜNB ***und der Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber***, der Agentur und der nationalen Regulierungsbehörden, ob die Leitlinien für Rahmen für kooperative Investitionen in Offshore-Energieprojekte, die spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes Meeresbecken im Einklang mit den in ***Artikel 15*** Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen vorsehen, aktualisiert werden sollten, und veröffentlicht gegebenenfalls eine aktualisierte Fassung der Leitlinien. Diese Leitlinien müssen mit Artikel 17 Absatz 1 vereinbar sein. ***Eine Aktualisierung wird besonders relevant, sobald eine einheitliche Methode für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung für Offshore-Hybridvorhaben angenommen wurde, auch um regionalen Vereinbarungen über die Kostenteilung, Finanzierungsvereinbarungen und die Behandlung hybrider und grenzüberschreitender radialer Vorhaben Rechnung zu tragen.*** Soweit erforderlich, aktualisiert die Kommission ihre Leitlinien unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Umsetzung.

Or. en

Begründung

Detailliertere Erläuterungen zu grenzüberschreitenden Kostenteilungs- und Investitionsrahmen sind erforderlich, um die zeitnahe Entwicklung immer komplexerer

Offshore-Hybridvorhaben zu unterstützen und die Rechts- und Finanzierungsunsicherheit für die teilnehmenden Mitgliedstaaten und Vorhabenträger zu verringern.

Änderungsantrag 993
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission prüft unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten, der relevanten ÜNB, der Agentur und der nationalen Regulierungsbehörden, ob die Leitlinien für Rahmen für kooperative Investitionen in Offshore-Energieprojekte, die spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes Meeresbecken im Einklang mit den in Artikel 14 Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen vorsehen, aktualisiert werden sollten, und veröffentlicht gegebenenfalls eine aktualisierte Fassung der Leitlinien. Diese Leitlinien müssen mit Artikel 17 Absatz 1 vereinbar sein. Soweit erforderlich, aktualisiert die Kommission ihre Leitlinien unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Umsetzung.	(1) Die Kommission prüft unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten, der relevanten ÜNB, der Agentur und der nationalen Regulierungsbehörden, ob die Leitlinien für Rahmen für kooperative Investitionen in Offshore-Energieprojekte, die spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes Meeresbecken im Einklang mit den in Artikel 14 Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen vorsehen, aktualisiert werden sollten, ***ohne dass dies zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Partnerstaaten führt,*** und veröffentlicht gegebenenfalls eine aktualisierte Fassung der Leitlinien. Diese Leitlinien müssen mit Artikel 17 Absatz 1 vereinbar sein. Soweit erforderlich, aktualisiert die Kommission ihre Leitlinien unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Umsetzung.

Or. ro

Änderungsantrag 994
Tsvetelina Penkova, Bruno Gonçalves, Jens Geier, Matthias Ecke, Elena Sancho Murillo, Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission prüft unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten, der relevanten ÜNB, der Agentur und der nationalen Regulierungsbehörden, ob die Leitlinien für Rahmen für kooperative Investitionen in Offshore-Energieprojekte, die spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes Meeresbecken im Einklang mit den in Artikel 14 Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen vorsehen, aktualisiert werden sollten, und veröffentlicht gegebenenfalls eine aktualisierte Fassung der Leitlinien. Diese Leitlinien müssen mit Artikel 17 Absatz 1 vereinbar sein. Soweit erforderlich, aktualisiert die Kommission ihre Leitlinien unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Umsetzung.	(1) Die Kommission prüft unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten, der relevanten ÜNB ***und der Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber***, der Agentur und der nationalen Regulierungsbehörden, ob die Leitlinien für Rahmen für kooperative Investitionen in Offshore-Energieprojekte, die spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes Meeresbecken im Einklang mit den in Artikel 14 Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen vorsehen, aktualisiert werden sollten, und veröffentlicht gegebenenfalls eine aktualisierte Fassung der Leitlinien. Diese Leitlinien müssen mit Artikel 17 Absatz 1 vereinbar sein. Soweit erforderlich, aktualisiert die Kommission ihre Leitlinien unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Umsetzung.

Or. en

Änderungsantrag 995
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission prüft unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten, der relevanten ÜNB, der Agentur und der nationalen Regulierungsbehörden, ob die Leitlinien für Rahmen für kooperative Investitionen in Offshore-Energieprojekte, die spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes	(1) Die Kommission prüft unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten, der relevanten ÜNB ***und der Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber***, der Agentur und der nationalen Regulierungsbehörden, ob die Leitlinien für Rahmen für kooperative Investitionen in Offshore-Energieprojekte, die spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten

Meeresbecken im Einklang mit den in Artikel 14 Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen vorsehen, aktualisiert werden sollten, und veröffentlicht gegebenenfalls eine aktualisierte Fassung der Leitlinien. Diese Leitlinien müssen mit Artikel 17 Absatz 1 vereinbar sein. Soweit erforderlich, aktualisiert die Kommission ihre Leitlinien unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Umsetzung.	integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes Meeresbecken im Einklang mit den in Artikel 14 Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen vorsehen, aktualisiert werden sollten, und veröffentlicht gegebenenfalls eine aktualisierte Fassung der Leitlinien. Diese Leitlinien müssen mit Artikel 17 Absatz 1 vereinbar sein. Soweit erforderlich, aktualisiert die Kommission ihre Leitlinien unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Umsetzung.

Or. en

Änderungsantrag 996
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Katri Kulmuni, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission prüft unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten, der relevanten ÜNB, der Agentur und der nationalen Regulierungsbehörden, ob die Leitlinien für Rahmen für kooperative Investitionen in Offshore-Energieprojekte, die spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes Meeresbecken im Einklang mit den in Artikel 14 Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen vorsehen, aktualisiert werden sollten, und veröffentlicht gegebenenfalls eine aktualisierte Fassung der Leitlinien. Diese Leitlinien müssen mit Artikel 17 Absatz 1 vereinbar sein. Soweit erforderlich, aktualisiert die Kommission ihre Leitlinien unter Berücksichtigung der Ergebnisse ihrer Umsetzung.	(1) Die Kommission prüft unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten, der relevanten ÜNB ***und der Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber***, der Agentur und der nationalen Regulierungsbehörden, ob die Leitlinien für Rahmen für kooperative Investitionen in Offshore-Energieprojekte, die spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes Meeresbecken im Einklang mit den in Artikel 14 Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen vorsehen, aktualisiert werden sollten, und veröffentlicht gegebenenfalls eine aktualisierte Fassung der Leitlinien. Diese Leitlinien müssen mit Artikel 17 Absatz 1 vereinbar sein. Soweit erforderlich, aktualisiert die Kommission ihre Leitlinien unter Berücksichtigung der Ergebnisse

ihrer Umsetzung.

Or. en

Änderungsantrag 997
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ENTSO-E aktualisiert unter Einbeziehung der relevanten ÜNB, der Agentur, der nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission die Ergebnisse der Anwendung der Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen auf die vorrangigen Offshore-Netzkorridore, auch dann, wenn die Kommission eine Aktualisierung der Leitlinien veröffentlicht, die ***spezifische Kosten-Nutzen-*** und ***Kostenteilungsmaßnahmen*** zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes Meeresbecken im Einklang mit den in Artikel 15 Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen vorsehen.	(2) ENTSO-E aktualisiert unter Einbeziehung der relevanten ÜNB, der Agentur, der nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission die Ergebnisse der Anwendung der Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen auf die vorrangigen Offshore-Netzkorridore, auch dann, wenn die Kommission – ***ohne dass dies zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Partnerstaaten führt*** – eine Aktualisierung der Leitlinien veröffentlicht, die ***Kosten-Nutzen-Maßnahmen*** und ***Maßnahmen für die verhältnismäßige Kostenteilung*** zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes Meeresbecken im Einklang mit den in Artikel 15 Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen vorsehen.

Or. ro

Änderungsantrag 998
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Katri Kulmuni, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ENTSO-E aktualisiert unter	(2) ENTSO-E aktualisiert unter

Einbeziehung der relevanten ÜNB, der Agentur, der nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission die Ergebnisse der Anwendung der Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen auf die vorrangigen Offshore-Netzkorridore, auch dann, wenn die Kommission eine Aktualisierung der Leitlinien veröffentlicht, die spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes Meeresbecken im Einklang mit den in Artikel 15 Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen vorsehen.	Einbeziehung der relevanten ÜNB ***und gegebenenfalls von ENNOH***, ***der Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber sowie*** der Agentur, der nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission die Ergebnisse der Anwendung der Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen auf die vorrangigen Offshore-Netzkorridore, auch dann, wenn die Kommission eine Aktualisierung der Leitlinien veröffentlicht, die spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes Meeresbecken im Einklang mit den in Artikel 15 Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 999
Tsvetelina Penkova, Bruno Gonçalves, Jens Geier, Matthias Ecke, Elena Sancho Murillo, Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ENTSO-E ***aktualisiert*** unter Einbeziehung der relevanten ÜNB, der Agentur, der nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission die Ergebnisse der Anwendung der Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen auf die vorrangigen Offshore-Netzkorridore, auch dann, wenn die Kommission eine Aktualisierung der Leitlinien veröffentlicht, die spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes Meeresbecken im Einklang mit den in Artikel 15 Absatz 1 genannten nicht	(2) ENTSO-E ***und ENNOH aktualisieren*** unter Einbeziehung der relevanten ÜNB ***und der Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber***, der Agentur, der nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission die Ergebnisse der Anwendung der Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen auf die vorrangigen Offshore-Netzkorridore, auch dann, wenn die Kommission eine Aktualisierung der Leitlinien veröffentlicht, die spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes

verbindlichen Vereinbarungen vorsehen.

Meeresbecken im Einklang mit den in Artikel 15 Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 1000
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ENTSO-E ***aktualisiert*** unter Einbeziehung der relevanten ÜNB, der Agentur, der nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission die Ergebnisse der Anwendung der Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen auf die vorrangigen Offshore-Netzkorridore, auch dann, wenn die Kommission eine Aktualisierung der Leitlinien veröffentlicht, die spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes Meeresbecken im Einklang mit den in Artikel 15 Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen vorsehen.	(2) ENTSO-E ***und ENNOH aktualisieren*** unter Einbeziehung der relevanten ÜNB ***und der Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber***, der Agentur, der nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission die Ergebnisse der Anwendung der Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen auf die vorrangigen Offshore-Netzkorridore, auch dann, wenn die Kommission eine Aktualisierung der Leitlinien veröffentlicht, die spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes Meeresbecken im Einklang mit den in Artikel 15 Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 1001
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ENTSO-E ***aktualisiert*** unter Einbeziehung der relevanten ÜNB, der Agentur, der nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission die Ergebnisse der Anwendung der Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen auf die vorrangigen Offshore-Netzkorridore, auch dann, wenn die Kommission eine Aktualisierung der Leitlinien veröffentlicht, die spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes Meeresbecken im Einklang mit den in Artikel 15 Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen vorsehen.	(2) ENTSO-E ***und ENNOH aktualisieren*** unter Einbeziehung der relevanten ÜNB ***und der Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber***, der Agentur, der nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission die Ergebnisse der Anwendung der Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen auf die vorrangigen Offshore-Netzkorridore, auch dann, wenn die Kommission eine Aktualisierung der Leitlinien veröffentlicht, die spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmaßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne für jedes Meeresbecken im Einklang mit den in Artikel 15 Absatz 1 genannten nicht verbindlichen Vereinbarungen vorsehen.

Or. en

Begründung

Die Einbeziehung von ENNOH und der Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber ist notwendig, um eine kohärente Umsetzung der Methoden für die Kosten-Nutzen-Analyse sowie der Kostenteilungsmethoden in der integrierten Offshore-Strom- und Wasserstoffinfrastrukturplanung sicherzustellen.

Änderungsantrag 1002
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Effizient angefallene Investitionskosten (ohne Instandhaltungskosten) werden bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, sowie bei Vorhaben von gemeinsamem	(1) Effizient angefallene Investitionskosten***, das Kapital sowie die für einen Zeitraum von 15 Jahren veranschlagten Betriebskosten*** (ohne Instandhaltungskosten) ***und Risiken*** werden bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h

Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen und in jedem betroffenen Mitgliedstaat der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unterliegen, von den jeweiligen ÜNB/FNB, WNB, anderen Betreibern oder den Vorhabenträgern der Übertragungs- oder Fernleitungsinfrastruktur der Mitgliedstaaten getragen, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, und in dem Umfang, der nicht von Engpasserlösen oder anderen Entgelten gedeckt wird, über die Netzzugangstarife in diesen Mitgliedstaaten von den Netznutzern gezahlt.	genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, sowie bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen und in jedem betroffenen Mitgliedstaat der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unterliegen, von den jeweiligen ÜNB/FNB, WNB, anderen Betreibern oder den Vorhabenträgern der Übertragungs- oder Fernleitungsinfrastruktur der Mitgliedstaaten getragen, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, ***und zwar auf eine Weise, die im Allgemeinen der Verteilung des gemäß den Absätzen 4 und 6 ermittelten Nettonutzens entspricht*** und in dem Umfang, der nicht von Engpasserlösen oder anderen Entgelten gedeckt wird, über die Netzzugangstarife in diesen Mitgliedstaaten von den Netznutzern gezahlt. ***Eine hinreichend begründete nachträgliche Anpassung der Entscheidung über die grenzüberschreitende Kosten- und Risikoaufteilung gemäß Absatz 7 kann nach Zustimmung der nationalen Regulierungsbehörden und unter Einbeziehung der Agentur möglich sein.***

Or. en

Begründung

Kosten und Risiken grenzüberschreitender Infrastrukturvorhaben werden entsprechend dem prognostizierten Nettonutzen getragen.

Änderungsantrag 1003
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Effizient angefallene Investitionskosten ***(ohne***	(1) Effizient angefallene Investitionskosten ***und, falls die***

Instandhaltungskosten) werden bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, sowie bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen und in jedem betroffenen Mitgliedstaat der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unterliegen, von den jeweiligen ÜNB/FNB, WNB, anderen Betreibern oder den Vorhabenträgern der Übertragungs- oder Fernleitungsinfrastruktur der Mitgliedstaaten getragen, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, und in dem Umfang, der nicht von Engpasserlösen oder anderen Entgelten gedeckt wird, über die Netzzugangstarife in diesen Mitgliedstaaten von den Netznutzern gezahlt.	***einschlägige nationale Regulierungsbehörde dies als angemessen erachtet, Betriebskosten*** werden bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, sowie bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen und in jedem betroffenen Mitgliedstaat der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unterliegen, von den jeweiligen ÜNB/FNB, WNB, anderen Betreibern oder den Vorhabenträgern der Übertragungs- oder Fernleitungsinfrastruktur der Mitgliedstaaten getragen, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, und in dem Umfang, der nicht von Engpasserlösen oder anderen Entgelten gedeckt wird, über die Netzzugangstarife in diesen Mitgliedstaaten von den Netznutzern gezahlt.

Or. en

Begründung

Durch die Beschränkung der Kostenaufteilung auf CAPEX würden Vorhaben mit niedrigeren Vorlaufkosten, höheren OPEX und niedrigeren gesamten OPEX benachteiligt.

Änderungsantrag 1004
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Effizient angefallene Investitionskosten ***(ohne Instandhaltungskosten)*** werden bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h genannten	(1) Effizient angefallene Investitionskosten ***und, sofern die einschlägige nationale Regulierungsbehörde dies als erforderlich erachtet, Betriebskosten*** werden bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die

Energieinfrastrukturkategorien fallen, sowie bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen und in jedem betroffenen Mitgliedstaat der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unterliegen, von den jeweiligen ÜNB/FNB, WNB, anderen Betreibern oder den Vorhabenträgern der Übertragungs- oder Fernleitungsinfrastruktur der Mitgliedstaaten getragen, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, und in dem Umfang, der nicht von Engpasserlösen oder anderen Entgelten gedeckt wird, über die Netzzugangstarife in diesen Mitgliedstaaten von den Netznutzern gezahlt.

unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, sowie bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen und in jedem betroffenen Mitgliedstaat der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unterliegen, von den jeweiligen ÜNB/FNB, WNB, anderen Betreibern oder den Vorhabenträgern der Übertragungs- oder Fernleitungsinfrastruktur der Mitgliedstaaten getragen, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, und in dem Umfang, der nicht von Engpasserlösen oder anderen Entgelten gedeckt wird, über die Netzzugangstarife in diesen Mitgliedstaaten von den Netznutzern gezahlt.

Or. en

Begründung

Die Beschränkung der Kostenteilung auf Investitionsausgaben (CAPEX) und die Vernachlässigung von Ausgleichszahlungen für alle netzbezogenen Kosten eines Vorhabens können den Mitgliedstaat, in dem dieses Vorhaben durchgeführt wird, davon abhalten, mit der Durchführung fortzufahren, insbesondere bei Vorhaben mit begrenzten Vorlaufkosten und höheren Aufwendungen für Betrieb und Wartung. Es wird daher vorgeschlagen, dass die nationalen Regulierungsbehörden prüfen, ob OPEX in die grenzüberschreitende Kostenaufteilung aufzunehmen sind.

Änderungsantrag 1005
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Effizient angefallene Investitionskosten (ohne Instandhaltungskosten) werden bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, ***b***, c, d, e***, f und h*** genannten

Geänderter Text

(1) Effizient angefallene Investitionskosten (ohne Instandhaltungskosten) werden bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, c, d, e ***und f*** genannten

Energieinfrastrukturkategorien fallen, sowie bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen und in jedem betroffenen Mitgliedstaat der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unterliegen, von den jeweiligen ÜNB/FNB, WNB, anderen Betreibern oder den Vorhabenträgern der Übertragungs- oder Fernleitungsinfrastruktur der Mitgliedstaaten getragen, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, und in dem Umfang, der nicht von Engpasserlösen oder anderen Entgelten gedeckt wird, über die Netzzugangstarife in diesen Mitgliedstaaten von den Netznutzern gezahlt.	Energieinfrastrukturkategorien fallen, sowie bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen und in jedem betroffenen Mitgliedstaat der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unterliegen, von den jeweiligen ÜNB/FNB, WNB, anderen Betreibern oder den Vorhabenträgern der Übertragungs- oder Fernleitungsinfrastruktur der Mitgliedstaaten getragen, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, und in dem Umfang, der nicht von Engpasserlösen oder anderen Entgelten gedeckt wird, über die Netzzugangstarife in diesen Mitgliedstaaten von den Netznutzern gezahlt.

Or. fr

Begründung

Diese Änderung gilt für jede Wiederholung von „Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h“.

Änderungsantrag 1006
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Vorhabenträger, die Regulierungsbehörden und die Netzbetreiber der betroffenen Mitgliedstaaten stellen der Agentur die Informationen zur Verfügung, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Agentur gemäß diesem Artikel erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 1007
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Artikel 27 und in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h und Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, wenn mindestens ein Vorhabenträger bei den zuständigen nationalen Behörden ***beantragt***, die vorliegenden Bestimmungen auf die Kosten des Vorhabens anzuwenden.	Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Artikel 27 und in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h und Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, wenn mindestens ein Vorhabenträger bei den zuständigen nationalen Behörden ***beantragen kann***, die vorliegenden Bestimmungen auf die Kosten des Vorhabens anzuwenden.

Or. en

Änderungsantrag 1008
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Artikel 27 und in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h und Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, wenn mindestens ein Vorhabenträger bei den zuständigen nationalen Behörden ***beantragt***, die vorliegenden Bestimmungen auf die Kosten des Vorhabens anzuwenden.	Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Artikel 27 und in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h und Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, wenn mindestens ein Vorhabenträger bei den zuständigen nationalen Behörden ***beantragen kann***, die vorliegenden Bestimmungen auf die Kosten des Vorhabens anzuwenden.

Or. en

Änderungsantrag 1009

Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Artikel 27 und in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h und Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, wenn mindestens ein Vorhabenträger bei den zuständigen nationalen Behörden ***beantragt***, die vorliegenden Bestimmungen auf die Kosten des Vorhabens anzuwenden.	Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Artikel 27 und in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h und Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, wenn mindestens ein Vorhabenträger bei den zuständigen nationalen Behörden ***beantragen kann***, die vorliegenden Bestimmungen auf die Kosten des Vorhabens anzuwenden.

Or. en

Änderungsantrag 1010
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die ***in Artikel 27 und*** in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h und Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, wenn mindestens ein Vorhabenträger bei den zuständigen nationalen Behörden beantragt, die vorliegenden Bestimmungen auf die Kosten des Vorhabens anzuwenden.	Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, e, f und h und Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, wenn mindestens ein Vorhabenträger bei den zuständigen nationalen Behörden beantragt, die vorliegenden Bestimmungen auf die Kosten des Vorhabens anzuwenden.

Or. en

Änderungsantrag 1011

Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein Vorhaben von mehreren Vorhabenträgern entwickelt, fordern die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich alle Vorhabenträger auf, den Investitionsantrag gemäß Absatz 4 gemeinsam zu stellen.	Wird ein Vorhaben von mehreren Vorhabenträgern entwickelt, fordern die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich alle Vorhabenträger auf, den Investitionsantrag gemäß Absatz 4 gemeinsam zu stellen. ***Die in diesem Absatz genannten Bestimmungen gelten nur, wenn keine Einigung über die Aufteilung der Kosten durch die Vorhabenträger vorliegt.***

Or. en

Änderungsantrag 1012
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein Vorhaben von mehreren Vorhabenträgern entwickelt, fordern die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich alle Vorhabenträger auf, den Investitionsantrag gemäß Absatz 4 gemeinsam zu stellen.	Wird ein Vorhaben von mehreren Vorhabenträgern entwickelt, fordern die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich alle Vorhabenträger auf, den Investitionsantrag gemäß Absatz 4 gemeinsam zu stellen. ***Dieser Absatz sollte nur angewendet werden, wenn keine Einigung über die Aufteilung der Kosten durch die Vorhabenträger vorliegt.***

Or. en

Änderungsantrag 1013
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein Vorhaben von mehreren Vorhabenträgern entwickelt, fordern die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich alle Vorhabenträger auf, den Investitionsantrag gemäß Absatz 4 gemeinsam zu stellen.	Wird ein Vorhaben von mehreren Vorhabenträgern entwickelt, fordern die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich alle Vorhabenträger auf, den Investitionsantrag gemäß Absatz 4 gemeinsam zu stellen. ***Dieser Absatz sollte nur angewendet werden, wenn keine Einigung über die Aufteilung der Kosten durch die Vorhabenträger vorliegt.***

Or. en

Änderungsantrag 1014
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Fällt ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse unter Absatz 1, halten die Vorhabenträger ab der Aufnahme in die Unionsliste bis zur Inbetriebnahme des Vorhabens alle zuständigen nationalen Regulierungsbehörden regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Fortschritte dieses Vorhabens sowie über die mit ihm verbundenen ermittelten Kosten und Auswirkungen auf dem aktuellen Stand.	(3) Fällt ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse unter Absatz 1, halten die Vorhabenträger ab der Aufnahme in die Unionsliste bis zur Inbetriebnahme des Vorhabens alle zuständigen nationalen Regulierungsbehörden regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Fortschritte dieses Vorhabens sowie über die mit ihm verbundenen ermittelten Kosten und Auswirkungen auf dem aktuellen Stand. ***Die Vorhabenträger ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um den anhaltenden Fortschritt eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse sicherzustellen.***

Or. en

Begründung

Es sind strengere Verpflichtungen für Vorhabenträger erforderlich, um Verzögerungen bei der Durchführung zu verringern und die wirksame Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse sicherzustellen.

Änderungsantrag 1015
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Für einen Mitgliedstaat, der als entstehender Wasserstoffmarkt gilt, gilt ausschließlich für Vorhaben, die unter Anhang II Absatz 2 fallen, eine Ausnahme nach Artikel 17. Diese Ausnahme endet automatisch, sobald der betreffende Mitgliedstaat nicht mehr als entstehender Wasserstoffmarkt anzusehen ist.

Or. en

Begründung

Es wird eindeutig erklärt, dass die Einleitung und/oder der Abschluss eines Verfahrens für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung keine Voraussetzung für den Empfang von Mitteln und/oder die Anwendung von EU-Mechanismen zur Risikominderung darstellt.

Änderungsantrag 1016
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald ein solches Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausreichend ausgereift ist und voraussichtlich innerhalb der nächsten 36 Monate in die Bauphase eintreten wird, reichen die Vorhabenträger	Sobald ein solches Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausreichend ausgereift ist und voraussichtlich innerhalb der nächsten 36 Monate in die Bauphase eintreten wird ***und sofern keine***

nach Konsultation der ÜNB/FNB der Mitgliedstaaten, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, einen Investitionsantrag ein. Der Investitionsantrag muss einen Antrag auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung umfassen und wird allen zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zusammen mit Folgendem übermittelt:	***Kostenteilungsvereinbarung zwischen den Vorhabenträgern vorliegt***, reichen die Vorhabenträger nach Konsultation der ÜNB/FNB der Mitgliedstaaten, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, einen Investitionsantrag ein. Der Investitionsantrag muss einen Antrag auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung umfassen und wird allen zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zusammen mit Folgendem übermittelt:

Or. en

Änderungsantrag 1017
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald ein solches Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausreichend ausgereift ist und voraussichtlich innerhalb der nächsten 36 Monate in die Bauphase eintreten wird, reichen die Vorhabenträger nach Konsultation der ÜNB/FNB der Mitgliedstaaten, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, einen Investitionsantrag ein. Der Investitionsantrag muss einen Antrag auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung umfassen und wird allen zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zusammen mit Folgendem übermittelt:	Sobald ein solches Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausreichend ausgereift ist und voraussichtlich innerhalb der nächsten 36 Monate in die Bauphase eintreten wird ***und sofern keine Kostenteilungsvereinbarung zwischen den Vorhabenträgern vorliegt***, reichen die Vorhabenträger nach Konsultation der ÜNB/FNB der Mitgliedstaaten, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, einen Investitionsantrag ein. Der Investitionsantrag muss einen Antrag auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung umfassen und wird allen zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zusammen mit Folgendem übermittelt:

Or. en

Änderungsantrag 1018
Letizia Moratti, Fulvio Martusciello, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald ein solches Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausreichend ausgereift ist und voraussichtlich innerhalb der nächsten 36 Monate in die Bauphase eintreten wird, reichen die Vorhabenträger nach Konsultation der ÜNB/FNB der Mitgliedstaaten, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, einen Investitionsantrag ein. Der Investitionsantrag muss einen Antrag auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung umfassen und wird allen zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zusammen mit Folgendem übermittelt:	Sobald ein solches Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausreichend ausgereift ist und voraussichtlich innerhalb der nächsten 36 Monate in die Bauphase eintreten wird ***und sofern keine Kostenteilungsvereinbarung zwischen den Vorhabenträgern vorliegt***, reichen die Vorhabenträger nach Konsultation der ÜNB/FNB der Mitgliedstaaten, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, einen Investitionsantrag ein. Der Investitionsantrag muss einen Antrag auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung umfassen und wird allen zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zusammen mit Folgendem übermittelt:

Or. en

Änderungsantrag 1019
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald ein solches Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausreichend ausgereift ist und voraussichtlich innerhalb der nächsten 36 Monate in die Bauphase eintreten wird, reichen die Vorhabenträger nach Konsultation der ÜNB/FNB der Mitgliedstaaten, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, einen Investitionsantrag ein. Der Investitionsantrag muss einen Antrag auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung umfassen und wird allen zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zusammen mit Folgendem übermittelt:	Sobald ein solches Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausreichend ausgereift ist und voraussichtlich innerhalb der nächsten 36 Monate in die Bauphase eintreten wird, reichen die Vorhabenträger nach Konsultation der ÜNB/FNB ***oder Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber*** der Mitgliedstaaten, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, einen Investitionsantrag ein. Der Investitionsantrag muss einen Antrag auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung umfassen und wird allen zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zusammen mit Folgendem übermittelt:

Or. en

Begründung

Die Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber werden in die Konsultationen einbezogen, da sie ein wichtiger Interessenträger sind.

Änderungsantrag 1020
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald ein solches Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausreichend ausgereift ist und voraussichtlich innerhalb der nächsten 36 Monate in die Bauphase eintreten wird, reichen die Vorhabenträger nach Konsultation der ÜNB/FNB der Mitgliedstaaten, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, einen Investitionsantrag ein. Der Investitionsantrag muss einen Antrag auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung umfassen und wird allen zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zusammen mit Folgendem übermittelt:	Sobald ein solches Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausreichend ausgereift ist und voraussichtlich innerhalb der nächsten 36 Monate in die Bauphase eintreten wird, reichen die Vorhabenträger nach Konsultation der ÜNB/FNB ***oder Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber*** der Mitgliedstaaten, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, einen Investitionsantrag ein. Der Investitionsantrag muss einen Antrag auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung umfassen und wird allen zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zusammen mit Folgendem übermittelt:

Or. en

Änderungsantrag 1021
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald ein solches Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausreichend ausgereift ist und voraussichtlich innerhalb der nächsten 36 Monate in die Bauphase eintreten wird, reichen die Vorhabenträger nach Konsultation der ÜNB/FNB der Mitgliedstaaten, für die das Vorhaben	Sobald ein solches Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausreichend ausgereift ist und voraussichtlich innerhalb der nächsten 36 Monate in die Bauphase eintreten wird, reichen die Vorhabenträger nach Konsultation der ÜNB/FNB ***oder WNB*** der Mitgliedstaaten, für die das

positive Nettoauswirkungen hat, einen Investitionsantrag ein. Der Investitionsantrag muss einen Antrag auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung umfassen und wird allen zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zusammen mit Folgendem übermittelt:

Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, einen Investitionsantrag ein. Der Investitionsantrag muss einen Antrag auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung umfassen und wird allen zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zusammen mit Folgendem übermittelt:

Or. en

Änderungsantrag 1022
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einer aktuellen vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse im Einklang mit ***dem zentralen Szenario*** gemäß Artikel 11 und etwaigen Sensitivitäten gemäß Artikel 11 sowie der Methode für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 und unter Berücksichtigung des Nutzens über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus, in deren Hoheitsgebiet das Vorhaben angesiedelt ist;	a) einer aktuellen vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse im Einklang mit ***den Szenarien und Sensitivitäten*** gemäß Artikel 11 und etwaigen Sensitivitäten gemäß Artikel 11***, wobei die Methode für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 anzuwenden ist. Die Analyse umfasst eine explizite Quantifizierung und Darstellung der Verteilung des Potenzials*** sowie der Methode für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 und unter Berücksichtigung des Nutzens über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus, in deren Hoheitsgebiet das Vorhaben angesiedelt ist;

Or. en

Änderungsantrag 1023
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einer aktuellen vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse im Einklang mit dem zentralen Szenario gemäß Artikel 11 und etwaigen Sensitivitäten gemäß Artikel 11 sowie der Methode für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 und unter Berücksichtigung des Nutzens über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus, in deren Hoheitsgebiet das Vorhaben angesiedelt ist;	a) einer aktuellen vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse im Einklang mit dem zentralen Szenario ***und gegebenenfalls der Sensitivitäten*** gemäß Artikel 11 und etwaigen Sensitivitäten gemäß Artikel 11 sowie der Methode für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 und unter Berücksichtigung des Nutzens über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus, in deren Hoheitsgebiet das Vorhaben angesiedelt ist;

Or. en

Änderungsantrag 1024
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einer aktuellen vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse im Einklang mit dem ***zentralen*** Szenario gemäß Artikel 11 und etwaigen Sensitivitäten gemäß Artikel 11 sowie der Methode für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 und unter Berücksichtigung des Nutzens über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus, in deren Hoheitsgebiet das Vorhaben angesiedelt ist;	a) einer aktuellen vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse im Einklang mit dem ***strategischen*** Szenario ***der Union*** gemäß Artikel 11 und etwaigen Sensitivitäten gemäß Artikel 11 sowie der Methode für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 und unter Berücksichtigung des Nutzens über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus, in deren Hoheitsgebiet das Vorhaben angesiedelt ist;

Or. en

Änderungsantrag 1025
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Sigrid Friis, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einer aktuellen vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse im Einklang mit ***dem zentralen Szenario*** gemäß Artikel 11 und etwaigen Sensitivitäten gemäß Artikel 11 sowie der Methode für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 und unter Berücksichtigung des Nutzens über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus, in deren Hoheitsgebiet das Vorhaben angesiedelt ist;	a) einer aktuellen vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse im Einklang mit ***den Szenarien und Sensitivitäten*** gemäß Artikel 11 und etwaigen Sensitivitäten gemäß Artikel 11 sowie der Methode für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 und unter Berücksichtigung des Nutzens über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus, in deren Hoheitsgebiet das Vorhaben angesiedelt ist;

Or. en

Begründung

Der Text wird an die vorgeschlagene Änderung von Artikel 11 angeglichen.

Änderungsantrag 1026
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einer aktuellen vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse im Einklang mit ***dem zentralen Szenario*** gemäß Artikel 11 und etwaigen Sensitivitäten gemäß Artikel 11 sowie der Methode für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 und unter Berücksichtigung des Nutzens über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus, in deren Hoheitsgebiet das Vorhaben angesiedelt ist;	a) einer aktuellen vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse im Einklang mit ***den Szenarien*** gemäß Artikel 11 und etwaigen Sensitivitäten gemäß Artikel 11 sowie der Methode für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 und unter Berücksichtigung des Nutzens über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus, in deren Hoheitsgebiet das Vorhaben angesiedelt ist;

Or. en

Änderungsantrag 1027
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einem Geschäftsplan, in dem die finanzielle Tragfähigkeit des Vorhabens, einschließlich der gewählten Finanzierungslösung, und bei einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse, das unter die in Anhang II Nummer 3 genannte Energieinfrastrukturkategorie fällt, die Ergebnisse der Marktprüfung bewertet werden;	b) einem Geschäftsplan, in dem die finanzielle Tragfähigkeit des Vorhabens, einschließlich der gewählten Finanzierungslösung, und bei einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse, das unter die in Anhang II Nummer 3 genannte Energieinfrastrukturkategorie fällt, die Ergebnisse der Marktprüfung bewertet werden; ***bei Vorhaben, die zur Energieresilienz der Mitgliedstaaten beitragen, wird ein Vergleich mit anderen möglichen nationalen Vorhaben vorgenommen;***

Or. en

Begründung

Ein Vergleich mit anderen möglichen nationalen Vorhaben ist erforderlich, um sicherzustellen, dass Vorhaben, die zur Energieresilienz der Mitgliedstaaten beitragen, die effizienteste und kosteneffizienteste Lösung darstellen.

Änderungsantrag 1028
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) einem begründeten Vorschlag für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung***,*** ***sofern die Vorhabenträger zustimmen***.	c) einem begründeten Vorschlag für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung.

Or. en

Änderungsantrag 1029
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Eingang eines Investitionsantrages übermitteln die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden der Agentur zu Informationszwecken unverzüglich eine Kopie dieses Antrags.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1030
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden und die Agentur behandeln wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1031
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden und die Agentur behandeln wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich.	Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden und die Agentur behandeln wirtschaftlich sensible Informationen ***während der gesamten Lebensdauer des Vorhabens sowie für einen vertraglich vereinbarten Zeitraum***

nach dessen Abschluss, wobei klare Bestimmungen für den Zugang zu diesen Informationen gelten, vertraulich.

Or. ro

Änderungsantrag 1032
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Barry Andrews, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Einreichung eines Investitionsantrags und die Annahme einer Entscheidung über die grenzüberschreitende Kosten- und Risikoaufteilung gemäß diesem Artikel stellen keine zwingende Voraussetzung dafür dar, dass ein Vorhabenträger eine finanzielle Unterstützung der Union – auch im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ – beantragen kann, sofern die nationale Regulierungsbehörde oder die nationalen Regulierungsbehörden des Aufnahmelandes eine positive Erklärung über die Förderfähigkeit und das Reifestadium des Vorhabens abgegeben haben.

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung, die grenzüberschreitende Kostenaufteilung und die Beantragung von CEF-Finanzhilfen für Arbeiten zwingend und aufeinanderfolgend durchzuführen, sollte gestrichen werden, damit die beiden Verfahren parallel durchgeführt werden können, während es den Vorhabenträgern möglich sein sollte, unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme durch die nationale(n) Regulierungsbehörde(n) des Aufnahmelandes direkt eine Finanzhilfe im Rahmen von CEF zu beantragen. In einigen Fällen sind Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung möglicherweise nicht angemessen (z. B. wenn der Nutzen nach den Ergebnissen der Kosten-Nutzen-Analyse die Kosten in allen Aufnahmeländern überwiegt) und ein direkter Antrag auf eine Unterstützung im Rahmen von CEF sollte möglich sein.

Änderungsantrag 1033
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Investitionsantrags bei der letzten der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden treffen diese Behörden nach Konsultation der betroffenen Vorhabenträger koordinierte Entscheidungen über die Aufteilung der von jedem Netzbetreiber für das jeweilige Vorhaben zu tragenden effizient angefallenen Investitionskosten sowie über deren Einbeziehung in die Tarife oder über die vollständige oder teilweise Ablehnung des Investitionsantrags, falls sich aufgrund der gemeinsamen Analyse der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden die Schlussfolgerung ergibt, dass das Vorhaben oder ein Teil davon in einem der Mitgliedstaaten der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden keinen erheblichen Nettonutzen bietet.	Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Investitionsantrags bei der letzten der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden treffen diese Behörden nach Konsultation der betroffenen Vorhabenträger koordinierte Entscheidungen über die Aufteilung der von jedem Netzbetreiber für das jeweilige Vorhaben zu tragenden effizient angefallenen Investitionskosten ***und gegebenenfalls Betriebskosten*** sowie über deren Einbeziehung in die Tarife oder über die vollständige oder teilweise Ablehnung des Investitionsantrags, falls sich aufgrund der gemeinsamen Analyse der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden die Schlussfolgerung ergibt, dass das Vorhaben oder ein Teil davon in einem der Mitgliedstaaten der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden keinen erheblichen Nettonutzen bietet. *(Die Änderung betrifft den gesamten Absatz 5.)*

Or. en

Änderungsantrag 1034
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Falle einer hinreichenden Begründung durch die Komplexität des Vorhabens oder die Notwendigkeit zusätzlicher grenzüberschreitender Daten

	können die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden diesen Zeitraum einmalig um bis zu drei Monate verlängern, wobei sie die Agentur unverzüglich unter Angabe der Gründe unterrichten müssen.

Or. en

Änderungsantrag 1035
Anna Stürgkh, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Vorhaben im Hoheitsgebiet ihres jeweiligen Mitgliedstaats prüfen die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden anschließend gegebenenfalls, ob sich aufgrund der Einbeziehung der Investitionskosten in die Tarife Probleme hinsichtlich der Bezahlbarkeit ergeben könnten.	Für Vorhaben im Hoheitsgebiet ihres jeweiligen Mitgliedstaats prüfen die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden anschließend gegebenenfalls, ob sich aufgrund der Einbeziehung der Investitionskosten in die Tarife Probleme hinsichtlich der Bezahlbarkeit***, beispielsweise mögliche Tariferhöhungen,*** ergeben könnten.

Or. en

Begründung

Klarstellung: Die Erhöhung der Netztarife ist als eine Frage der Bezahlbarkeit zu behandeln.

Änderungsantrag 1036
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung werden wirtschaftliche,	Bei der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung werden wirtschaftliche,

soziale und ökologische Kosten und Nutzen der Vorhaben für die Mitgliedstaaten sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, für die Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse einen stabilen Finanzierungsrahmen zu gewährleisten und gleichzeitig den Bedarf an finanzieller Unterstützung so gering wie möglich zu halten. Bei der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung bemühen sich die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden nach Konsultation der betroffenen ÜNB/FNB um eine einvernehmliche Vereinbarung, die unter anderem auf den in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b dieses Artikels angegebenen Informationen beruht. Die Bewertung muss auf dem ***zentralen*** Szenario und etwaigen in Artikel 11 genannten Sensitivitäten beruhen, was eine verlässliche Analyse ermöglicht, inwiefern das Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu den energiepolitischen Zielen der Union in den Bereichen Dekarbonisierung, Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit beiträgt.

soziale und ökologische Kosten und Nutzen der Vorhaben für die Mitgliedstaaten sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, für die Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse einen stabilen Finanzierungsrahmen zu gewährleisten und gleichzeitig den Bedarf an finanzieller Unterstützung so gering wie möglich zu halten. Bei der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung bemühen sich die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden nach Konsultation der betroffenen ÜNB/FNB um eine einvernehmliche Vereinbarung, die unter anderem auf den in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b dieses Artikels angegebenen Informationen beruht. Die Bewertung muss auf dem ***anfänglichen*** Szenario und etwaigen in Artikel 11 genannten Sensitivitäten beruhen, was eine verlässliche Analyse ermöglicht, inwiefern das Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu den energiepolitischen Zielen der Union in den Bereichen Dekarbonisierung, Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 1037
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung werden wirtschaftliche, soziale und ökologische Kosten und Nutzen der Vorhaben für die Mitgliedstaaten sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, für die Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse einen stabilen Finanzierungsrahmen zu gewährleisten und gleichzeitig den Bedarf	Bei der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung werden wirtschaftliche, soziale und ökologische Kosten und Nutzen der Vorhaben für die Mitgliedstaaten sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, für die Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse einen stabilen Finanzierungsrahmen zu gewährleisten und gleichzeitig den Bedarf

an finanzieller Unterstützung so gering wie möglich zu halten. Bei der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung bemühen sich die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden nach Konsultation der betroffenen ÜNB/FNB um eine einvernehmliche Vereinbarung, die unter anderem auf den in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b dieses Artikels angegebenen Informationen beruht. Die Bewertung muss auf ***dem zentralen Szenario*** und etwaigen in Artikel 11 genannten Sensitivitäten beruhen, was eine verlässliche Analyse ermöglicht, inwiefern das Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu den energiepolitischen Zielen der Union in den Bereichen Dekarbonisierung, Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit beiträgt.

an finanzieller Unterstützung so gering wie möglich zu halten. Bei der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung bemühen sich die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden nach Konsultation der betroffenen ÜNB/FNB um eine einvernehmliche Vereinbarung, die unter anderem auf den in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b dieses Artikels angegebenen Informationen beruht. Die Bewertung muss auf ***den Szenarien*** und etwaigen in Artikel 11 genannten Sensitivitäten beruhen, was eine verlässliche Analyse ermöglicht, inwiefern das Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu den energiepolitischen Zielen der Union in den Bereichen Dekarbonisierung, Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 1038
Tomas Tobé, Jörgen Warborn, Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens 10 % des geschätzten ***Nutzens*** eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung;	a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat ***auf der Grundlage der von ENTSO-E und ENNOH gemäß Artikel 14 Absatz 13 bereitgestellten Informationen*** mindestens 10 % des geschätzten ***Nettonutzens*** eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde ***unbeschadet der von den einzelnen Netzbetreibern zu tragenden Kosten und sofern die Mitgliedstaaten, in denen das Vorhaben in Erwägung gezogen wird, nichts anderes beschließen, zu Analyse- und Konsultationszwecken*** an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung;

Or. en

Änderungsantrag 1039
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens 10 % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung;	a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens 10 % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser ***an Verbundvorhaben beteiligte*** Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung; ***Für die in Anhang II Nummer 2 genannten Kategorien gilt diese Bedingung in Buchstabe a Satz 1 für alle Mitgliedstaaten, die in dem spezifischen Versorgungskorridor umfasst sind;***

Or. en

Änderungsantrag 1040
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens 10 % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung;	a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens 10 % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser ***an Verbundvorhaben beteiligte*** Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung; ***Für die in Anhang II Nummer 2 genannten Kategorien gilt diese Bedingung in Buchstabe a Satz 1 für alle Mitgliedstaaten, die in dem spezifischen Versorgungskorridor umfasst sind;***

Or. en

Begründung

In Bezug auf die Einbeziehung von Mitgliedstaaten, in denen mindestens 10 % des geschätzten Nutzens im Verfahren für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung erzielt werden, sollte genauer festgelegt werden, dass nur Mitgliedstaaten in das Verfahren für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung einbezogen werden sollten, die an dem Vorhaben im Zusammenhang mit Infrastrukturentwicklungen direkt beteiligt sind oder damit verbunden sind.

Änderungsantrag 1041
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens 10 % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung;	a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens 10 % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser ***an Verbundvorhaben beteiligte*** Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung; ***Für die in Anhang II Nummer 2 genannten Kategorien gelten die in Buchstabe a festgelegten Bedingungen für alle Mitgliedstaaten, die in dem spezifischen Versorgungskorridor umfasst sind.***

Or. en

Änderungsantrag 1042
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens 10 % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser	a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens 10 % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser

Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung***;***	Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde ***unbeschadet der Kostenaufteilung zwischen den Netzbetreibern und sofern die Mitgliedstaaten, die das Vorhaben betrifft, nichts anderes beschließen, zu Analyse- und Konsultationszwecken*** an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung***.***

Or. en

Änderungsantrag 1043
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens ***10*** % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung;	a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens ***5*** % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde ***gemeinsam mit dem Mitgliedstaat, in dem das Vorhaben durchgeführt wird, und die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden*** an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung;

Or. en

Begründung

Ziel dieses Artikels sollte es sein, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, indem Diskussionen zwischen Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden, die von einem Vorhaben profitieren, erleichtert werden. Bei einem Schwellenwert von 10 % wären diese Möglichkeiten eingeschränkt. ACER hat in seinen Empfehlungen von 2023 über bewährte Verfahren für die Behandlung von Investitionsanträgen (einschließlich CBCA) für Vorhaben von gemeinsamem Interesse einen Schwellenwert von 5 % empfohlen.

Änderungsantrag 1044
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens 10 % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung;	a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat***, der direkt an Verbundvorhaben beteiligt ist,*** mindestens 10 % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser an Verbundvorhaben beteiligte Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde ***unbeschadet der von den einzelnen Netzbetreibern zu tragenden Kosten*** an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung;

Or. en

Änderungsantrag 1045
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens 10 % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung;	a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat***, der direkt an Verbundvorhaben beteiligt ist,*** mindestens 10 % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser an Verbundvorhaben beteiligte Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde ***unbeschadet der von den einzelnen Netzbetreibern zu tragenden Kosten*** an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung;

Or. en

Begründung

Um den Prozess tragfähig zu machen, sollten nur Mitgliedstaaten, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen – oder zumindest direkt davon betroffen sind – an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung beteiligt sein.

Änderungsantrag 1046

Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens 10 % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung;	a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens 10 % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser ***an Verbundvorhaben beteiligte*** Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung;

Or. en

Begründung

Sorgt für die Beteiligung der betroffenen Mitgliedstaaten durch eine vernetzte Infrastruktur und ermöglicht so eine genauere Kostenzuordnung sowie eine Koordinierung der Planung. Fördert die effiziente Einbindung erneuerbarer Energien, vermeidet Doppelinvestitionen und verringert die Umweltbelastung, wodurch ein Beitrag zur Erreichung der EU-Klimaziele geleistet wird.

Änderungsantrag 1047
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens 10 % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung;	a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens 10 % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde ***anteilsmäßig*** an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung;

Or. fr

Änderungsantrag 1048
András Gyürk, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens ***10*** % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung;	a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens ***20*** % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung;

Or. en

Begründung

Der Schwellenwert von 10 % wäre zu niedrig und könnte unabhängig vom tatsächlichen Nutzen des Vorhabens einen Nutzen belegen, wodurch der betroffene Mitgliedstaat möglicherweise zu einem de facto obligatorischen Geldgeber würde. Infolgedessen könnten die inländischen Verbraucher gezwungen sein, die Kosten für Vorhaben zu tragen, die für sie nur in geringem Ausmaß vorteilhaft sind und die möglicherweise nicht einmal im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats durchgeführt werden.

Änderungsantrag 1049
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens ***10*** % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung;	a) Entfallen auf einen Mitgliedstaat mindestens ***5*** % des geschätzten Nutzens eines Vorhabens, so beteiligen sich dieser Mitgliedstaat und die zuständige nationale Regulierungsbehörde an der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung;

Or. en

Änderungsantrag 1050
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gegebenenfalls beruht die Aufteilung der Kosten unter den Mitgliedstaaten auf der Verteilung des Nettonutzens, wobei sicherzustellen ist, dass der Kostenaufteilungsschlüssel diese Verteilung widerspiegelt;	b) gegebenenfalls beruht die verhältnismäßige Aufteilung der Kosten unter den Mitgliedstaaten auf der Verteilung des Nettonutzens, wobei sicherzustellen ist, dass der Kostenaufteilungsschlüssel diese Verteilung widerspiegelt***, ohne dass dies zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Partnerstaaten führt***;

Or. ro

Änderungsantrag 1051
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gegebenenfalls beruht die Aufteilung der Kosten unter den Mitgliedstaaten auf der Verteilung des ***Nettonutzens***, wobei sicherzustellen ist, dass der Kostenaufteilungsschlüssel diese Verteilung widerspiegelt;	b) gegebenenfalls beruht die Aufteilung der Kosten unter den Mitgliedstaaten auf der Verteilung des ***Nutzens***, wobei sicherzustellen ist, dass der Kostenaufteilungsschlüssel diese Verteilung widerspiegelt;

Or. en

Änderungsantrag 1052
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gegebenenfalls beruht die Aufteilung der Kosten unter den Mitgliedstaaten auf der Verteilung des ***Nettonutzens***, wobei sicherzustellen ist,	b) gegebenenfalls beruht die Aufteilung der Kosten unter den Mitgliedstaaten auf der Verteilung des ***Nutzens***, wobei sicherzustellen ist, dass der

dass der Kostenaufteilungsschlüssel diese Verteilung widerspiegelt;	Kostenaufteilungsschlüssel diese Verteilung widerspiegelt;

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 1053
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gegebenenfalls beruht die Aufteilung der Kosten unter den Mitgliedstaaten auf der Verteilung des ***Nettonutzens***, wobei sicherzustellen ist, dass der Kostenaufteilungsschlüssel diese Verteilung widerspiegelt;	b) gegebenenfalls beruht die Aufteilung der Kosten unter den Mitgliedstaaten auf der Verteilung des ***Nutzens***, wobei sicherzustellen ist, dass der Kostenaufteilungsschlüssel diese Verteilung widerspiegelt;

Or. en

Änderungsantrag 1054
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die grenzüberschreitende Kostenaufteilung muss auf einer Ex-ante-Kostenaufteilungsvereinbarung beruhen, die darauf abzielt, Investitionssicherheit zu gewährleisten; die Vereinbarung muss transparent und vorhersehbar sein und die grenzüberschreitende Kostenaufteilung kann die Möglichkeit von Ex-post-Anpassungen vorsehen, sofern diese Anpassungen in der Kostenaufteilungsentscheidung ausdrücklich festgelegt und klar umrissen	c) die grenzüberschreitende Kostenaufteilung muss auf einer Ex-ante-Kostenaufteilungsvereinbarung beruhen, die darauf abzielt, Investitionssicherheit zu gewährleisten; die Vereinbarung muss transparent und vorhersehbar sein und die grenzüberschreitende Kostenaufteilung kann die Möglichkeit von Ex-post-Anpassungen vorsehen, sofern diese Anpassungen in der Kostenaufteilungsentscheidung ausdrücklich festgelegt und klar umrissen

sind, auch in Bezug auf die Zeitrahmen und die abgedeckten Kostenkategorien.	sind, auch in Bezug auf die Zeitrahmen und die abgedeckten Kostenkategorien. ***Bei der Kostenaufteilung sind die Auswirkungen der Energiepreise auf die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gebührend zu berücksichtigen.***

Or. en

Änderungsantrag 1055
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) im Falle von Offshore-Hybridvorhaben, bei denen ein Vorhaben sowohl eine hybride Verbindungsleitung als auch ein gemeinsames Vorhaben für erneuerbare Offshore-Energie umfasst, beruht die grenzüberschreitende Kostenaufteilung auf einer einheitlichen Methode für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung, bei der sowohl die Infrastruktur- als auch die Erzeugungsanlagen für Offshore-Hybridvorhaben berücksichtigt werden;

Or. en

Begründung

Eine einheitliche Methode für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung ist erforderlich, um für eine faire und einheitliche Behandlung von Offshore-Hybridvorhaben, die sowohl Infrastruktur- als auch Erzeugungsanlagen umfassen, zu sorgen.

Änderungsantrag 1056
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Bruno Gonçalves, Jens Geier, Giorgio Gori, Daniel Attard, Matthias Ecke, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo, Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden berücksichtigen ausgehend von der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung gemäß Absatz 5 dieses Artikels bei der Festlegung oder der Genehmigung von Tarifen nach Artikel 78 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944 die Kosten, die einem ÜNB/FNB, WNB oder sonstigem Vorhabenträger infolge der Investitionen tatsächlich entstanden sind, sofern diese Kosten denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Betreibers entsprechen.	(8) Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden berücksichtigen ausgehend von der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung gemäß Absatz 5 dieses Artikels bei der Festlegung oder der Genehmigung von Tarifen nach Artikel 78 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944 die Kosten, die einem ÜNB/FNB***, VNB***, WNB oder sonstigem Vorhabenträger infolge der Investitionen tatsächlich entstanden sind, sofern diese Kosten denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Betreibers entsprechen.

Or. en

Begründung

Verteilernetze spielen eine Schlüsselrolle bei der Integration großer Mengen von auf erneuerbare oder dezentrale Weise erzeugtem Strom und ermöglichen gleichzeitig Laststeuerung, Energiespeicherung, Elektrofahrzeuge und andere Flexibilitätsquellen. Ihr wesentlicher Beitrag zum Funktionieren des Energiebinnenmarkts, auch wenn die Auswirkungen grenzüberschreitend relevant sind, sollte ausdrücklich anerkannt werden, und VNB-geführte Vorhaben sollten daher sowohl bei der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung als auch bei der Festlegung von Netztarifen umfassend berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 1057
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 9 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Agentur die Kostenaufteilungsentscheidung unverzüglich zusammen mit allen für die Entscheidung relevanten Informationen.	***entfällt***

Insbesondere muss in der Kostenaufteilungsentscheidung die Aufteilung der Kosten auf die Mitgliedstaaten genau begründet werden, unter anderem durch

a) eine Bewertung der ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen betroffenen Mitgliedstaaten, einschließlich der Auswirkungen auf die Netztarife;

b) eine Bewertung des in Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Geschäftsplans;

c) regionale oder unionsweite positive externe Effekte z. B. in Bezug auf Versorgungssicherheit, Systemflexibilität, Solidarität oder Innovationen, die sich durch das Vorhaben ergeben;

d) das Ergebnis der Konsultation der betroffenen Vorhabenträger.

Or. fr

Änderungsantrag 1058
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Bewertung der ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen betroffenen Mitgliedstaaten, einschließlich der Auswirkungen auf die Netztarife;	a) eine Bewertung der ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen betroffenen Mitgliedstaaten, einschließlich der Auswirkungen auf ***die Stromendpreise und*** die Netztarife;

Or. en

Begründung

Um die Kostenaufteilung zu erleichtern, wäre es angebracht, auch Informationen darüber auszutauschen, wie sich das Vorhaben auf die Strompreise in den betroffenen Ländern auswirken würde.

Änderungsantrag 1059
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 9 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kostenaufteilungsentscheidung wird auf den Websites der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden veröffentlicht und der ***Agentur und der*** Kommission mitgeteilt.	Die Kostenaufteilungsentscheidung wird auf den Websites der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt.

Or. fr

Änderungsantrag 1060
Tsvetelina Penkova, Bruno Tobback, Matthias Ecke, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo, Nicolás González Casares

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 9 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bis zum [innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle zwei Jahre veröffentlicht die Agentur einen Bericht zur Überwachung der Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung. Die Vorhabenträger, die Regulierungsbehörden und die Übertragungsnetzbetreiber der betroffenen Mitgliedstaaten stellen der Agentur die Informationen zur Verfügung, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Agentur gemäß diesem Artikel erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 1061
Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 9 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bis zum [innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten] und danach mindestens alle zwei Jahre veröffentlicht die Agentur einen Bericht zur Überwachung der Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung. Die Vorhabenträger, die Regulierungsbehörden und die Übertragungsnetzbetreiber der betroffenen Mitgliedstaaten stellen der Agentur die Informationen zur Verfügung, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Agentur gemäß diesem Artikel erforderlich sind.

Or. en

Begründung

Die Überwachung ist für die Umsetzung und Verbesserung der Kostenaufteilungsmechanismen von entscheidender Bedeutung. Daher sollte ACER beauftragt werden, diese Mechanismen zu überwachen und einen Bericht darüber zu veröffentlichen, und die einschlägigen Interessenträger sollten die entsprechenden Informationen bereitstellen, damit ACER diese Aufgabe erfüllen kann.

Änderungsantrag 1062
Michael Bloss
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 9 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bis zum [innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten] veröffentlicht die Agentur einen Bericht zur Überwachung der Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung.

Or. en

Begründung

ACER wird beauftragt, die Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten, um Einblicke in die Funktionsweise dieses Regulierungsinstruments und seinen Beitrag zur Durchführung grenzüberschreitender Vorhaben zu geben.

Änderungsantrag 1063
Aura Salla, Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 10 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In diesem Fall oder auf gemeinsames Ersuchen der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden ***entscheidet*** die Agentur innerhalb von drei Monaten nach ihrer Befassung über den Investitionsantrag einschließlich der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung gemäß Absatz 5.	In diesem Fall oder auf gemeinsames Ersuchen der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden ***trifft*** die Agentur innerhalb von drei Monaten nach ihrer Befassung ***die nicht verbindliche Entscheidung*** über den Investitionsantrag einschließlich der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung gemäß Absatz 5. ***Vor dieser Entscheidung konsultiert die Agentur die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden und die Vorhabenträger. Nach Konsultation der nationalen Regulierungsbehörden berücksichtigt die Agentur die Auswirkungen der beantragten Investitionskosten auf die Erschwinglichkeit der Netztarife und die Investitionsfähigkeit des Netzbetreibers oder der Netzbetreiber im Einklang mit den nationalen Verpflichtungen für den kurz- und langfristigen Ausbau und die Instandhaltung der Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur.***

Or. en

Begründung

Das Verfahren für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung sollte nicht zu Unsicherheit, Verzögerungen und Widerständen führen und es besteht insbesondere in Nicht-Aufnahmeländern die Gefahr, das Vertrauen zu untergraben. Eine klare Rolle der nationalen Regulierungsbehörden bei dem Prozess wird unterstützt, um sicherzustellen, dass die regionalen und nationalen Bedingungen berücksichtigt werden. Es wird die Ansicht vertreten,

dass bei der Entscheidung auch die Auswirkungen auf die nationalen Netztarife und die Investitionsfähigkeit der Netzbetreiber im Einklang mit deren nationalen Verpflichtungen berücksichtigt werden sollten.

Änderungsantrag 1064
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 10 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In diesem Fall oder auf gemeinsames Ersuchen der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden ***entscheidet*** die Agentur innerhalb von drei Monaten nach ihrer Befassung über den Investitionsantrag einschließlich der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung gemäß Absatz 5 .	In diesem Fall oder auf gemeinsames Ersuchen der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden ***schlägt*** die Agentur innerhalb von drei Monaten nach ihrer Befassung ***eine Entscheidung*** über den Investitionsantrag einschließlich der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung gemäß Absatz 5 ***vor***.

Or. fr

Änderungsantrag 1065
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 10 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vor dieser Entscheidung konsultiert die Agentur die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden und die Vorhabenträger. Die in Unterabsatz 2 genannte Frist von drei Monaten kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn die Agentur zusätzliche Informationen anfordert. Diese zusätzliche Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der vollständigen Informationen.	***Für diese Zwecke*** konsultiert die Agentur die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden und die Vorhabenträger. Die in Unterabsatz 2 genannte Frist von drei Monaten kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn die Agentur zusätzliche Informationen anfordert. Diese zusätzliche Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der vollständigen Informationen.

Or. fr

Änderungsantrag 1066
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay, Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 10 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bewertung durch die Agentur muss auf dem gemäß Artikel 11 erstellten zentralen Szenario und etwaigen Sensitivitäten beruhen, was eine verlässliche Analyse ermöglicht, inwiefern das Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu den energiepolitischen Zielen der Union in den Bereichen Dekarbonisierung, Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit beiträgt.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1067
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 10 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bewertung durch die Agentur muss auf dem gemäß Artikel 11 erstellten ***zentralen*** Szenario und etwaigen Sensitivitäten beruhen, was eine verlässliche Analyse ermöglicht, inwiefern das Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu den energiepolitischen Zielen der Union in den Bereichen Dekarbonisierung, Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit beiträgt.	Die Bewertung durch die Agentur muss auf dem gemäß Artikel 11 erstellten ***strategischen*** Szenario ***der Union*** und etwaigen Sensitivitäten beruhen, was eine verlässliche Analyse ermöglicht, inwiefern das Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu den energiepolitischen Zielen der Union in den Bereichen Dekarbonisierung, Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 1068
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 10 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Bewertung durch die Agentur muss auf ***dem*** gemäß Artikel 11 erstellten ***zentralen Szenario*** und etwaigen Sensitivitäten beruhen, was eine verlässliche Analyse ermöglicht, inwiefern das Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu den energiepolitischen Zielen der Union in den Bereichen Dekarbonisierung, Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit beiträgt.	Die Bewertung durch die Agentur muss auf ***den*** gemäß Artikel 11 erstellten ***Szenarien*** und etwaigen Sensitivitäten beruhen, was eine verlässliche Analyse ermöglicht, inwiefern das Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu den energiepolitischen Zielen der Union in den Bereichen Dekarbonisierung, Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 1069
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 10 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Agentur überlässt es bei ihrer Entscheidung über den Investitionsantrag einschließlich der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung den zuständigen nationalen Behörden, zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung im Einklang mit dem nationalen Recht darüber zu befinden, auf welche Weise die Investitionskosten im Einklang mit der vorgeschriebenen grenzüberschreitenden Kostenaufteilung in die Tarife einbezogen werden sollen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1070

Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 10 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Entscheidung über den Investitionsantrag wird einschließlich der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung veröffentlicht. Es gelten Artikel 25 Absatz 3 sowie die Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2019/942.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1071
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Agentur übermittelt der Kommission unverzüglich eine Kopie aller Kostenaufteilungsentscheidungen zusammen mit allen relevanten Informationen zu jeder Entscheidung. Die Agentur veröffentlicht nichtvertrauliche Fassungen aller Entscheidungen auf ihrer Website. Diese Informationen können in zusammengefasster Form übermittelt werden. Die Agentur und die Kommission behandeln wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1072
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Kamila Gasiuk-Pihowicz, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Kostenaufteilungsentscheidungen berühren weder das Recht der ÜNB/FNB auf Anwendung von Netzzugangsentgelten gemäß den Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2024/1789 sowie den Richtlinien (EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 noch das Recht der nationalen Regulierungsbehörden auf die Genehmigung von Netzzugangsentgelten nach den genannten Bestimmungen.	(12) Die Kostenaufteilungsentscheidungen berühren weder das Recht der ÜNB/FNB ***und Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber*** auf Anwendung von Netzzugangsentgelten gemäß den Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2024/1789 sowie den Richtlinien (EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 noch das Recht der nationalen Regulierungsbehörden auf die Genehmigung von Netzzugangsentgelten nach den genannten Bestimmungen.

Or. en

Begründung

Angesichts des erneuerbaren Charakters der Wasserstofferzeugung ist die Einbeziehung von Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber unerlässlich, um die Kohärenz und Stimmigkeit der Verordnung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 1073
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Kostenaufteilungsentscheidungen berühren weder das Recht der ÜNB/FNB auf Anwendung von Netzzugangsentgelten gemäß den Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2024/1789 sowie den Richtlinien (EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 noch das Recht der nationalen Regulierungsbehörden auf die Genehmigung von Netzzugangsentgelten nach den genannten Bestimmungen.	(12) Die Kostenaufteilungsentscheidungen berühren weder das Recht der ÜNB/FNB ***und Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber*** auf Anwendung von Netzzugangsentgelten gemäß den Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2024/1789 sowie den Richtlinien (EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 noch das Recht der nationalen Regulierungsbehörden auf die Genehmigung von Netzzugangsentgelten nach den genannten Bestimmungen.

Or. en

Änderungsantrag 1074
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Kostenaufteilungsentscheidungen berühren weder das Recht der ÜNB/FNB auf Anwendung von Netzzugangsentgelten gemäß den Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2024/1789 sowie den Richtlinien (EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 noch das Recht der nationalen Regulierungsbehörden auf die Genehmigung von Netzzugangsentgelten nach den genannten Bestimmungen.	(12) Die Kostenaufteilungsentscheidungen berühren weder das Recht der ÜNB/FNB ***und Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber*** auf Anwendung von Netzzugangsentgelten gemäß den Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2024/1789 sowie den Richtlinien (EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 noch das Recht der nationalen Regulierungsbehörden auf die Genehmigung von Netzzugangsentgelten nach den genannten Bestimmungen.

Or. en

Begründung

Die Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber werden in die Konsultationen einbezogen, da sie ein wichtiger Interessenträger sind.

Änderungsantrag 1075
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Kostenaufteilungsentscheidungen berühren weder das Recht der ÜNB/FNB auf Anwendung von Netzzugangsentgelten gemäß den Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2024/1789 sowie den Richtlinien (EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 noch das Recht der nationalen Regulierungsbehörden auf die Genehmigung von Netzzugangsentgelten	(12) Die Kostenaufteilungsentscheidungen berühren weder das Recht der ÜNB/FNB ***und WNB*** auf Anwendung von Netzzugangsentgelten gemäß den Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2024/1789 sowie den Richtlinien (EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 noch das Recht der nationalen Regulierungsbehörden auf die Genehmigung von Netzzugangsentgelten

nach den genannten Bestimmungen.	nach den genannten Bestimmungen.

Or. en

Änderungsantrag 1076
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 14 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Empfehlung wird von der Agentur regelmäßig aktualisiert, sofern Bedarf besteht. Sie muss sektoralen Besonderheiten Rechnung tragen ***und Kohärenz mit den Grundsätzen für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung bei Offshore-Netzen für erneuerbare Energie gemäß Artikel 16 Absatz 1 gewährleisten***. Bei der Annahme oder Aktualisierung der Empfehlung führt die Agentur ein umfassendes Konsultationsverfahren durch, an dem alle relevanten Interessenträger zu beteiligen sind. Zudem muss diese Empfehlung ein unverbindliches Muster für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung enthalten, um die Arbeit der nationalen Regulierungsbehörden zu erleichtern.	Diese Empfehlung wird von der Agentur regelmäßig aktualisiert, sofern Bedarf besteht. Sie muss sektoralen Besonderheiten Rechnung tragen. Bei der Annahme oder Aktualisierung der Empfehlung führt die Agentur ein umfassendes Konsultationsverfahren durch, an dem alle relevanten Interessenträger zu beteiligen sind. Zudem muss diese Empfehlung ein unverbindliches Muster für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung enthalten, um die Arbeit der nationalen Regulierungsbehörden zu erleichtern.

Or. fr

Änderungsantrag 1077
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Dieser Artikel gilt entsprechend für Vorhabenbündel gemäß Artikel 18.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1078
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß diesem Artikel 17 ist nicht erforderlich, wenn das Vorhaben gemäß einer vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse allen betroffenen Mitgliedstaaten einen Nettonutzen bietet. Im Falle von Vorhaben, die unter Anhang II Nummer 2 fallen, kann die finanzielle Unterstützung der Union für Arbeiten ohne eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung beantragt und gewährt werden.

Or. en

Begründung

Es wird die Möglichkeit geboten, die Phase der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung zu überspringen, wenn das Vorhaben einen Nettonutzen für alle betroffenen nationalen Systeme oder für Wasserstoffvorhaben bietet, bei denen eine finanzielle Unterstützung für Arbeiten beantragt wird (siehe den neuen Artikel 17 Absatz 17).

Änderungsantrag 1079
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß diesem Artikel 17 ist nicht erforderlich, wenn das Vorhaben gemäß einer vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse allen betroffenen Mitgliedstaaten einen Nettonutzen bietet.

Im Falle von Vorhaben, die unter Anhang II Nummer 2 fallen, kann die finanzielle Unterstützung der Union für Arbeiten ohne eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung beantragt und gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1080
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß diesem Artikel ist nicht erforderlich, wenn das Vorhaben gemäß einer vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse allen interessierten Mitgliedstaaten einen Nettonutzen bietet. Im Falle von Vorhaben, die unter Anhang II Nummer 2 fallen, ist eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung nicht notwendig, um die finanzielle Unterstützung der Union für Arbeiten zu beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 1081
Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 ist nicht erforderlich, wenn das Vorhaben gemäß einer

vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse allen betroffenen Mitgliedstaaten einen Nettonutzen bietet. Im Falle von Vorhaben, die unter Anhang II Nummer 2 fallen, kann die finanzielle Unterstützung der Union für Arbeiten ohne eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung beantragt und gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1082
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß diesem Artikel 17 ist nicht erforderlich, wenn das Vorhaben gemäß einer vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse allen betroffenen Mitgliedstaaten einen Nettonutzen bietet. Im Falle von Vorhaben, die unter Anhang II Nummer 2 fallen, kann die finanzielle Unterstützung der Union für Arbeiten ohne eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung beantragt und gewährt werden.

Or. en

Begründung

Die EU-Garantie stellt als ein wirksamer Mechanismus zur Risikominderung eine Lösung dar, um Finanzmittel für spezielle grenzüberschreitende Infrastrukturvorhaben freizusetzen.

Änderungsantrag 1083
Mariateresa Vivaldini, Elena Donazzan, Nicola Procaccini, Francesco Torselli, Lara Magoni, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß diesem Artikel 17 ist nicht erforderlich, wenn das Vorhaben gemäß einer vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse allen betroffenen Mitgliedstaaten einen Nettonutzen bietet. Im Falle von Vorhaben, die unter Anhang II Nummer 2 fallen, ist eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung nicht notwendig, um die finanzielle Unterstützung der Union für Arbeiten zu beantragen.

Or. en

Begründung

Die grenzüberschreitende Kostenaufteilung ist eine komplexe und möglicherweise erfolglose Maßnahme, mit der die Möglichkeit des Zugangs zu Finanzhilfen für Arbeiten möglicherweise einschränkt werden kann. Falls ein Vorhaben für alle betroffenen nationalen Systeme einen Nettonutzen bietet, sollte die grenzüberschreitende Kostenaufteilung nicht erforderlich sein. Darüber hinaus sollte die grenzüberschreitende Kostenaufteilung auch in den Fällen nicht erforderlich sein, wenn sich Vorhabenträger von Verbundvorhaben dafür entscheiden, eine finanzielle Unterstützung der Union ohne eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung zu beantragen. In beiden Fällen würde das Ergebnis darin bestehen, dass die in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b vorgeschriebene Anforderung für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung entfallen würde, wodurch das Verfahren für die Beantragung des Zugangs zu finanzieller Unterstützung durch die Union vereinfacht würde.

Änderungsantrag 1084
Aura Salla, Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung ist nicht erforderlich, wenn das Vorhaben

gemäß einer vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse allen betroffenen Mitgliedstaaten einen Nettonutzen bietet. Bei Vorhaben, die unter Anhang II Nummer 2 fallen, kann die finanzielle Unterstützung der Union für Arbeiten ohne eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung beantragt und gewährt werden.

Or. en

Begründung

Gezielte Änderungen des Rahmens für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung sind erforderlich, um Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung von der Förderfähigkeit für Unterstützungsmechanismen auf EU-Ebene, einschließlich künftiger Instrumente gemäß Artikel 21, zu entkoppeln. Damit würde für grenzüberschreitende Wasserstoffinfrastrukturvorhaben ein direkterer, berechenbarerer und wirksamerer Zugang zu Unterstützungsinstrumenten sichergestellt.

Änderungsantrag 1085
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 18	***entfällt***
Schaffung der Voraussetzungen für die Bündelung von Energieinfrastrukturvorhaben im Hinblick auf die Kostenaufteilung	
(1) Vorhabenträger können zwei oder mehr Vorhaben auf der Unionsliste bündeln, um gegebenenfalls die Gespräche über die Kostenteilung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und Drittländern und die Entscheidungen der betreffenden zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Drittländer über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung zu erleichtern.	

(2) Die Kommission kann Vorhabenträger auffordern, den zuständigen Gruppen einen Vorschlag für ein oder mehrere Bündel von zwei oder mehr Vorhaben auf der Unionsliste zur Erörterung vorzulegen. Ein Vorhabenbündel kann Vorhaben in unterschiedlichen Reifestadien umfassen, sofern ihre Bündelung die Durchführung der ausgereiftesten Vorhaben nicht verzögert.

(3) Nach den Beratungen in den Gruppen kann die Kommission ENTSO-E oder ENNOH auffordern, eine gemeinsame Kosten-Nutzen-Analyse für die vorgeschlagenen Bündel von zwei oder mehr Vorhaben auf der Unionsliste vorzulegen. Die gemeinsame Kosten-Nutzen-Analyse muss mit dem zentralen Szenario und den Sensitivitäten gemäß Artikel 11 und der gemäß Artikel 15 entwickelten Methode im Einklang stehen. ENTSO-E oder ENNOH legen der Kommission die gemeinsame Kosten-Nutzen-Analyse innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung vor.

(4) Die betreffenden Mitgliedstaaten entscheiden unter Einbeziehung der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden und mit Unterstützung der Kommission über das Bündel von Vorhaben und fordern die Vorhabenträger gegebenenfalls auf, Vorhaben in das Bündel aufzunehmen oder Vorhaben aus dem Bündel zu nehmen, wenn die Diskussionen über die Kostenteilung dadurch erleichtert werden, sofern die Zahl der in dem Bündel enthaltenen Vorhaben auf der Unionsliste überschaubar bleibt und bewältigt werden kann.

(5) Die betreffenden Mitgliedstaaten können beschließen, die Bündel zu billigen, und die Vorhabenträger auffordern, einen gemeinsamen Investitionsantrag gemäß Artikel 17 Absatz 4 zu stellen. Dieser Beschluss wird den einschlägigen Gruppen und der Kommission mitgeteilt. Für die Zwecke

des Artikels 17 Absatz 4 werden nur eine einzige aktuelle Kosten-Nutzen-Analyse und ein einziger Vorschlag für eine grenzüberschreitende Kostenaufteilung in den Investitionsantrag aufgenommen, um einen möglichen Antrag auf finanzielle Unterstützung der Union gemäß Artikel 21 zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 1086
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, einzelne Vorhaben zu analysieren und sich dazu zu äußern.

Änderungsantrag 1087
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Schaffung der Voraussetzungen für die Bündelung von Energieinfrastrukturvorhaben im Hinblick auf die Kostenaufteilung	Schaffung der Voraussetzungen für die Bündelung von Energieinfrastrukturvorhaben im Hinblick auf die Kostenaufteilung ***und -genehmigung***

Or. en

Begründung

Durch die Bündelung sollte die integrierte Vorhabendurchführung, einschließlich der Koordinierung von Genehmigungen, erleichtert werden, um Verzögerungen bei der Umsetzung zu verringern und die grenzüberschreitende Infrastrukturplanung zu verbessern.

Änderungsantrag 1088
Christian Ehler, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Vorhabenträger können zwei oder mehr Vorhaben auf der Unionsliste bündeln, um gegebenenfalls die Gespräche über die Kostenteilung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und Drittländern und die Entscheidungen der betreffenden zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Drittländer über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung zu erleichtern.	(1) Vorhabenträger können zwei oder mehr Vorhaben auf der Unionsliste bündeln, um gegebenenfalls die Gespräche über die Kostenteilung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und Drittländern und die Entscheidungen der betreffenden zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Drittländer über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung zu erleichtern. ***Im Hinblick auf Vorhabenbündel können Kosten-Nutzen-Analysen und Vorschläge zur Kostenteilung in einem geeigneten regionalen Verfahren zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten, ihren Regulierungsbehörden und unter Einbeziehung der relevanten ÜNB/FNB pro Bündel bewertet werden, um eine Grundlage für die Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung des Bündels zu bilden.***

Or. en

Änderungsantrag 1089
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Vorhabenträger ***können*** zwei oder mehr Vorhaben auf der Unionsliste bündeln, um gegebenenfalls die Gespräche über die Kostenteilung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und Drittländern und die Entscheidungen der betreffenden zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Drittländer über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung zu erleichtern.	(1) ***Nach der vorherigen uneingeschränkten Zustimmung der Mitgliedstaaten können*** Vorhabenträger zwei oder mehr Vorhaben auf der Unionsliste bündeln, um gegebenenfalls die Gespräche über die Kostenteilung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und Drittländern und die Entscheidungen der betreffenden zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Drittländer über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung zu erleichtern.

Or. en

Begründung

Die Bündelung von Vorhaben kann zu einer administrativen Vereinfachung führen, aber auch ein Risiko darstellen, da ein schwächeres oder kontroverses Vorhaben mit einem stärkeren Vorhaben kombiniert werden kann, wodurch Finanzierungs- und Kostenteilungsverpflichtungen für einen Mitgliedstaat entstehen können, der diese Investition allein nicht unterstützen würde.

Änderungsantrag 1090
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Vorhabenträger können zwei oder mehr Vorhaben auf der Unionsliste bündeln, um gegebenenfalls die Gespräche über die Kostenteilung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und Drittländern und die Entscheidungen der betreffenden zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Drittländer über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung zu erleichtern.	(1) Vorhabenträger können zwei oder mehr Vorhaben auf der Unionsliste bündeln, um gegebenenfalls die Gespräche über die Kostenteilung ***und -genehmigung*** zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und Drittländern und die Entscheidungen der betreffenden zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Drittländer über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung zu erleichtern.

Or. en

Begründung

Genehmigungsverfahren sind nach wie vor eine Hauptquelle für Verzögerungen bei grenzüberschreitenden Infrastrukturvorhaben und sollten daher gemeinsam mit Kostenteilungsvereinbarungen erfolgen.

Änderungsantrag 1091
Christian Ehler, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission kann Vorhabenträger auffordern, den zuständigen Gruppen einen Vorschlag für ein oder mehrere Bündel von zwei oder mehr Vorhaben auf der Unionsliste zur Erörterung vorzulegen. Ein Vorhabenbündel kann Vorhaben in unterschiedlichen Reifestadien umfassen, sofern ihre Bündelung die Durchführung der ausgereiftesten Vorhaben nicht verzögert.	(2) Die Kommission kann Vorhabenträger auffordern, den zuständigen Gruppen einen Vorschlag für ein oder mehrere Bündel von zwei oder mehr Vorhaben auf der Unionsliste zur Erörterung vorzulegen. ***Die Vorhabenträger werden aufgefordert, die Vorteile der Bündelung von Vorhaben von Beginn der Vorhabentwicklung an gemeinsam zu bewerten. Diese Analyse kann auch im Antragsverfahren für Vorhaben mit dem Status eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse oder eines Vorhabens von gegenseitigem Interesse nach Artikel 3 dieser Verordnung verwendet werden.*** Ein Vorhabenbündel kann Vorhaben in unterschiedlichen Reifestadien umfassen, sofern ihre Bündelung die Durchführung der ausgereiftesten Vorhaben nicht verzögert.

Or. en

Änderungsantrag 1092
Virgil-Daniel Popescu, Christian Ehler, Ioan-Rareş Bogdan, Iuliu Winkler, Gheorghe Falcă, Eva Maydell, Mircea-Gheorghe Hava, Dan-Ştefan Motreanu, Siegfried Mureşan, Radan Kanev, Daniel Buda, Andrea Wechsler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Nach den Beratungen in den Gruppen kann die Kommission ENTSO-E oder ENNOH auffordern, eine gemeinsame Kosten-Nutzen-Analyse für die vorgeschlagenen Bündel von zwei oder mehr Vorhaben auf der Unionsliste vorzulegen. Die gemeinsame Kosten-Nutzen-Analyse muss mit dem ***zentralen*** Szenario und den Sensitivitäten gemäß Artikel 11 und der gemäß Artikel 15 entwickelten Methode im Einklang stehen. ENTSO-E oder ENNOH legen der Kommission die gemeinsame Kosten-Nutzen-Analyse innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung vor.	(3) Nach den Beratungen in den Gruppen kann die Kommission ENTSO-E***, ENTSOG*** oder ENNOH auffordern, eine gemeinsame Kosten-Nutzen-Analyse für die vorgeschlagenen Bündel von zwei oder mehr Vorhaben auf der Unionsliste vorzulegen. Die gemeinsame Kosten-Nutzen-Analyse muss mit dem ***anfänglichen*** Szenario und den Sensitivitäten gemäß Artikel 11 und der gemäß Artikel 15 entwickelten Methode im Einklang stehen. ENTSO-E***, ENTSOG*** oder ENNOH legen der Kommission die gemeinsame Kosten-Nutzen-Analyse innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung vor.

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird die gleichberechtigte Einbeziehung von ENTSOG in die Bewertung gebündelter Vorhaben sichergestellt und es wird präzisiert, dass die Analyse des potenziellen Kosten-Nutzen-Verhältnisses mit dem anfänglichen Szenario im Einklang steht.

Änderungsantrag 1093
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Nach den Beratungen in den Gruppen kann die Kommission ENTSO-E oder ENNOH auffordern, eine gemeinsame Kosten-Nutzen-Analyse für die vorgeschlagenen Bündel von zwei oder mehr Vorhaben auf der Unionsliste vorzulegen. Die gemeinsame Kosten-Nutzen-Analyse muss mit ***dem zentralen Szenario*** und den Sensitivitäten gemäß Artikel 11 und der gemäß Artikel 15 entwickelten Methode im Einklang stehen.	(3) Nach den Beratungen in den Gruppen kann die Kommission ENTSO-E oder ENNOH auffordern, eine gemeinsame Kosten-Nutzen-Analyse für die vorgeschlagenen Bündel von zwei oder mehr Vorhaben auf der Unionsliste vorzulegen. Die gemeinsame Kosten-Nutzen-Analyse muss mit ***den Szenarien*** und den Sensitivitäten gemäß Artikel 11 und der gemäß Artikel 15 entwickelten Methode im Einklang stehen. ENTSO-E

ENTSO-E oder ENNOH legen der Kommission die gemeinsame Kosten-Nutzen-Analyse innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung vor.	oder ENNOH legen der Kommission die gemeinsame Kosten-Nutzen-Analyse innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung vor.

Or. en

Änderungsantrag 1094
Hanna Gedin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Zweckgebundene Engpasserlöse für Vorhaben auf der Unionsliste	
(1) Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.	
(2) Die ÜNB verbuchen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt	

wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.

(3) Die Verwendung der in Absatz 1 genannten Mittel

a) muss zur Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, die außerhalb ihrer Aufnahmeländer einen erheblichen Nutzen haben, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist;

b) wird bei Anträgen auf Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 dieser Verordnung transparent gemacht;

c) erfolgt unter Vermeidung von Doppelfinanzierungen sowie unter Gewährleistung von Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit;

d) darf die Erfüllung der vorrangigen Zielsetzungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht beeinträchtigen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Bedingungen, unter denen ÜNB die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel verwenden können, und die Bedingungen, unter denen das Ziel von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 als angemessen erfüllt gilt, festzulegen.

(5) Innerhalb von [6 Monaten] nach Inkrafttreten der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte aktualisiert die Agentur die Methode für die Verwendung von Engpasserlösen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943. Die aktualisierte Methode muss mit den

Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels und mit den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1095
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Zweckgebundene Engpasserlöse für Vorhaben auf der Unionsliste	
(1) Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.	
(2) Die ÜNB verbuchen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten	

vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.

(3) Die Verwendung der in Absatz 1 genannten Mittel

a) muss zur Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, die außerhalb ihrer Aufnahmeländer einen erheblichen Nutzen haben, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist;

b) wird bei Anträgen auf Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 dieser Verordnung transparent gemacht;

c) erfolgt unter Vermeidung von Doppelfinanzierungen sowie unter Gewährleistung von Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit;

d) darf die Erfüllung der vorrangigen Zielsetzungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht beeinträchtigen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Bedingungen, unter denen ÜNB die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel verwenden können, und die Bedingungen, unter denen das Ziel von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 als angemessen erfüllt gilt, festzulegen.

(5) Innerhalb von [6 Monaten] nach Inkrafttreten der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte aktualisiert die Agentur die Methode für die Verwendung von Engpasserlösen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943.

Die aktualisierte Methode muss mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels und mit den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten im Einklang stehen.

Or. en

Begründung

Dieser Artikel birgt die Gefahr einer übermäßigen Einschränkung der Flexibilität bei der Verwendung der nationalen Engpasserlöse, auch mit Bezug auf Investitionen, die für den Abbau von Engpässen ohne PCI-Status unerlässlich sind.

Änderungsantrag 1096
Anna Stürgkh, Andreas Glück, Emma Wiesner, Christophe Grudler, Katri Kulmuni, Sophie Wilmès, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Zweckgebundene Engpasserlöse für Vorhaben auf der Unionsliste	
(1) Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.	
(2) Die ÜNB verbuchen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten	

Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.

(3) Die Verwendung der in Absatz 1 genannten Mittel

a) muss zur Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, die außerhalb ihrer Aufnahmeländer einen erheblichen Nutzen haben, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist;

b) wird bei Anträgen auf Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 dieser Verordnung transparent gemacht;

c) erfolgt unter Vermeidung von Doppelfinanzierungen sowie unter Gewährleistung von Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit;

d) darf die Erfüllung der vorrangigen Zielsetzungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht beeinträchtigen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Bedingungen, unter denen ÜNB die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel verwenden können, und die Bedingungen, unter denen das Ziel von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung

(EU) 2019/943 als angemessen erfüllt gilt, festzulegen.

(5) Innerhalb von [6 Monaten] nach Inkrafttreten der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte aktualisiert die Agentur die Methode für die Verwendung von Engpasserlösen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943. Die aktualisierte Methode muss mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels und mit den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1097
Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Zweckgebundene Engpasserlöse für Vorhaben auf der Unionsliste	
(1) Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.	
(2) Die ÜNB verbuchen die in Absatz 1	

des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.

(3) Die Verwendung der in Absatz 1 genannten Mittel

a) muss zur Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, die außerhalb ihrer Aufnahmeländer einen erheblichen Nutzen haben, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist;

b) wird bei Anträgen auf Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 dieser Verordnung transparent gemacht;

c) erfolgt unter Vermeidung von Doppelfinanzierungen sowie unter Gewährleistung von Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit;

d) darf die Erfüllung der vorrangigen Zielsetzungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht beeinträchtigen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Bedingungen, unter denen ÜNB die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel verwenden können, und die Bedingungen,

unter denen das Ziel von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 als angemessen erfüllt gilt, festzulegen.

(5) Innerhalb von [6 Monaten] nach Inkrafttreten der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte aktualisiert die Agentur die Methode für die Verwendung von Engpasserlösen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943. Die aktualisierte Methode muss mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels und mit den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten im Einklang stehen.

Or. en

Begründung

Änderungsantrag 1098
Aura Salla, Tomas Tobé, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Zweckgebundene Engpasserlöse für Vorhaben auf der Unionsliste	
(1) Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die	

für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.

(2) Die ÜNB verbuchen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.

(3) Die Verwendung der in Absatz 1 genannten Mittel

a) muss zur Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, die außerhalb ihrer Aufnahmeländer einen erheblichen Nutzen haben, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist;

b) wird bei Anträgen auf Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 dieser Verordnung transparent gemacht;

c) erfolgt unter Vermeidung von Doppelfinanzierungen sowie unter Gewährleistung von Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit;

d) darf die Erfüllung der vorrangigen Zielsetzungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht beeinträchtigen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur

Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Bedingungen, unter denen ÜNB die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel verwenden können, und die Bedingungen, unter denen das Ziel von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 als angemessen erfüllt gilt, festzulegen.

(5) Innerhalb von [6 Monaten] nach Inkrafttreten der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte aktualisiert die Agentur die Methode für die Verwendung von Engpasserlösen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943. Die aktualisierte Methode muss mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels und mit den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten im Einklang stehen.

Or. en

Begründung

Entscheidungen über die Verwendung von Engpasserlösen sollten weiterhin auf nationaler Ebene getroffen werden. Das derzeitige Modell, nach dem die nationale Regulierungsbehörde über die Zuweisung solcher Einnahmen entscheidet, funktioniert. Die Einführung der Anforderung eines festen prozentualen Anteils könnte den Ermessensspielraum der nationalen Regulierungsbehörden unnötig einschränken, zumal die Engpasserlöse von Jahr zu Jahr erheblich variieren können.

Änderungsantrag 1099
Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek, Beatrice Timgren, Charlie Weimers, Dick Erixon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Zweckgebundene Engpasserlöse für Vorhaben auf der Unionsliste	
(1) Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen	

Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.

(2) Die ÜNB verbuchen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.

(3) Die Verwendung der in Absatz 1 genannten Mittel

a) muss zur Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, die außerhalb ihrer Aufnahmeländer einen erheblichen Nutzen haben, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist;

b) wird bei Anträgen auf Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 dieser Verordnung transparent gemacht;

c) erfolgt unter Vermeidung von Doppelfinanzierungen sowie unter Gewährleistung von Verhältnismäßigkeit,

Transparenz und Diskriminierungsfreiheit;

d) darf die Erfüllung der vorrangigen Zielsetzungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht beeinträchtigen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Bedingungen, unter denen ÜNB die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel verwenden können, und die Bedingungen, unter denen das Ziel von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 als angemessen erfüllt gilt, festzulegen.

(5) Innerhalb von [6 Monaten] nach Inkrafttreten der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte aktualisiert die Agentur die Methode für die Verwendung von Engpasserlösen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943. Die aktualisierte Methode muss mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels und mit den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1100
András Gyürk, Jorge Martín Frías, Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Zweckgebundene Engpasserlöse für Vorhaben auf der Unionsliste	

(1) Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.

(2) Die ÜNB verbuchen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.

(3) Die Verwendung der in Absatz 1 genannten Mittel

a) muss zur Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, die außerhalb ihrer Aufnahmeländer einen erheblichen Nutzen haben, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist;

b) wird bei Anträgen auf Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 dieser Verordnung transparent gemacht;

c) erfolgt unter Vermeidung von Doppelfinanzierungen sowie unter Gewährleistung von Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit;

d) darf die Erfüllung der vorrangigen Zielsetzungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht beeinträchtigen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Bedingungen, unter denen ÜNB die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel verwenden können, und die Bedingungen, unter denen das Ziel von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 als angemessen erfüllt gilt, festzulegen.

(5) Innerhalb von [6 Monaten] nach Inkrafttreten der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte aktualisiert die Agentur die Methode für die Verwendung von Engpasserlösen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943. Die aktualisierte Methode muss mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels und mit den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten im Einklang stehen.

Or. en

Begründung

Dies würde die Flexibilität des ÜNB/FNB und der nationalen Regulierungsbehörde einschränken, Einnahmen zuzuweisen, um Probleme, die sich unmittelbar in ihrem eigenen Netz ergeben (z. B. Zollsenkungen, Kapazitätsausbau, Wartungsbedarf), zu beheben. Infolgedessen könnten die von Verbrauchern getragenen Entgelte erheblich steigen, während ein Teil der Einnahmen auf externe Vorhaben außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats umgeleitet würde.

Änderungsantrag 1101
François-Xavier Bellamy, Tomas Tobé, Aura Salla, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Zweckgebundene Engpasserlöse für Vorhaben auf der Unionsliste	
(1) Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.	
(2) Die ÜNB verbuchen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.	
(3) Die Verwendung der in Absatz 1 genannten Mittel	
a) muss zur Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der	

Unionsliste dienen, die außerhalb ihrer Aufnahmeländer einen erheblichen Nutzen haben, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist;

b) wird bei Anträgen auf Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 dieser Verordnung transparent gemacht;

c) erfolgt unter Vermeidung von Doppelfinanzierungen sowie unter Gewährleistung von Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit;

d) darf die Erfüllung der vorrangigen Zielsetzungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht beeinträchtigen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Bedingungen, unter denen ÜNB die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel verwenden können, und die Bedingungen, unter denen das Ziel von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 als angemessen erfüllt gilt, festzulegen.

(5) Innerhalb von [6 Monaten] nach Inkrafttreten der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte aktualisiert die Agentur die Methode für die Verwendung von Engpasserlösen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943. Die aktualisierte Methode muss mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels und mit den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1102
Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Zweckgebundene Engpasserlöse für Vorhaben auf der Unionsliste	
(1) Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste zurück, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.	
(2) Die ÜNB verbuchen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel auf einem gesonderten Buchführungskonto, bis sie für die Finanzierung von Vorhaben auf der Unionsliste, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind, verwendet werden können oder bis nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten vorrangigen Ziele angemessen erfüllt wurden und kein Bedarf für den Bau zusätzlicher grenzüberschreitender Kapazitäten an den Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen besteht.	
(3) Die Verwendung der in Absatz 1 genannten Mittel	

a) muss zur Schließung der Finanzierungslücke bei Vorhaben auf der Unionsliste dienen, die außerhalb ihrer Aufnahmeländer einen erheblichen Nutzen haben, wobei die erwartete Tariffinanzierung gebührend zu berücksichtigen ist;

b) wird bei Anträgen auf Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 17 dieser Verordnung transparent gemacht;

c) erfolgt unter Vermeidung von Doppelfinanzierungen sowie unter Gewährleistung von Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit;

d) darf die Erfüllung der vorrangigen Zielsetzungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht beeinträchtigen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um die Bedingungen, unter denen ÜNB die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mittel verwenden können, und die Bedingungen, unter denen das Ziel von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 als angemessen erfüllt gilt, festzulegen.

(5) Innerhalb von [6 Monaten] nach Inkrafttreten der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte aktualisiert die Agentur die Methode für die Verwendung von Engpasserlösen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943. Die aktualisierte Methode muss mit den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels und mit den gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1103
Aleksandar Nikolic, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1104
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zweckgebundene Engpasserlöse für Vorhaben auf der Unionsliste	Zweckgebundene Engpasserlöse für Vorhaben ***im Bereich Strom*** auf der Unionsliste

Or. en

Änderungsantrag 1105
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Ewa Zajączkowska-Hernik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 ***und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben***	(1) Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 ***zurück. Diese zurückgelegten Mittel werden*** für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste ***verwendet***, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19

wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste ***zurück***, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.

Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind. ***Diese Zweckbindung lässt die Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden mit Bezug auf die Verwendung der Engpasserlöse gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/943 unberührt. Engpasserlöse, die sich aus internen Gebotszonengrenzen innerhalb eines Mitgliedstaats ergeben, unterliegen nicht den in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen, es sei denn, es besteht ein für den PCI-Status in Frage kommender Netzinvestitionsbedarf, durch den das Ausmaß der Engpässe an den Binnengrenzen verringert würde und für den die zweckgebundenen Mittel verwendet werden können.***

Or. en

Änderungsantrag 1106
Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste ***zurück***, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.	(1) Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, ***zurück. Diese zurückgelegten Mittel werden*** für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste ***verwendet***, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind. ***Engpasserlöse, die sich aus internen***

Gebotszonengrenzen innerhalb eines Mitgliedstaats ergeben, unterliegen nicht den in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen, es sei denn, es besteht ein für den PCI-Status in Frage kommender Netzinvestitionsbedarf, durch den das Ausmaß der Engpässe an den Binnengrenzen verringert würde und für den die zurückgelegten Mittel verwendet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1107
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Mirosława Nykiel, Borys Budka, Krzysztof Hetman, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ÜNB legen 25 % der Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste ***zurück***, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind.	(1) Die ÜNB legen 25 % der ***jährlichen an den Grenzen der Mitgliedstaaten erzielten*** Engpasserlöse, die nicht für die Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 und für Ausgleichszahlungen an Betreiber von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/943 ausgegeben wurden, ***zurück, um die Netzwerkkosten für Strom-Endnutzer gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 zu senken. Diese zurückgelegten Mittel werden*** für Netzinvestitionen in Vorhaben auf der Unionsliste ***verwendet***, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 relevant sind. ***Mittel, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung dem gesonderten internen Konto zugewiesen wurden, fallen nicht in***

den Anwendungsbereich dieses Artikels.

Or. en

Begründung

Member states should be able to use congestion income for reducing network tariffs on par with other priority objectives, as network charges are becoming an increasingly important element of the electricity bills for final consumers.National competence should be respected in the allocation of income.